



Fresenius SE

**Formwechsel in eine
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Umwandlungsbericht des Vorstands**

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien oder stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien oder stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von stimmberechtigten Kommandit-Stammaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von stimmberechtigten Kommandit-Stammaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den USA. Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieses Dokument stellt weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Sektion 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs ("FSMA") anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieses Dokument richtet sich nur an: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in ihrer jetzigen Fassung) (die "Order") erfasst sind, (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Artikel 19 (5) der Order haben, oder (iv) "high net worth companies", „unincorporated associations“ und andere Institutionen, die von Artikel 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind (alle solche Personen im Folgenden „Relevante Personen“ genannt). Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Dokuments oder seines Inhalts tätig werden oder auf dieses vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieses Dokument bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen. Dieses Dokument darf weder ganz oder noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

(Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Die Fresenius SE	4
2.1	Allgemeine Informationen über die Fresenius SE	4
2.2	Geschichte und Entwicklung	4
2.3	Geschäftstätigkeit von Fresenius	5
2.3.1	Die Strategie des Fresenius-Konzerns	8
2.3.2	Überblick über die Unternehmensbereiche	10
2.3.3	Fresenius Medical Care	10
2.3.4	Fresenius Kabi	12
2.3.5	Fresenius Helios	14
2.3.6	Fresenius Vamed	14
2.3.7	Segment Konzern/Sonstiges	16
2.4	Organe	16
2.4.1	Vorstand	17
2.4.2	Aufsichtsrat	19
2.5	Mitarbeiter und Mitbestimmung	23
2.6	Kapitalverhältnisse	24
2.6.1	Allgemein	24
2.6.2	Genehmigtes Kapital	25
2.6.3	Bedingtes Kapital	26
2.7	Konzernstruktur und Beteiligungen	28
2.7.1	Konzernstruktur	29
2.7.2	Aktionärsstruktur	29
3.	Überblick über die Transaktion sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien	31
3.1	Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien	31
3.1.1	Beschreibung der Vorzugs- und Stammaktien	31
3.1.2	Zusammenlegung der Aktiengattungen	33
3.1.3	Gründe für die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien	34
3.1.4	Mit der Umwandlung verbundene Satzungsänderungen	37
3.2	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien	37
3.2.1	Interessen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung	37
3.2.2	Interessen der außenstehenden Aktionäre	38
3.2.3	Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs	39
3.2.4	Vorteile der Transaktion für die Gesellschaft und ihre Aktionäre	40
3.3	Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses	41
3.4	Grenzüberschreitende Verschmelzung	43
3.4.1	Gründe für die grenzüberschreitende Verschmelzung	43
3.4.2	Ablauf der grenzüberschreitenden Verschmelzung	45
3.5	Kosten der Transaktion	45
4.	Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses	46
4.1	Verfahren des Formwechsels	46
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels	46
4.3	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses	48

4.3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien	48
4.3.2	Die Firma des neuen Rechtsträgers	49
4.3.3	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform ...	50
4.3.4	Eintritt der Komplementärin Fresenius Management SE	51
4.3.5	Besondere Rechte und Vorteile	51
4.3.6	Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA	53
4.3.7	Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und bedingtes Kapital	54
4.3.8	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre	55
4.3.9	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	56
4.4	Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform	61
4.5	Gründe für den Formwechsel und Alternativen	62
5.	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen	65
5.1	Operative Auswirkungen	65
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen	65
5.2.1	Formwechsel	65
5.2.2	Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien	65
5.3	Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft	66
5.3.1	Formwechsel	66
5.3.2	Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien	66
5.4	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre	66
5.4.1	Formwechsel	66
5.4.2	Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien	67
6.	Erläuterung der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien	68
6.1	Zusammenlegung der Aktiengattungen	68
6.1.1	Aufhebung des Vorzugs	68
6.1.2	Auswirkungen auf die Aktionäre	68
6.2	Anpassung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme	69
6.2.1	Gegenstand der Änderungen	69
6.2.2	Auswirkungen der Änderungen auf die Aktionäre	74
6.3	Anpassung der genehmigten Kapitalien	74
7.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Fresenius SE & Co. KGaA	76
7.1	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)	76
7.1.1	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform	76
7.1.2	Die Organe der KGaA	76
7.1.3	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen	77
7.2	Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von SE und KGaA	78
7.2.1	Allgemeine Vorschriften	78
7.2.2	Gründung der Gesellschaft	79
7.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	80
7.2.4	Verfassung der Gesellschaft	81
7.2.5	Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss	97
7.2.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	98

7.2.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	99
7.2.8	Verbundene Unternehmen	100
7.2.9	Gerichtliche Auflösung	101
7.2.10	Straf- und Bußgeldvorschriften	101
7.3	Rechtliche Ausgestaltung der Fresenius SE & Co. KGaA	101
7.3.1	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Fresenius SE & Co. KGaA	101
7.3.2	Die Organe der Fresenius SE & Co. KGaA	104
7.3.3	Erläuterung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA	108
7.3.4	Erläuterung der Satzung der Fresenius Management SE	132
7.4	Vergleich der Position der Aktionäre der Fresenius SE und der Fresenius SE & Co. KGaA	144
8.	Wertpapiere und Börsenhandel	148
8.1	Börsennotierung der Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA	148
8.2	Deutscher Corporate Governance Kodex	149
9.	Grenzüberschreitende Verschmelzung	151
9.1	Verfahren der grenzüberschreitenden Verschmelzung	151
9.2	Wesentliche rechtliche Schritte der grenzüberschreitenden Verschmelzung ...	151
9.2.1	Verschmelzungsplan	152
9.2.2	Arbeitnehmerbeteiligung	152
9.2.3	Gesellschafterbeschluss der Calea Nederland N.V.	153
9.2.4	Offenlegung	154
9.2.5	Verschmelzungsbescheinigung	155
9.2.6	Rechtmäßigkeitsprüfung und Eintragung in das Handelsregister	156
9.2.7	Wirksamkeit der Verschmelzung	156
9.3	Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung	156
9.3.1	Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Gesellschaft	156
9.3.2	Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Aktionäre	156
9.4	Formwechsel ohne nachfolgende grenzüberschreitende Verschmelzung	156
	Abkürzungsverzeichnis	159
Anlage 1:	Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich Umwandlungsbeschluss	160
Anlage 2:	Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen	246
Anlage 3:	Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA	248
Anlage 4:	Satzung der Fresenius Management SE	266
Anlage 5:	Entsprechenserklärung Fresenius SE	276

(Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.)

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius SE (im Folgenden auch die „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Fresenius“ oder das „Unternehmen“) haben beschlossen, der am 12. Mai 2010 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Fresenius SE den Formwechsel der Gesellschaft von einer Europäischen Gesellschaft (SE) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (nachfolgend auch der „Formwechsel“) ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der Fresenius SE erforderlich. Nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) ist für den Formwechsel zudem ein zustimmender Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Als Bestandteil des Formwechsels soll die Umwandlung sämtlicher stimmrechtsloser Vorzugsaktien der Fresenius SE (die „Vorzugsaktien“) in stimmberechtigte Stammaktien vorgenommen werden (der Formwechsel einschließlich der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien nachfolgend auch die „Transaktion“). Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur – kombiniert mit dem Formwechsel in eine KGaA – soll die Position von Fresenius auf dem Kapitalmarkt stärken und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Zudem wird die stark eingeschränkte Liquidität der Stammaktien der Gesellschaft (die „Stammaktien“) deutlich erhöht. Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur sollte sich auch positiv auf die Gewichtung im Deutschen Aktienindex („DAX“) auswirken. In den DAX sind derzeit lediglich die Vorzugsaktien der Gesellschaft einbezogen. Zukünftig ist mit einer Einbeziehung aller (Stamm-)Aktien der Gesellschaft zu rechnen. Insgesamt soll die Attraktivität der Fresenius-Aktie für alle Anleger deutlich steigen.

Im Rahmen des Formwechsels wird die Fresenius Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Durch die Wahl einer SE als persönlich haftende Gesellschafterin soll an die bisherige europäische Rechtsform der Fresenius SE angeknüpft werden. Dies unterstreicht die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für den Fresenius-Konzern, die auch künftig in der Firmierung der Gesellschaft als „Fresenius SE & Co. KGaA“ zum Ausdruck kommen soll. Sämtliche Aktien an der Fresenius Management SE werden von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung (nachfolgend auch die „Stiftung“) gehalten, die hierdurch trotz der Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien ihren bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft aufrechterhalten kann.

Für die Transaktion sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Stärkung der Position auf dem Kapitalmarkt.** Der Streubesitz (Freefloat) wird sich nicht wie bisher auf Vorzugsaktien und Stammaktien aufteilen, sondern in einer einheitlichen Aktiengattung zusammengefasst sein. Die Transaktion führt damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der Liquidität der Fresenius-Aktie sowie zu einer Verbesserung der Position der Gesellschaft im DAX. Insgesamt wird die Position von Fresenius auf dem Kapitalmarkt gestärkt; der operative und finanzielle Handlungsspielraum des Unternehmens wird vergrößert.
- **Beibehaltung der bisherigen Corporate Governance Standards.** Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel der Gesellschaft wird die heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz wahren und fortführen. Die langfristige strategische, vom Mehrheitsaktionär getragene Ausrichtung bleibt gewahrt.

Die derzeitige Situation bei der Gesellschaft ist dadurch geprägt, dass die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Mehrheit der stimmberechtigten Stammaktien hält. Der überwiegende Teil der restlichen Stammaktien sowie die gesamten Vorzugsaktien befinden sich im Streubesitz. Dies bedeutet, dass bei der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der SE die Stiftung Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, jederzeit aufgrund ihrer Stimmenmehrheit von ca. 58 % in der Hauptversammlung fassen kann. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats übt die Stiftung auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Fresenius SE aus. Diese faktische Einflussverteilung wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung und den außenstehenden Aktionäre bedeutet dies: Einerseits kann die Stiftung über die persönlich haftende Gesellschafterin ihren bisherigen Einfluss behalten. Sie kann über die Besetzung des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand ausüben. Andererseits wird sich mit dem Formwechsel und der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien der prozentuale Anteil der Stiftung an den Stammaktien von zuvor rund 58 % auf rund 29 % halbieren. Die Einflussmöglichkeiten der Stiftung in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich damit. Entsprechend erhöht sich in der Hauptversammlung das Gewicht der außenstehenden Aktionäre. Die Stiftung unterliegt zudem u.a. bei der Wahl des Aufsichtsrats der KGaA sowie des Abschlussprüfers einem Stimmverbot, so dass insoweit die außenstehenden Aktionäre allein entscheiden können.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA die niederländische Calea Nederland N.V., an der die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist, auf die

Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen (nachfolgend auch die „grenzüberschreitende Verschmelzung“). Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam werden. Sie dient der Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass die Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der Fresenius SE enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet. Dabei wird insbesondere auch auf die beabsichtigte, mit dem Formwechsel verbundene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien eingegangen.

2 Die Fresenius SE

2.1 Allgemeine Informationen über die Fresenius SE

Die Fresenius SE ist eine Europäische Gesellschaft (SE) und besteht als solche seit dem 13. Juli 2007. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland, unter der HRB 10660 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland, Telefon-Nr. +49-6172-608-0.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Fresenius SE sind

- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens,
- die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern,
- die Planung und Errichtung von Produktionsanlagen, insbesondere zur Herstellung pharmazeutischer, diätetischer und medizintechnischer Produkte,
- die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Fresenius SE wird selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland tätig. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Die Fresenius AG entstand 1981 durch die Umwandlung des 1912 gegründeten Pharmazie-Unternehmens Dr. E. Fresenius in eine Aktiengesellschaft. Seit dem Jahr 1986 ist die Fresenius AG (die heutige Fresenius SE) börsennotiert.

Im Jahr 1996 entstand durch den Zusammenschluss des weltweiten Dialysegeschäfts der Fresenius AG und der National Medical Care die Fresenius Medical Care AG (die heutige Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA). Fresenius Medical Care ist heute der weltweit führende Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit chronischem

Nierenversagen. Mit der Übernahme der Renal Care Group in den USA im Jahr 2006 baute die Fresenius Medical Care ihre marktführende Position aus.

Ebenfalls 1996 erfolgte durch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der VAMED AG der Einstieg in das Krankenhaus-Projekt- und -Dienstleistungsgeschäft.

1998 übernahm die Fresenius AG das internationale Infusions- und Ernährungsgeschäft von Pharmacia & Upjohn. Durch Zusammenlegung mit dem Fresenius-Unternehmensbereich Pharma entstand 1999 Fresenius Kabi. Fresenius Kabi und Fresenius ProServe, in der das Dienstleistungsgeschäft zusammengefasst ist, wurden im Jahr 1999 eigenständige Unternehmensbereiche.

Die Fresenius AG wurde im Jahr 1999 in eine operative Holdinggesellschaft mit den rechtlich selbständigen Unternehmensbereichen Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi und Fresenius ProServe umgewandelt.

Im Jahr 2001 übernahm die Fresenius AG die Wittgensteiner Kliniken AG, einen bundesweit tätigen privaten Krankenhausträger. Im Jahr 2005 erwarb die Fresenius AG die HELIOS Kliniken Gruppe, die zu den führenden Krankenhausbetreibern in Deutschland zählt.

Die Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) wurde am 13. Juli 2007 durch Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe wirksam.

Zu Beginn des Jahres 2008 erfolgte die Aufspaltung der Fresenius ProServe in die Unternehmensbereiche Fresenius Helios und Fresenius Vamed. Seit dem 1. Januar 2008 umfasst der Fresenius-Konzern somit die vier Unternehmensbereiche Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed. Dem Segment Konzern/Sonstiges sind u.a. die Fresenius Netcare, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbietet, und die Fresenius Biotech, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Antikörpertherapien betreibt, zugeordnet.

Im Jahr 2008 erfolgte auch der Erwerb der APP Pharmaceuticals, Inc. durch Fresenius Kabi. Durch den Erwerb von APP Pharmaceuticals hat Fresenius Kabi nicht nur eine führende Rolle im weltweiten Geschäft mit intravenös zu verabreichenden generischen Arzneimitteln („I.V.-Arzneimittel“) übernommen, sondern auch einen Marktzugang in Nordamerika mit attraktiven Wachstumschancen für die bestehende Produktpalette von Fresenius Kabi erhalten.

2.3 Geschäftstätigkeit von Fresenius

Fresenius ist ein weltweit tätiger Gesundheitskonzern mit Produkten und Dienstleistungen für die Dialyse, das Krankenhaus und die ambulante medizinische Versorgung von Patienten zu

Hause. Das operative Geschäft verteilt sich auf die Unternehmensbereiche (Segmente) Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed, die von der Fresenius SE als konzernleitender Muttergesellschaft geführt werden. Dem Segment Konzern/Sonstiges sind u.a. die Fresenius Netcare und die Fresenius Biotech zugeordnet. Zum 31. Dezember 2009 beschäftigte der Fresenius-Konzern weltweit 130.510 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 122.217), wovon 46 % in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tätig waren.

Im Geschäftsjahr 2009 steigerte Fresenius den Konzernumsatz währungsbereinigt um 13 % und zu Ist-Kursen um 15 % auf Euro 14.164 Mio. (2008: Euro 12.336 Mio.; soweit nicht ausdrücklich anderweitig hingewiesen, erfolgen die Angaben zu Finanzkennzahlen in diesem Umwandlungsbericht jeweils gemäß US-GAAP). Das organische Wachstum erreichte 8 %, Akquisitionen trugen 5 % zum Umsatzanstieg bei. Währungsumrechnungseffekte hatten einen positiven Einfluss von 2 %.

Die Unternehmensbereiche hatten im Geschäftsjahr 2009 folgenden Anteil am Konzernumsatz: Fresenius Medical Care 57 % (2008: 59 %), Fresenius Kabi 22 % (2008: 20 %), Fresenius Helios 17 % (2008: 17 %) und Fresenius Vamed 4 % (2008: 4 %).

Der Konzern-EBIT erhöhte sich im Geschäftsjahr 2009 währungsbereinigt um 17 % und zu Ist-Kursen um 19 % auf Euro 2.054 Mio. (2008 bereinigt: Euro 1.727 Mio.). Im Geschäftsjahr 2009 gab es keine Sondereinflüsse auf den Konzern-EBIT. Die in diesem Umwandlungsbericht enthaltenen Zahlen für das Jahr 2008 wurden aus Vergleichsgründen bereinigt dargestellt; sie enthalten verschiedene Sondereinflüsse aus der Akquisition von APP Pharmaceuticals. Das bereinigte Konzernergebnis (auf die Anteilseigner der Fresenius SE entfallendes Ergebnis, bereinigt um die Sondereinflüsse aus den Marktwertveränderungen der Pflichtumtauschanleihe (MEB) und des Besserungsscheins (CVR) im Zusammenhang mit der Akquisition von APP Pharmaceuticals; diese Einflüsse sind nicht liquiditätswirksam) stieg im Geschäftsjahr 2009 um 14 % auf Euro 514 Mio. Währungsumrechnungseffekte wirkten sich in Summe nicht aus, so dass das währungsbereinigte Wachstum ebenfalls 14 % betrug. Inklusive der Sondereinflüsse betrug das Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Fresenius SE entfällt) im Geschäftsjahr 2009 Euro 494 Mio.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Geschäftsentwicklung und die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen des Fresenius-Konzerns in den Geschäftsjahren 2009, 2008, 2007 und 2006:

in Mio. EUR	2009 US-GAAP	2008 US-GAAP	2007 US-GAAP	2006 US-GAAP
Umsatz und Ergebnis				
Umsatz	14.164	12.336	11.358	10.777
EBIT	2.054	1.727 ¹⁾	1.609	1.444
Konzernergebnis ²⁾	514 ¹⁾	450 ¹⁾	410	330
Abschreibungen	562	783	421	399
Ergebnis je Stammaktie in EUR	3,18 ¹⁾	2,85 ¹⁾	2,64	2,15 ⁹⁾
Ergebnis je Vorzugsaktie in EUR	3,19 ¹⁾	2,86 ¹⁾	2,65	2,16 ⁹⁾
Cashflow und Bilanz				
Operativer Cashflow	1.553	1.074	1.296	1.052
Operativer Cashflow in % vom Umsatz	11,0 %	8,7 %	11,4 %	9,8 %
Bilanzsumme	20.882	20.544	15.324	15.024
Langfristige Vermögenswerte	15.519	15.466	11.033	10.918
Eigenkapital ³⁾	7.652	6.943	6.059	5.728
Netto-Finanzverbindlichkeiten	7.879	8.417	5.338	5.611
Netto-Finanzverbindlichkeiten/EBITDA ^{6), 10)}	3,0	3,6	2,6	3,0
Eigenkapitalquote ³⁾ in %	37 %	34 %	40 %	38 %
Investitionen ⁴⁾	931	4.617	1.318	4.314
Rentabilität				
EBIT-Marge in %	14,5 %	14,0 % ¹⁾	14,2 %	13,4 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern (ROE) in % ^{5), 7), 10), 11)}	12,0 %	10,5 %	12,0 %	10,4 %
Rendite des betriebsnotwendigen Vermögens (ROOA) in % ^{5), 6), 10)}	10,5 %	9,8 %	11,4 %	10,4 %
Rendite des investierten Kapitals (ROIC) in % ^{5), 6), 10)}	8,2 %	7,3 %	8,4 %	7,4 %
Dividende je Stammaktie in EUR	0,75 ⁸⁾	0,70	0,66	0,57
Dividende je Vorzugsaktie in EUR	0,76 ⁸⁾	0,71	0,67	0,58
Mitarbeiter (31. Dezember)	130.510	122.217	114.181	104.872

¹⁾ 2008 vor Sondereinflüssen aus der APP-Akquisition;

2009 vor Sondereinflüssen aus den Marktwertveränderungen der Pflichtumtauschleihe und des Besserungsscheins.

²⁾ Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Fresenius SE entfällt.

³⁾ Eigenkapital inklusive Anteilen anderer Gesellschafter am Eigenkapital.

⁴⁾ Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte, Akquisitionen.

⁵⁾ 2005 Bilanzzahlen bereinigt um Akquisition der HELIOS Kliniken.

⁶⁾ 2006 Pro-forma Renal Care Group, ohne Verkaufserlöse der US-Dialysekliniken sowie deren Ergebnis im 1. Quartal 2006.

⁷⁾ 2006 Pro-forma Renal Care Group, ohne Ergebnis des 1. Quartals 2006 der verkauften US-Dialysekliniken.

⁸⁾ Vorschlag.

⁹⁾ Adjustiert um den Aktiensplit im Februar 2007.

¹⁰⁾ 2008 Pro-forma APP, vor Sondereinflüssen aus der APP-Akquisition.

¹¹⁾ 2009 vor Sondereinflüssen aus den Marktwertveränderungen der Pflichtumtauschleihe und des Besserungsscheins.

2.3.1 Die Strategie des Fresenius-Konzerns

Fresenius hat das Ziel, das Unternehmen zu einem global führenden Anbieter von Produkten und Therapien für schwer und chronisch kranke Menschen auszubauen. Dabei konzentriert sich das Unternehmen mit seinen Unternehmensbereichen auf wenige, ausgewählte Bereiche des Gesundheitswesens. Fresenius will

- beste Therapien anbieten,
- mit neuen Produkten und Dienstleistungen wachsen,
- in Wachstumsmärkten expandieren,
- nachhaltig die Ertragskraft erhöhen.

Die zentralen Elemente der Strategie und die Ziele des Fresenius-Konzerns stellen sich wie folgt dar:

- **Ausbau der Marktposition:** Fresenius hat das Ziel, die langfristige Zukunft des Unternehmens als einer der führenden internationalen Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für den Gesundheitssektor zu wahren und die Marktposition zu verbessern. Fresenius Medical Care ist das weltweit größte Dialyseunternehmen mit einer starken Marktposition in den USA. Perspektiven in der Dialyse bieten sich künftig sowohl im Bereich der Dialyседienstleistungen und -produkte durch die weitere internationale Expansion als auch durch den Ausbau des Bereichs der Dialysemedikamente. Fresenius Kabi ist führend in der Infusions- und Ernährungstherapie sowohl in Europa als auch in den wichtigsten Ländern in der Region Asien-Pazifik und in Lateinamerika. In den USA ist Fresenius Kabi durch APP Pharmaceuticals eines der führenden Unternehmen im Bereich I.V.-Arzneimittel. Das Unternehmen plant, in den Wachstumsmärkten weitere Produkte seiner Palette einzuführen, um die Position zu stärken. Außerdem will das Unternehmen den Marktanteil durch die Einführung neuer Produkte im Bereich generischer I.V.-Arzneimittel und in der Medizintechnik für Infusions- und Ernährungstherapien ausbauen. Ferner sollen auch Produkte aus der existierenden Palette in den USA eingeführt werden sowie Produkte von APP Pharmaceuticals außerhalb der USA. Mit Fresenius Helios eröffnen sich aus einer starken Position heraus weitere Wachstumschancen im Rahmen der fortschreitenden Privatisierung im deutschen Krankenhausmarkt. Dabei bilden

die Bestandssicherheit und das langfristige Potenzial der Kliniken die Grundlage für Akquisitionsentscheidungen. Fresenius Vamed wird seine Position als Spezialist für Engineering- und Dienstleistungen für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen weiter stärken.

- **Ausbau der weltweiten Präsenz:** Neben einem nachhaltigen organischen Wachstum in den Märkten, in denen Fresenius bereits etabliert ist, verfolgt das Unternehmen das Ziel, weltweit weitere Wachstumsmärkte, vor allem in Asien-Pazifik und Lateinamerika zu erschließen. In diesem Zusammenhang konzentriert sich der Konzern mit seinen Marken, dem Produktportfolio und der bestehenden Infrastruktur auf Märkte, die ein attraktives Wachstumsprofil aufweisen. Fresenius plant, neben organischem Wachstum insbesondere kleine und mittlere selektive Akquisitionen zu tätigen, um dadurch die Marktposition des Unternehmens zu verbessern und das Geschäft geografisch zu erweitern.
- **Stärkung der Innovationskraft bei der Entwicklung neuer Produkte und Technologien:** Fresenius hat das Ziel, die starke Position im Bereich der Technologie, die Kompetenz und Qualität in der Behandlung von Patienten und die kosteneffektiven Herstellungsprozesse weiter auszubauen. Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass es seine Kompetenz in Forschung und Entwicklung in operativer Hinsicht nutzen kann, um solche Produkte und Systeme zu entwickeln, die sich durch eine höhere Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit auszeichnen und die den Bedürfnissen der Patienten individuell angepasst werden können. Mit noch wirksameren Produkten und Behandlungsmethoden will Fresenius auch weiterhin dem Anspruch gerecht werden, Spitzenmedizin für schwer und chronisch kranke Menschen zu entwickeln und herzustellen. Das Ziel von Fresenius Helios ist es, die Gesundheitsleistungen und innovativen Therapien als Markenprodukte zu etablieren und den Wiedererkennungswert zu steigern.
- **Steigerung der Ertragskraft:** Fresenius hat das Ziel, die Ertragskraft des Konzerns weiter zu erhöhen. Auf der Kostenseite konzentriert sich das Unternehmen vor allem darauf, die Effizienz der Produktionsstätten zu steigern, Größeneffekte und Vertriebsstrukturen intensiver zu nutzen und grundsätzlich Kostendisziplin zu üben. Die Fokussierung auf den operativen Cashflow mit einem effizienten Working-Capital-Management soll den Spielraum von Fresenius für Investitionen erweitern und die Bilanzrelationen verbessern. Darüber hinaus ist es das Ziel, die gewichteten Kapitalkosten über einen ausgewogenen Mix aus Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen zu optimieren. Die Kennzahl Netto-Finanzverbindlichkeiten/EBITDA lag am 31. Dezember 2009 bei 3,0, nachdem sie Ende 2008 aufgrund der Finanzierung der Akquisition von APP Pharmaceuticals auf 3,6 angestiegen war.

2.3.2 Überblick über die Unternehmensbereiche

Zum Fresenius-Konzern gehören vier Unternehmensbereiche, die weltweit eigenverantwortlich wirtschaften und handeln: Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed.

Fresenius Medical Care ist der weltweit führende Anbieter von Dialyseprodukten und Dialyседienstleistungen zur lebensnotwendigen medizinischen Versorgung von Patienten mit chronischem Nierenversagen.

Fresenius Kabi ist ein weltweit tätiger Anbieter von Infusionstherapien, generischen I.V.-Arzneimitteln, klinischer Ernährung sowie den dazugehörigen medizintechnischen Produkten zur Applikation. Die Produkte werden im Krankenhaus sowie bei der ambulanten medizinischen Versorgung von chronisch und kritisch Kranken eingesetzt.

Fresenius Helios ist einer der größten deutschen privaten Krankenhausbetreiber.

Das Leistungsspektrum von Fresenius Vamed umfasst Engineering- und Dienstleistungen für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen.

Das Segment Konzern/Sonstiges umfasst u.a. die Holdingfunktionen der Fresenius SE, die Fresenius Netcare, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbietet, sowie die Fresenius Biotech, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Antikörpertherapien betreibt.

2.3.3 Fresenius Medical Care

Überblick

Der Unternehmensbereich Fresenius Medical Care wird durch die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften gebildet. Fresenius Medical Care ist der weltweit führende Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Patienten mit chronischem Nierenversagen. Weltweit gibt es heute etwa 1,9 Mio. Dialysepatienten. In 2.533 Dialysekliniken in Nordamerika, Europa, Asien, Lateinamerika und Afrika betreut Fresenius Medical Care 195.651 Dialyse-Patienten (Stand: 31. Dezember 2009). Fresenius Medical Care ist darüber hinaus der weltweit führende Anbieter von Dialyseprodukten wie Hämodialysegeräten, Dialysatoren und damit verbundenen Einweg-Produkten.

Fresenius Medical Care erzielte im Geschäftsjahr 2009 einen Umsatz von USD 11.247 Mio. (2008: USD 10.612 Mio.). Das organische Wachstum betrug 8 %, Akquisitionen wirkten sich mit 1 % aus. Währungsumrechnungseffekte hatten einen Einfluss in Höhe von -3 %. Der EBIT der Fresenius Medical Care stieg um 5 % auf USD 1.756 Mio. (2008: USD 1.672 Mio.). Das

Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA entfällt) erhöhte sich um 9 % auf USD 891 Mio. (2008: USD 818 Mio.).

Zum 31. Dezember 2009 beschäftigte die Fresenius Medical Care 71.617 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 68.050), davon 13.396 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR. Die Zunahme um 5 % im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus dem Wachstum des Unternehmens in allen Geschäftsbereichen.

Dialyседienstleistungen

Zum 31. Dezember 2009 bot Fresenius Medical Care Dialyседienstleistungen in 2.553 Dialysekliniken an. Davon befinden sich 1.784 Dialysekliniken in Nordamerika und 435 in Europa, 191 in Lateinamerika und 143 in der Region Asien-Pazifik. Während der Umsatzbeitrag der Dialyседienstleistungen in Nordamerika im Jahr 2009 rund 89 % betrug, dominierten im internationalen Bereich außerhalb Nordamerikas die Dialyseprodukte mit einem Umsatzanteil von 57 %.

In den USA ist der Markt für Dialyседienstleistungen bereits stark konsolidiert: Fresenius Medical Care und der zweitgrößte Anbieter von Dialyседienstleistungen – DaVita – versorgen zusammen etwa 64 % aller US-amerikanischen Patienten. Im Jahr 2009 hat Fresenius Medical Care ihre marktführende Position von rund 33 % behauptet. Außerhalb der USA ist der Dialyседienstleistungsmarkt deutlich stärker fragmentiert: Hier konkurriert Fresenius Medical Care insbesondere mit unabhängigen Einzelkliniken und Kliniken, die Krankenhäusern angegliedert sind. Fresenius Medical Care betreibt außerhalb der USA 769 Dialysekliniken in 35 Ländern und behandelt über 63.000 Patienten. Damit verfügt das Unternehmen über das mit Abstand größte und internationalste Dialysenetzwerk. In den Ländern Mitteleuropas vertreibt Fresenius Medical Care überwiegend Dialyseprodukte, während sie in vielen anderen Ländern Europas, wie Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei sowie Ungarn auch als Anbieter von Dialyседienstleistungen auftritt. Fresenius Medical Care verfügt weltweit über ein Netz von Produktionsstätten, um die Nachfrage nach Dialyseprodukten zu befriedigen.

Die Anzahl der in Kliniken von Fresenius Medical Care behandelten Patienten stieg im Vergleich zum Vorjahr um 6 % auf 195.651 (Stand: 31. Dezember 2009).

Dialyseprodukte

Auf der Basis von öffentlich zugänglichem Datenmaterial ist Fresenius Medical Care im Dialyseproduktgeschäft mit einem Marktanteil von 32 % weltweit das führende Unternehmen. Fresenius Medical Care bietet eine vollständige Produktpalette für die Hämo- und Peritonealdialyse, um alle Aspekte der Dialysebehandlung abzudecken und den Therapieerfolg zu

optimieren. Zu den wichtigsten Produkten im Dialyseproduktmarkt zählen Dialysatoren, Hämodialysegeräte, Konzentrate und Dialyselösungen sowie Produkte für die Peritonealdialyse.

Zu den umsatzstärksten Produkten gehören Dialysatoren und Dialysegeräte. Das Marktvolumen bei Dialysatoren belief sich im Jahr 2009 auf rund 190 Mio. Stück. Davon hat Fresenius Medical Care rund 85 Mio. Stück produziert. Von den etwa 65.000 neu in den Markt gebrachten Hämodialysegeräten stammen rund 55 % von Fresenius Medical Care.

Die Zahl der Peritonealdialysepatienten stieg im Jahr 2009 weltweit um mehr als 6 % auf rund 203.000. Fresenius Medical Care versorgt etwa 36.000 Patienten mit Peritonealdialyseprodukten und damit rund 17 % aller Patienten. In den USA belief sich der Anteil auf 31 %.

Dialysemedikamente

Ein fester Bestandteil der Wachstumsstrategie von Fresenius Medical Care ist es, das Angebotsspektrum mit Dialysemedikamenten zu verbreitern. Dabei werden Dialysemedikamente mit den Produkten und Therapien bei der Behandlung von Patienten kombiniert. Ziel der Fresenius Medical Care ist es, Therapien ganzheitlicher zu gestalten, um langfristig noch bessere Behandlungsergebnisse erzielen zu können.

2.3.4 Fresenius Kabi

Überblick

Das Leistungsspektrum von Fresenius Kabi umfasst die Therapie und Versorgung chronisch und kritisch Kranker. Die Produkte werden im gesamten medizinischen Versorgungsprozess eingesetzt: In der Notfallmedizin, bei Operationen, auf Intensiv- und allgemeinen Krankenhausstationen sowie in der außerklinischen Patientenversorgung. Fresenius Kabi ist Marktführer in der Infusionstherapie und in der klinischen Ernährung in Europa und hält führende Positionen in wichtigen Ländern Lateinamerikas und der Region Asien-Pazifik. Im Bereich der generischen I.V.-Arzneimittel zählt Fresenius Kabi zu den führenden Unternehmen im US-Markt. Europa und die USA sind die größten Märkte der Fresenius Kabi. Der medizinische Fortschritt und die demografische Entwicklung werden auch weiterhin Wachstumsfaktoren sein. In Osteuropa und vor allem in der Region Asien-Pazifik und in Lateinamerika wird zudem der Bedarf nach einer besseren Grundversorgung in den Krankenhäusern und damit einhergehend nach medizinischen Produkten steigen. Diese Regionen bieten Fresenius Kabi auch künftig hohes Wachstumspotenzial.

Fresenius Kabi steigerte den Umsatz im Geschäftsjahr 2009 um 24 % auf Euro 3.086 Mio. (2008: Euro 2.495 Mio.). Das Unternehmen erreichte ein organisches Wachstum von 8 %. Nettoakquisitionen hatten einen Einfluss von 18 %, darunter die Erwerbe von APP

Pharmaceuticals und Fresenius Kabi Oncology (vormals Dabur Pharma). Währungsumrechnungseffekte beeinflussten die Umsatzentwicklung mit -2 %. Fresenius Kabi steigerte den EBIT um 37 % auf Euro 607 Mio. (2008: Euro 443 Mio.). Das Konzernergebnis (Ergebnis, das auf Anteilseigner der Fresenius Kabi AG entfällt) betrug Euro 200 Mio. (2008: Euro 200 Mio.).

Fresenius Kabi beschäftigte zum 31. Dezember 2009 21.872 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 20.457), davon 9.991 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR, und verfügt über ein weltweites Netz von mehr als 40 Produktionsstätten.

Infusionstherapie

Fresenius Kabi bietet ein umfassendes Produktportfolio an Infusionslösungen in Beuteln und Flaschen. Der Einsatz von Infusionslösungen ist fester Bestandteil des medizinischen Alltags. Diese werden u.a. bei Flüssigkeits- und Elektrolytdefiziten und als Trägerlösungen für intravenös zu verabreichende Medikamente eingesetzt. Für den Blutvolumenersatz bietet Fresenius Kabi künstliche Kolloide an, die u.a. in der Chirurgie und Notfallmedizin eingesetzt werden.

I.V.-Arzneimittel

Das Produktportfolio von Fresenius Kabi im Bereich der generischen I.V.-Arzneimittel umfasst Antibiotika, Anästhetika, Analgetika, Antiinfektiva sowie Arzneimittel zur Behandlung onkologischer und anderer kritischer Erkrankungen.

Im Jahr 2008 setzte Fresenius Kabi durch die Akquisitionen von APP Pharmaceuticals und Fresenius Kabi Oncology (vormals Dabur Pharma) die Wachstumsstrategie bei generischen I.V.-Arzneimitteln fort.

Klinische Ernährung

Fresenius Kabi ist weltweit eines der wenigen Unternehmen, die sowohl parenterale als auch enterale Ernährung einschließlich der medizintechnischen Produkte anbieten. Parenterale Ernährung wird intravenös (durch die Vene) und enterale Ernährungsprodukte werden als Trink- und Sondennahrung unter Einbeziehung des Magen-Darm-Trakts zugeführt. Beide Formen der klinischen Ernährung dienen der Versorgung von Patienten, die keine oder nicht ausreichend normale Nahrung zu sich nehmen können. Dies gilt vor allem für Patienten auf Intensivstationen, für schwer und chronisch Kranke und Mangelernährte. Fresenius Kabi bietet auch die Versorgung in der Folgebetreuung im ambulanten Bereich an, sobald der Patient die Klinik verlässt.

Zur Applikation der Produkte bietet Fresenius Kabi Infusionspumpen, Infusionsmanagementsysteme, Ernährungspumpen und Einmalartikel an.

2.3.5 Fresenius Helios

Fresenius Helios ist einer der größten privaten Anbieter von stationärer und ambulanter Patientenversorgung in Deutschland und bietet Qualitätsmedizin innerhalb des gesamten Versorgungsspektrums. Der Schwerpunkt liegt in der akut-medizinischen Patientenversorgung ergänzt durch die medizinische Rehabilitation. Zur HELIOS Kliniken Gruppe gehören 61 eigene Kliniken, darunter 42 Akutkrankenhäuser mit Kliniken der Maximalversorgung in Berlin-Buch, Erfurt, Krefeld, Schwerin und Wuppertal sowie 19 Rehabilitationskliniken. Fresenius Helios versorgt jährlich rund 600.000 Patienten stationär und mehr als 1,6 Mio. Patienten ambulant. Die Klinikgruppe verfügt über mehr als 18.500 Betten.

Der Anspruch von Fresenius Helios ist höchste medizinische und pflegerische Qualität. Die Klinikgruppe bietet eine hochwertige Medizin, die den Stand der heutigen Wissenschaft repräsentiert und wesentliche Beiträge zu deren Weiterentwicklung leistet.

Fresenius Helios hat die Expansion im deutschen Krankenhausmarkt in den vergangenen vier Jahren durch Übernahme von insgesamt 17 Kliniken erfolgreich fortgesetzt.

Fresenius Helios steigerte den Umsatz im Geschäftsjahr 2009 um 14 % auf Euro 2.416 Mio. (2008: Euro 2.123 Mio.). Das organische Wachstum betrug 7 %. Grund für diese Entwicklung sind vor allem die deutlich erhöhten Patientenfallzahlen im Vergleich zum Vorjahr. Nettoakquisitionen trugen 7 % zum Umsatzwachstum bei. Dies ist auf die Akquisition von insgesamt fünf Krankenhäusern in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen zurückzuführen. Der Unternehmensbereich schloss das Geschäftsjahr 2009 mit einem EBIT von Euro 205 Mio. ab (2008: Euro 175 Mio.). Das Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der HELIOS Kliniken GmbH entfällt) betrug im Geschäftsjahr 2009 Euro 107 Mio. (2008: Euro 80 Mio.).

Der Unternehmensbereich Fresenius Helios beschäftigte zum 31. Dezember 2009 insgesamt 33.364 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 30.088), davon 33.061 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR.

2.3.6 Fresenius Vamed

Überblick

Fresenius Vamed ist ein weltweit führender Gesamtanbieter für Einrichtungen im Gesundheitswesen und verfügt über ein umfassendes Dienstleistungsportfolio. Das Unternehmen realisierte bislang erfolgreich rund 500 Projekte in über 50 Ländern.

Fresenius Vamed ist auf internationale Projekte und Dienstleistungen für Krankenhäuser und Gesundheitszentren spezialisiert. Das Leistungsspektrum umfasst die gesamte Wertschöpfungskette im Gesundheitsbereich: Von Beratung und Projektentwicklung sowie Planung und

schlüsselfertiger Errichtung über Instandhaltung bis hin zu Management und Gesamtbetriebsführung. Diese umfassende Kompetenz ermöglicht Fresenius Vamed, komplexe Gesundheitseinrichtungen über ihren gesamten Lebenszyklus effizient und erfolgreich zu unterstützen. Darüber hinaus ist Fresenius Vamed ein Pionier im Bereich der Public-Private-Partnership-Modelle für Krankenhäuser in Zentraleuropa.

Fresenius Vamed erzielte im Geschäftsjahr 2009 einen Umsatzzanstieg von 18 % auf Euro 618 Mio. (2008: Euro 524 Mio.). Das organische Wachstum betrug 15 %. Die von Fresenius Helios übernommenen Kliniken in Tschechien trugen 3 % zum Umsatzwachstum bei. Auf das Projektgeschäft entfielen 68 % des Umsatzes (2008: 64 %), auf das Dienstleistungsgeschäft 32 % (2008: 36 %). Der EBIT der Fresenius Vamed stieg um 20 % auf Euro 36 Mio. (2008: Euro 30 Mio.). Das Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Vamed AG entfällt) betrug im Geschäftsjahr 2009 Euro 27 Mio. (2008: Euro 26 Mio.). Darüber hinaus verantwortete Fresenius Vamed im Jahr 2009 im Rahmen von Managementaufträgen Umsätze in Höhe von rund Euro 490 Mio.

Der Auftragseingang im Projektgeschäft erhöhte sich im Geschäftsjahr 2009 um 27 % auf Euro 539 Mio. (2008: Euro 425 Mio.). Der Auftragsbestand stieg um 19 % auf Euro 679 Mio. (31. Dezember 2008: Euro 571 Mio.).

Das Unternehmen mit Sitz in Wien, Österreich, beschäftigte zum 31. Dezember 2009 insgesamt 2.849 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 2.802), davon 2.849 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR.

Projektgeschäft

Das Projektgeschäft umfasst die Beratung, die Projektentwicklung, die Planung, die schlüsselfertige Errichtung sowie das Finanzierungsmanagement eines Projekts. Dabei geht Fresenius Vamed flexibel auf ihre lokalen Auftraggeber ein und entwickelt für sie maßgeschneiderte Lösungen aus einer Hand. Darüber hinaus realisiert Fresenius Vamed Projekte im Rahmen von Kooperationsmodellen. Insbesondere öffentliche Auftraggeber zeigen zunehmendes Interesse an Public-Private-Partnerships. Bei diesen Geschäftsmodellen planen, errichten, finanzieren und betreiben öffentliche und private Partner gemeinsam unter dem Dach einer hierfür gegründeten Projektgesellschaft Krankenhäuser oder andere Gesundheitseinrichtungen.

Dienstleistungsgeschäft

Fresenius Vamed bietet das komplette Dienstleistungsangebot für Objekte im Gesundheitswesen. Es ist modular aufgebaut und umfasst alle Bereiche des technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Facility Managements. Es reicht von der Instandhaltung der Gebäude sowie aller Geräte, der Betreuung medizintechnischer Anlagen, der Abfallbewirtschaftung und

dem Energiemanagement sowie der Gebäude- und Außenanlagenreinigung und dem Sicherheitsdienst über technische Betriebsführung bis hin zur Gesamtbetriebsführung von Gesundheitseinrichtungen. Dieses integrierte Angebot ermöglicht die optimale Bewirtschaftung bzw. Betriebsführung eines Objekts über den gesamten Lebenszyklus – von der Errichtung der Gebäude bis zum Ende der primären Nutzung bzw. ihrer Modernisierung oder Erneuerung. Neben dem Facility Management und der Gesamtbetriebsführung übernimmt Fresenius Vamed auch Logistikaufgaben im Gesundheitswesen.

2.3.7 Segment Konzern/Sonstiges

Das neben den vier Unternehmensbereichen bestehende Segment Konzern/Sonstiges umfasst die Holdingfunktionen und Beteiligungen der Fresenius SE an Gesellschaften, die die Holding-Funktionen hinsichtlich Immobilien, Finanzierung und Versicherung wahrnehmen, die Fresenius Netcare, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbietet, sowie die Fresenius Biotech. Fresenius Biotech ist ein Biotechnologieunternehmen, das auf die Entwicklung und Vermarktung von biopharmazeutischen Therapien ausgerichtet ist. Im Fokus der Aktivitäten steht der Einsatz von immuntherapeutischen Produkten basierend auf innovativen Antikörpertechnologien. Im Geschäftsjahr 2009 wurde der trifunktionale Antikörper Removab als Krebstherapeutikum im EU-Raum zugelassen. Mit ATG-Fresenius S, einem polyklonalen Antikörper, verfügt Fresenius Biotech über ein seit vielen Jahren erfolgreich eingesetztes Immunsuppressivum, mit dem sich die Abstoßung von transplantierten Organen vermeiden und behandeln lässt.

2.4 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind in der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) und im Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG), im Aktiengesetz, in der Satzung der Fresenius SE und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse geregelt. In der Satzung hat sich die Fresenius SE für ein dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem entschieden, das aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht. Die beiden Organe arbeiten unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein. Die Fresenius SE wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.4.1 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand der Fresenius SE besteht aus sieben Mitgliedern. Entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstands ist jedes Mitglied für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Mitglieder haben jedoch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung des Konzerns. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität des Geschäfts, den laufenden Geschäftsbetrieb und alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Mitglieder des Vorstands sind:

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/Tätigkeit	Mandate
Dr. Ulf M. Schneider	44	2003	Vorsitzender	Aufsichtsratsmandate: (a) Fresenius Medical Care Management AG (Vorsitzender) Fresenius Kabi AG (Vorsitzender) HELIOS Kliniken GmbH (Vorsitzender) (b) Fresenius Kabi Austria GmbH, Österreich Fresenius Kabi Espana S.A., Spanien Fresenius Medical Care Groupe France S.A.S., Frankreich (Vorsitzender) Fresenius HemoCare Netherlands B.V., Niederlande FHC (Holdings), Ltd., Großbritannien APP Pharmaceuticals, Inc., USA (Vorsitzender) Fresenius Kabi Pharmaceuticals Holding, Inc., USA
Rainer Baule	61	1997	Unternehmensbereich Fresenius Kabi	Aufsichtsratsmandate: (b) Fresenius Kabi Austria GmbH, Österreich (Vorsitzender) Fresenius HemoCare Netherlands B.V., Niederlande (Vorsitzender) Fresenius Kabi Espana S.A., Spanien Labesfal-Laboratórios Almiro, S.A., Portugal APP Pharmaceuticals, Inc., USA Dabur Pharma (Thailand) Co. Ltd., Thailand

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/Tätigkeit	Mandate
				FHC (Holdings) Ltd., Großbritannien Fresenius Kabi Asia Pacific Ltd., Hongkong Fresenius Kabi Oncology Inc., USA Fresenius Kabi Oncology Plc., Großbritannien Fresenius Kabi Pharmaceuticals Holding, Inc., USA Fresenius Kabi (Singapore) Pte Ltd., Singapur Fresenius Kabi Groupe France S.A., Frankreich (Vorsitzender) Fresenius Kabi Italia S.p.A., Italien
Dr. Francesco de Meo	46	2008	Unternehmensbereich Fresenius Helios	Aufsichtsratsmandate: (a) HELIOS Klinikum Bad Saarow GmbH (Vorsitzender) HELIOS Klinikum Emil von Behring GmbH (Vorsitzender) HELIOS Klinikum Erfurt GmbH HELIOS Kliniken Krefeld GmbH HELIOS Klinikum Leipziger Land GmbH HELIOS Kliniken Schwerin GmbH (Vorsitzender) HELIOS Spital Überlingen GmbH (Vorsitzender) Allianz Private Krankenversicherungs-AG
Dr. Jürgen Götz	46	2007	Recht, Compliance, Personal	Aufsichtsratsmandate: (a) HELIOS Kliniken GmbH Wittgensteiner Kliniken GmbH (Vorsitzender)
Dr. Ben J. Lipps	69	2004	Unternehmensbereich Fresenius Medical Care	Vorstandsmandat: Fresenius Medical Care Management AG (Vorsitzender)
Stephan Sturm	46	2005	Finanzen	Aufsichtsratsmandate: (a) Fresenius Kabi AG (stellv. Vorsitzender) HELIOS Kliniken GmbH Wittgensteiner Kliniken GmbH (b) Fresenius Kabi Espana S.A., Spanien Fresenius HemoCare Netherlands B.V., Niederlande Labesfal-Laboratórios Almiro, S.A., Portugal VAMED AG, Österreich (stellv. Vorsitzender) FHC (Holdings) Ltd., Großbritannien Fresenius Kabi Groupe France S.A., Frankreich

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/Tätigkeit	Mandate
Dr. Ernst Wastler	51	2008	Unternehmensbereich Fresenius Vamed	Aufsichtsratsmandate: (a) Charité CFM Facility Management GmbH (stellv. Vorsitzender) (b) VAMED-KMB Krankenhaus-Management- und Betriebsführungsges. m.b.H., Österreich (Vorsitzender)

^(a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

^(b) Mitgliedschaft in vergleichbaren Gremien von ausländischen Gesellschaften

2.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. Die Satzung der Fresenius SE und die Geschäftsordnung des Vorstands sehen jedoch vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE ist das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) und die zwischen dem Vorstand der Fresenius SE und dem Besonderen Verhandlungsgremium auf dieser Grundlage am 13. Juli 2007 geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE. Nach dieser Vereinbarung ist der Aufsichtsrat der Fresenius SE paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zwölf Mitglieder an, sechs Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Arbeitnehmervvertreter werden ebenfalls von der Hauptversammlung bestellt, die hierbei aber an die Vorschläge des SE-Betriebsrats gebunden ist.

Dem Aufsichtsrat gehören die folgenden Mitglieder an:

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Dr. Gerd Krick (ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Fresenius AG)	Vorsitzender	2003	Ausschüsse: Vorsitzender des Nominierungsausschusses Vorsitzender des Personalausschusses

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
			<p>Mitglied des Prüfungsausschusses</p> <p>Aufsichtsrat: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (Vorsitzender) Fresenius Medical Care Management AG VAMED AG, Österreich (Vorsitzender)</p>
Dr. Dieter Schenk (Rechtsanwalt und Steuerberater, Sozietät Noerr LLP, München)	Stellvertretender Vorsitzender	1998	<p>Ausschuss: Mitglied des Nominierungsausschusses</p> <p>Aufsichtsrat: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (stellv. Vorsitzender) Fresenius Medical Care Management AG (stellv. Vorsitzender) Gabor Shoes AG (Vorsitzender) Greiffenberger AG (stellv. Vorsitzender) TOPTICA Photonics AG (Vorsitzender)</p> <p>Verwaltungsrat: Else Kröner-Fresenius-Stiftung (Vorsitzender)</p>
Niko Stumpfögger (Gewerkschaftssekretär ver.di, Betriebs- und Branchenpolitik im Bereich Gesundheit und Soziales)	Stellvertretender Vorsitzender	2007	<p>Aufsichtsrat: HELIOS Kliniken GmbH (stellv. Vorsitzender)</p>
Prof. Dr. h. c. Roland Berger (Unternehmensberater, Roland Berger Strategy Consultants)		2008	<p>Ausschuss: Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p> <p>Aufsichtsrat: Life Holding AG (Vorsitzender) Prime Office AG (Vorsitzender) Roland Berger Strategy Consultants Holding GmbH (Vorsitzender) Schuler AG Senator Entertainment AG Wilhelm von Finck AG (stellv. Vorsitzender) WMP EuroCom AG (Vorsitzender)</p> <p>Board of Directors: Fiat S.p.A., Italien Loyalty Partner Holdings S.A., Luxemburg Special Purpose Acquisition Company (S.P.A.C.) Germany 1 Acquisition Limited, Guernsey (Co- Chairman) Telecom Italia S.p.A., Italien</p> <p>Verwaltungsrat: Wittelsbacher Ausgleichsfonds</p>
Dario Ilossi (Italien) (Gewerkschaftssekretär FEMCA Cisl – Energie, Mode und Chemie)		2007	

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Konrad Kölbl (Österreich) (freigestellter Betriebsrat, Arbeiterbetriebsrat der VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges. m.b.H., Konzernbetriebsratsvorsitzender der VAMED AG, Mitglied des SE-Betriebsrats der Fresenius SE)		2007	Ausschuss: Mitglied des Prüfungsausschusses Aufsichtsrat: VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges. m.b.H., Österreich
Klaus-Peter Müller (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerzbank AG)		2008	Aufsichtsrat: Commerzbank AG (Vorsitzender) Fraport AG Linde AG Board of Directors: Parker Hannifin Corporation, USA Verwaltungsrat: Assecurazioni Generali S.p.A., Italien Landwirtschaftliche Rentenbank
Dr. Gerhard Rupprecht (Mitglied des Vorstands der Allianz SE, Vorsitzender des Vorstands der Allianz Deutschland AG)		2004	Aufsichtsrat: Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (Vorsitzender) Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Elementar Versicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Investmentbank AG (stellv. Vorsitzender) Allianz Lebensversicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Private Krankenversicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Suisse Lebensversicherungs-AG, Schweiz Allianz Suisse Versicherungs-AG, Schweiz Allianz Versicherungs-AG (Vorsitzender) Heidelberger Druckmaschinen AG
Wilhelm Sachs (freigestellter Betriebsrat, stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats Werk Friedberg, Mitglied des Gemeinschaftsbetriebsrats der Fresenius SE/Standort Friedberg, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Fresenius SE, Mitglied des SE-Betriebsrats der Fresenius SE)		2004	Ausschuss: Mitglied des Personalausschusses
Dr. Karl Schneider (ehemaliger Vorstandssprecher der Südzucker AG)		1991	Ausschüsse: Mitglied des Nominierungsausschusses Mitglied des Personalausschusses Mitglied des Prüfungsausschusses Verwaltungsrat: Else Kröner-Fresenius-Stiftung (stellv. Vorsitzender)

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Stefan Schubert (Krankenpfleger und freigestellter Betriebsrat, Betriebsratsvorsitzender der HELIOS Klinik Bad Schwalbach und der HELIOS Klinik Idstein, Konzernbetriebsratsvorsitzender der Wittgensteiner Kliniken GmbH, Mitglied des SE-Betriebsrats der Fresenius SE)		2007	Aufsichtsrat: Wittgensteiner Kliniken GmbH
Rainer Stein (freigestellter Betriebsrat, Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der HELIOS Kliniken GmbH, Vorsitzender des SE-Betriebsrats der Fresenius SE)		2007	Ausschuss: Mitglied des Prüfungsausschusses Aufsichtsrat: HELIOS Kliniken GmbH

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE hat aus dem Kreis seiner Mitglieder drei ständige Ausschüsse gebildet: den Prüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern sowie den Personalausschuss und den Nominierungsausschuss mit jeweils drei Mitgliedern.

Der Prüfungsausschuss hat u.a. die Aufgabe, die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vorzubereiten und die Vorprüfung des Vorschlags für die Gewinnverwendung vorzunehmen. Er hat ferner die Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung zu prüfen sowie – nach Beratung mit dem Vorstand – den Abschlussprüfern den Prüfungsauftrag (einschließlich der Honorarvereinbarung) zu erteilen, Prüfungsschwerpunkte festzulegen und die Berichtspflichten des Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat zu vereinbaren. Darüber hinaus befasst er sich insbesondere mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance. Die Besetzung des Ausschussvorsitzes im Prüfungsausschuss entspricht den Vorgaben der Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Prof. Dr. Roland Berger als Vorsitzender des Prüfungsausschusses erfüllt gemäß § 100 Abs. 5 Aktiengesetz die Qualifikationsanforderungen des Financial Expert im Aufsichtsrat der Fresenius SE.

Der Personalausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für das Vergütungssystem für den Vorstand sowie für die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands. Er beschließt über die nicht vergütungsrelevanten Bedingungen der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den Vorsitz im Personalausschuss inne.

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Besetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

vor. Ihm gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Der Nominierungsausschuss orientiert sich bei den Wahlvorschlägen an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE hat sich im Jahr 2009 in zwei seiner Sitzungen mit der Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Er überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit im Wege einer offenen Diskussion im Plenum. Als Diskussionsgrundlage dient dabei ein unternehmensspezifischer Fragebogen, der die für eine Selbsteinschätzung wesentlichen Aspekte abdeckt. Darunter fallen u.a. der Ablauf und die Strukturierung der Sitzungen, der Umfang der Vorlagen sowie die Informationsversorgung. Die vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat sehr gut funktioniert.

Das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet, d.h. voraussichtlich im Jahr 2013.

2.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2009 beschäftigte der Fresenius-Konzern weltweit 130.510 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2008: 122.217), davon 60.098 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR.

Die sechs Arbeitnehmervertreter in dem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat der Fresenius SE wurden entsprechend der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007 auf Vorschlag des SE-Betriebsrats von der Hauptversammlung bestellt. Der SE-Betriebsrat hat zur Vorbereitung des Vorschlags für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter zunächst nach dem Proportionalitätsgrundsatz die Zahl der Sitze der Arbeitnehmervertreter auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR zu verteilen. Die Auswahl der vorzuschlagenden Arbeitnehmervertreter für die einzelnen Länder erfolgt durch Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats. Gewählt werden grundsätzlich aus den Reihen der deutschen Mitglieder des SE-Betriebsrats so viele Arbeitnehmervertreter wie bei der anteiligen Verteilung Sitze auf Deutschland entfallen. Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass jeder dritte deutsche Arbeitnehmervertreter ein Gewerkschaftsvertreter zu sein hat. Solange – wie derzeit – in keinem anderen Land als Deutschland mehr als 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer beschäftigt werden, werden grundsätzlich aus den Reihen der übrigen Mitglieder des SE-Betriebsrats die Arbeitnehmervertreter für die verbleibenden Sitze gewählt. Der SE-Betriebsrat ist dabei in seiner Entscheidung frei und kann bei der Wahl auch Länder berücksichtigen, auf die bei Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes kein Sitz entfällt.

Neben dem Aufsichtsrat der Fresenius SE bestehen in anderen Gesellschaften des Fresenius-Konzerns weitere Aufsichtsräte, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben. Im Übrigen bestehen im Fresenius-Konzern, entsprechend den nationalen Gesetzen, Arbeitnehmervertretungen.

Für Deutschland haben der Vorstand der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE), der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE) sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE), vertreten durch den Hauptvorstand, am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen und auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Vereinbarung bestimmt, dass an den Standorten von Gemeinschaftsbetrieben mehrerer Unternehmen des Fresenius-Konzerns in Deutschland einheitliche Betriebsräte für den gesamten Standort, sog. Standortbetriebsräte, zu bilden sind. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte.

Auf der Grundlage des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007 wurde im Zuge der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE im Jahr 2007 ein SE-Betriebsrat errichtet. Durch diesen werden alle Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR über ihre Vertreter an Beschlussfassungen über grenzüberschreitende Angelegenheiten in der Fresenius SE beteiligt. Jeder Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR, in dem der Fresenius-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, soll zumindest durch ein Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten sein. Die Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats erfolgt gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten ergänzt durch die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007.

2.6 Kapitalverhältnisse

2.6.1 Allgemein

Das Grundkapital der Fresenius SE beträgt nach der Satzung (Stand: 12. März 2010) Euro 161.315.376,00. Es ist eingeteilt in 80.657.688 Inhaber-Stammaktien und 80.657.688 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien. Die Aktien sind als Stückaktien ausgegeben. Auf jede Aktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00. Die Aktien sind in Form von Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,01 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie. Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,02 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahrs, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

2.6.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Falle der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird.

Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den vorher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen wurden, nicht mehr Stammaktien begeben werden dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.400.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital

erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen.

Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 8. Mai 2009 zur Schaffung der Genehmigten Kapitalien I und II wurden zwei Anfechtungsklagen erhoben. Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 2. Februar 2010 einer der beiden Anfechtungsklagen stattgegeben und die andere Anfechtungsklage abgewiesen. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main ist nicht rechtskräftig. Die Gesellschaft hat gegen das Urteil am 23. Februar 2010 Berufung eingelegt. Die Genehmigten Kapitalien I und II wurden am 15. Juli 2009 in das Handelsregister eingetragen. Das von der Gesellschaft eingeleitete Freigabeverfahren nach § 246a AktG zur Absicherung der bereits im Handelsregister eingetragenen Genehmigten Kapitalien I und II wurde von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 30. März 2010 zugunsten der Gesellschaft entschieden. Damit ist die Handelsregistereintragung der Genehmigten Kapitalien I und II bestandskräftig.

2.6.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung (Stand: 12. März 2010) um bis zu Euro 656.550,00, eingeteilt in Stück 656.550 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien

ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahrs teil, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 656.550,00, eingeteilt in Stück 656.550 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahrs teil, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung (Stand: 12. März 2010) um bis zu Euro 2.149.221,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.149.221 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahrs teil, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.149.221,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.149.221 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahrs teil, in dem die Ausgabe erfolgt.

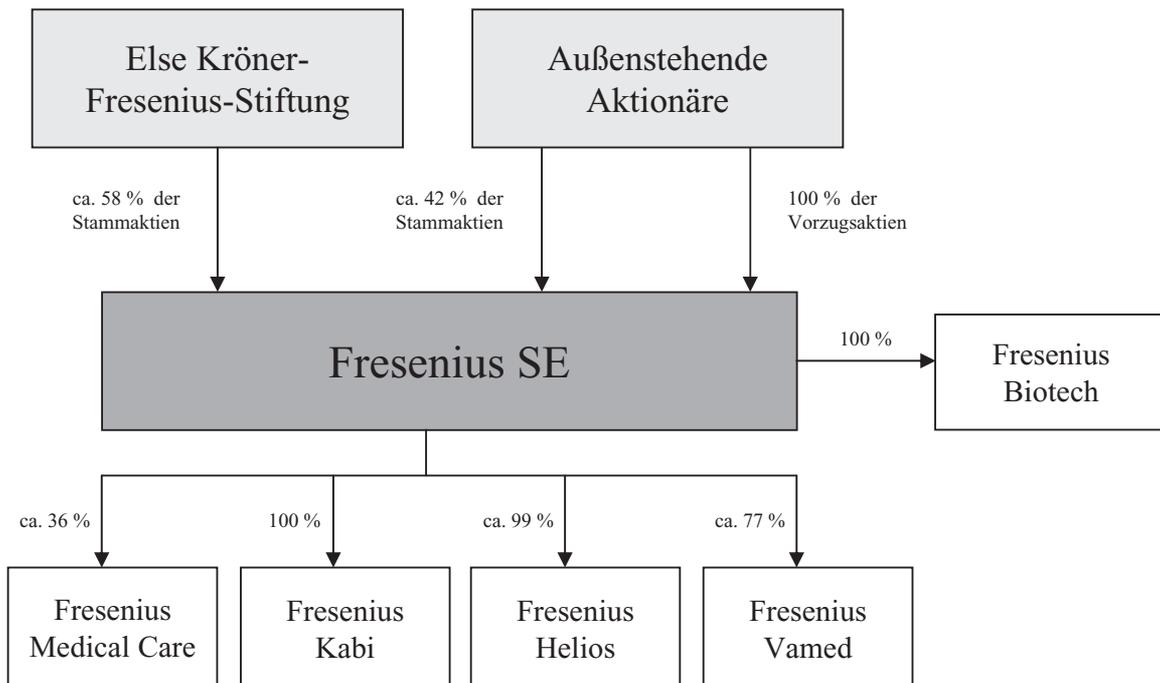
Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung (Stand: 12. März 2010) um bis zu Euro 3.100.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Stämme). Die bedingte

Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 3.100.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

2.7 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die folgende Übersicht stellt die Konzern- und Aktionärsstruktur der Fresenius SE dar:



2.7.1 Konzernstruktur

Die Fresenius SE ist eine Holdinggesellschaft. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch Tochtergesellschaften ausgeübt. Die Fresenius SE verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist. Eine Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigefügt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufstellung der bedeutendsten Beteiligungen der Fresenius SE:

Name	Sitz	Tätigkeit	Anteil
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Hof an der Saale, Deutschland	Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Patienten mit chronischem Nierenversagen	ca. 36 %
Fresenius Kabi AG	Frankfurt am Main, Deutschland	Anbieter von Infusionstherapien, intravenös verabreichten generischen Arzneimitteln sowie klinischer Ernährung für chronisch und kritisch Kranke im Krankenhaus und im ambulanten Bereich; ferner von medizinischen Geräten und Produkten der Transfusionstechnologie	100%
HELIOS Kliniken GmbH	Berlin, Deutschland	Betrieb von Krankenhäusern, insbesondere akutmedizinische Patientenversorgung ergänzt durch medizinische Rehabilitation	ca. 99 %
VAMED AG	Wien, Österreich	Engineering- und Dienstleistungen für Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen	ca. 77 %

2.7.2 Aktionärsstruktur

Das Aktienkapital der Fresenius SE besteht in Form von als Stückaktien ausgegebenen Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien. Dementsprechend hat die Fresenius SE grundsätzlich keine Möglichkeit zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Folgende Zahlen sind jedoch bekannt:

Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung ist die größte Anteilseignerin am stimmberechtigten Kapital der Fresenius SE. Die Stiftung hat der Fresenius SE am 23. Dezember 2009 mitgeteilt, dass sie unverändert 46.871.154 Stammaktien der Fresenius SE hält. Dies entspricht einem Stimmrechtsanteil von rund 58 %. Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung fördert die medizinische Wissenschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Erforschung und Behandlung von Krankheiten sowie der Entwicklung von Geräten und Präparaten. Sie darf nur solche Forschungsprojekte unterstützen, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind. Sie fördert zudem die Ausbildung von Ärzten und anderen mit der Behandlung und Pflege von Kranken befassten Personen, insbesondere solchen, die auf dem Gebiet der Dialyse tätig sind. Sie fördert auch die Ausbildung besonders begabter Schüler und Studenten. Ferner verfolgt die Else Kröner-Fresenius-Stiftung auch mildtätige Zwecke durch die Förderung von Unfallgeschädigten und deren Altenhilfe sowie durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustands oder aufgrund einer materiellen Notlage vor allem für ihre medizinische Versorgung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG hält nach eigenen Angaben einen Anteil zwischen 5 und 10 % am stimmberechtigten Kapital der Fresenius SE. Zwischen den beiden größten Anteilseignern am stimmberechtigten Kapital bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen. Die übrigen Aktien der Fresenius SE befinden sich im Streubesitz.

Eine zu Beginn des Jahres 2010 durchgeführte Erhebung der Aktionärsstruktur, bei der insgesamt 97 % des Grundkapitals erfasst wurden, hat 99 % der Stammaktien und 94 % der Vorzugsaktien identifizieren können. Die Erhebung ergab, dass 329 institutionelle Investoren rund 91 Mio. Aktien (56 % des Grundkapitals) hielten. Diese teilten sich auf in 23,2 Mio. Stammaktien (30 % der Stammaktien) und 66,6 Mio. Vorzugsaktien (83 % der Vorzugsaktien). Retail-Investoren hielten 2,8 Mio. Stammaktien und 8,9 Mio. Vorzugsaktien. Die Top-10-Investoren halten rund 9 % des Stammaktienkapitals bzw. rund 30 % des Vorzugsaktienkapitals.

Die geografische Verteilung der Fresenius-Aktien stellte sich nach der durchgeführten Erhebung wie folgt dar: Rund 12 % der Vorzugsaktien und rund 9 % der Stammaktien wurden von US-amerikanischen Investoren gehalten (2008: 20 % bzw. 11 %). Investoren aus Großbritannien hielten rund 27 % der Vorzugsaktien und rund 7 % der Stammaktien (2008: 26 % bzw. 8 %). Rund 17 % der Vorzugsaktien und rund 3 % der Stammaktien (ohne Berücksichtigung der von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gehaltenen Stammaktien) wurden von Investoren aus Deutschland gehalten (2008: 15 % bzw. 4 %).

3. Überblick über die Transaktion sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien

Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius SE haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Europäischen Gesellschaft (SE) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen. In Verbindung mit diesem Formwechsel in eine KGaA soll die Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien der Gesellschaft in Stammaktien vorgenommen werden. Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien wird dadurch realisiert, dass der bisherige Vorzug aufgehoben wird, indem die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform nur noch Stammaktien vorsieht. Die Vorzugsaktionäre erhalten nach dem Umwandlungsbeschluss mit Wirksamwerden des Formwechsels für jede Vorzugsaktie an der Fresenius SE eine Stammaktie an der Fresenius SE & Co. KGaA.

Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur – kombiniert mit dem Formwechsel in eine KGaA – soll die Position von Fresenius auf dem Kapitalmarkt stärken und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Zudem wird die stark eingeschränkte Liquidität der Stammaktien deutlich erhöht. Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur sollte sich auch positiv auf die Gewichtung im Deutschen Aktienindex (DAX) auswirken. In den DAX sind derzeit lediglich die Vorzugsaktien der Gesellschaft einbezogen. Zukünftig ist mit einer Einbeziehung aller (Stamm-)Aktien der Gesellschaft zu rechnen. Insgesamt soll die Attraktivität der Fresenius-Aktie für alle Anleger deutlich steigen.

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern zunächst die als Bestandteil des Formwechsels vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien und die aus Sicht der Gesellschaft damit verbundenen Konsequenzen. Daran anschließend werden die mit dem Formwechsel in eine KGaA verbundenen Auswirkungen dargestellt.

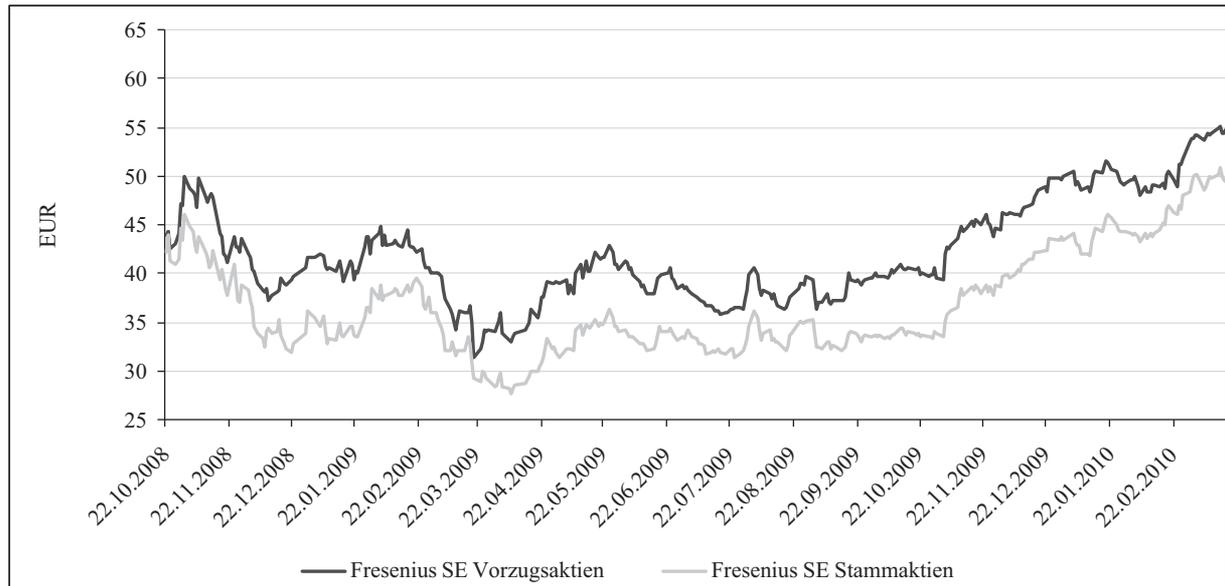
3.1 Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien

3.1.1 Beschreibung der Vorzugs- und Stammaktien

Das Grundkapital der Fresenius SE beträgt nach der Satzung (Stand: 12. März 2010) Euro 161.315.376,00. Es ist eingeteilt in 80.657.688 stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien und 80.657.688 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien. Der Anteil der Vorzugsaktien am gesamten Grundkapital liegt damit bei 50 %. Beide Aktiengattungen sind gegenwärtig an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard), und an den Wertpapierbörsen Düsseldorf und München im regulierten Markt notiert. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen. Die Vorzugsaktien der Gesellschaft werden im DAX geführt.

Die Stammaktien der Gesellschaft notierten in der Vergangenheit teilweise unter, teilweise aber auch über den Vorzugsaktien der Gesellschaft. Seit dem 22. Oktober 2008 notieren die Stammaktien der Gesellschaft kontinuierlich mit einem Kursabschlag gegenüber den Vorzugsaktien (XETRA-Schlusskurse). Dieser Abschlag lag im Jahr 2009 zwischen 6,10 % und 19,67 % sowie in dem Zeitraum vom 4. Januar 2010 bis zum 19. März 2010 zwischen 5,97 % und 13,88 % (alle Angaben zu Aktienkursen und Handelsvolumina in diesem Abschnitt 3.1.1 basieren auf Daten des Datenbankanbieters Bloomberg Finance L.P., New York, USA). Am 19. März 2010 lag der XETRA-Schlusskurs der Stammaktien um 9,81 % unter demjenigen der Vorzugsaktien (Euro 49,30 gegenüber Euro 54,66). Der gewichtete durchschnittliche Börsenkurs im XETRA-Handelssystem in den letzten drei Monaten bis zum 19. März 2010 lag bei den Vorzugsaktien bei Euro 50,60 und bei den Stammaktien bei Euro 45,70. Zudem ist das durchschnittliche XETRA-Handelsvolumen der Vorzugsaktien erheblich größer als das der Stammaktien. Es betrug im Jahr 2009 durchschnittlich 500.509 Aktien pro Handelstag bei den Vorzugsaktien und lediglich durchschnittlich 72.012 Aktien pro Handelstag bei den Stammaktien. In dem Zeitraum vom 4. Januar 2010 bis zum 19. März 2010 betrug das durchschnittliche Handelsvolumen der Vorzugsaktien 394.867 Aktien pro Handelstag, während das durchschnittliche Handelsvolumen der Stammaktien 50.933 Aktien pro Handelstag betrug.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Aktienkursentwicklung der Vorzugs- und Stammaktien vom 22. Oktober 2008 bis zum 19. März 2010 (XETRA-Schlusskurse):



Die wesentlichen Charakteristika der Vorzugs- und Stammaktien sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst:

	Vorzugsaktien	Stammaktien
Anzahl der Aktien (Stücke zum 19. März 2010)	80.657.688	80.657.688
Gewichteter durchschnittlicher Börsenkurs in den 3 Monaten bis zum 19. März 2010 (XETRA)	€ 50,60	€ 45,70
Börsenpreis (XETRA-Schlusskurs 19. März 2010)	€ 54,66	€ 49,30
Marktkapitalisierung (19. März 2010)	ca. € 4.409 Mio.	ca. € 3.976 Mio.
Streubesitz (Stücke zum 19. März 2010; ohne Stammaktien der Else Kröner-Fresenius-Stiftung (46.871.154 Stammaktien) und der Allianz Lebensversicherungs-AG ^{*)})	80.657.688	25.930.475 ^{*)}
Streubesitz in % (19. März 2010)	100%	32,15% ^{*)}
Marktkapitalisierung Streubesitz (19. März 2010)	ca. € 4.409 Mio.	ca. € 1.278 Mio. ^{*)}
Durchschnittliches Handelsvolumen pro Handelstag in der Zeit vom 4. Januar 2010 bis 19. März 2010 im XETRA-Handelssystem (Stücke)	394.867	50.933
Durchschnittliches Handelsvolumen pro Handelstag in der Zeit vom 4. Januar 2010 bis 19. März 2010 im XETRA-Handelssystem (Anteil am gesamten Streubesitz)	ca. 0,49 %	ca. 0,20 % ^{*)}
Dividende für das Geschäftsjahr 2009 (Vorschlag)	€ 0,76	€ 0,75

^{*)} Da der Gesellschaft die tatsächliche Anteilsquote der Allianz Lebensversicherungs-AG nicht bekannt ist, wurde entsprechend dem Vorgehen der Deutsche Börse AG bei der Berechnung des Streubesitzes der letzte gemeldete Wert in Höhe von 9,74 % angesetzt.

Der wesentliche Grund für die Kursdifferenz zwischen Vorzugs- und Stammaktien dürfte in dem höheren Streubesitzanteil der Vorzugsaktien und der daraus resultierenden höheren Liquidität sowie in der Einbeziehung allein der Vorzugsaktien in den DAX zu sehen sein. Mit dem Umstand, dass die Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn der Fresenius SE eine um Euro 0,01 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien (mindestens jedoch eine Dividende von Euro 0,02 je Vorzugsaktie) erhalten, lässt sich die Kursdifferenz hingegen vernünftigerweise nicht erklären. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Vorzugsaktien aufgrund des fehlenden Stimmrechts üblicherweise mit einem Abschlag gehandelt werden.

3.1.2 Zusammenlegung der Aktiengattungen

Die Abschaffung des Vorzugs führt dazu, dass das Stimmrecht der bisherigen Vorzugsaktien wieder auflebt und diese damit Stammaktien werden. Eine separate Beschlussfassung der Hauptversammlung ist für die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien nicht erforderlich. Vielmehr bestimmt der Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, dass die Vorzugsaktionäre am Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA mit einer Anzahl an stimmberechtigten Stammaktien beteiligt werden, die der Anzahl an stimmrechtslosen Vorzugsaktien entspricht, mit der sie am

Grundkapital der Fresenius SE beteiligt waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert. Weder die bisherigen Vorzugsaktionäre noch die bisherigen Stammaktionäre der Fresenius SE müssen hierbei eine Zuzahlung leisten.

Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien verlangt eine Änderung der Satzung der Gesellschaft zur Einteilung der Aktien in Stamm- und Vorzugsaktien in § 4 Abs. 1. Die Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform einer KGaA wird vorsehen, dass das Grundkapital der Gesellschaft ausschließlich in (stimmberechtigte) Inhaber-Stammaktien eingeteilt ist. Da es aufgrund einer zwischenzeitlichen Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital zur Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme noch zu Änderungen bei der Grundkapitalziffer und der Höhe der bedingten Kapitalien kommen kann, wird der Aufsichtsrat mit dem vorgeschlagenen Beschluss ermächtigt, die Fassung der Satzung vor Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister entsprechend anzupassen.

3.1.3 Gründe für die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien

Die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien liegt sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch ihrer Vorzugs- und Stammaktionäre. Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur – kombiniert mit dem Formwechsel in eine KGaA – soll die Position von Fresenius auf dem Kapitalmarkt stärken und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern.

Gegenwärtig sind sowohl die Stammaktien (mit Ausnahme des überwiegenden Teils der von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gehaltenen Stammaktien) als auch die Vorzugsaktien der Gesellschaft börsennotiert. Der für die Liquidität der Aktien wichtige Streubesitz teilt sich auf die beiden Aktiengattungen auf. Bei einer Vereinheitlichung der Aktienstruktur wird sich der Streubesitz nicht wie bisher auf Vorzugs- und Stammaktien aufteilen, sondern in einer einheitlichen Aktiengattung zusammengefasst sein. Dadurch steht nur noch eine Aktiengattung für den Börsenhandel zur Verfügung. Infolge der Bündelung des Investoreninteresses sollte die Liquidität der Stammaktien erheblich steigen. Da die Liquidität eines Werts für institutionelle Anleger ein wichtiges Anlagekriterium ist, sollte die Attraktivität der Fresenius-Aktie weiter erhöht werden.

Zudem kann durch die Zusammenlegung der Aktiengattungen die Position der Gesellschaft im Deutschen Aktienindex (DAX) gefestigt werden. Die Zugehörigkeit zum DAX ist bei Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands mit zwei Aktiengattungen nicht dauerhaft gesichert. Die Zusammensetzung und Gewichtung des DAX richtet sich nach dem „Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse“, der in der Fassung vom Januar 2010 im Internet unter der Adresse www.deutsche-boerse.com zur Verfügung steht. Für ihre Indizes betrachtet die Deutsche Börse immer nur eine Aktiengattung. Sofern mehrere Aktiengattungen vorhanden sind, wertet sie

lediglich die größere bzw. liquidere Aktiengattung. Daher wird bei der Fresenius SE bislang allein auf die Vorzugsaktien abgestellt. Für die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Indexwerts sind die Marktkapitalisierung des Streubesitzes und der Orderbuchumsatz maßgeblich. Wie oben dargestellt, wird durch die Zusammenlegung der Aktiengattungen sowohl die Marktkapitalisierung des Streubesitzes (der dann ausschließlich vorhandenen Stammaktien) als auch aller Voraussicht nach der Orderbuchumsatz entsprechend erhöht. Hierdurch kann die Gesellschaft ihre Position im DAX festigen und die Gewichtung stärken. Nach Wirksamwerden des Formwechsels werden voraussichtlich die Stammaktien der Gesellschaft anstelle der Vorzugsaktien in den DAX aufgenommen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die nach der Marktkapitalisierung des Streubesitzes mit der Fresenius SE vergleichbaren Unternehmen im DAX, MDAX bzw. TecDAX. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die Zugehörigkeit der Fresenius SE zum DAX, d.h. zu den nach Marktkapitalisierung des Streubesitzes und Orderbuchumsatz größten 30 Unternehmen, nicht dauerhaft gesichert ist. Zudem zeigt die Übersicht, wie sich die Stellung der Gesellschaft im Hinblick auf die Marktkapitalisierung des Streubesitzes bei der geplanten Zusammenlegung der Aktiengattungen verbessern könnte.

Emittent	Index	Position MarktKap.	MarktKap. (in Mio. Euro)	Position Umsatz	Umsatz in Mio. Euro (12 Monate)
Volkswagen AG VZ	DAX	20	6.246	22	10.874
K+S AG	DAX	21	6.188	16	18.218
HeidelbergCement AG	MDAX	22	5.779	26	8.747
Fresenius SE & Co. KGaA ST + VZ ^{*)}		23 ^{*)}	5.508		
EADS NV	MDAX	23	5.161	82	660
Lufthansa AG	DAX	24	5.112	21	11.081
MAN SE ST	DAX	25	5.079	19	13.828
Metro AG ST	DAX	26	4.986	24	10.116
Infineon Technologies AG	DAX	27	4.414	17	15.768
Beiersdorf AG	DAX	28	4.272	31	5.882
Commerzbank AG	DAX	29	4.196	15	18.573
Merck KGaA	DAX	30	4.054	27	8.325
Fresenius SE VZ	DAX	31	3.988	34	5.252
Henkel AG & Co. KGaA ST			3.860		1.123
Qiagen NV	TecDAX	32	3.627	41	3.192
Salzgitter AG	DAX	33	2.496	25	9.692
Hochtief AG	MDAX	34	2.420	32	5.591
GEA Group AG	MDAX	35	2.386	40	3.333

^{*)} Marktkapitalisierung der Stammaktien zusammen mit den zu 100% im Streubesitz befindlichen Vorzugsaktien; enthält den um 9,74% erhöhten Freefloat der heutigen Stammaktien aufgrund des nach Umwandlung zurechenbaren Anteils der Allianz-Lebensversicherungs AG
Quelle: Deutsche Börse vom 28. Februar 2010 (Hinzufügung der Fresenius SE & Co. KGaA durch die Gesellschaft)

Mit der Zugehörigkeit zum DAX und der stärkeren Gewichtung sind für die Gesellschaft wie für ihre Aktionäre Vorteile verbunden. Für viele institutionelle Investoren ist die Aufnahme in einen Auswahlindex ein entscheidendes Investitionskriterium. Eine stark wachsende Zahl von Fonds bildet einen Auswahlindex nach. Viele andere Fonds orientieren sich am DAX als Maßstab für ihre Wertentwicklung und weichen daher nur in geringem Maße von der Index-Zusammensetzung ab. Strukturierte Wertpapiere beziehen sich ganz überwiegend auf Indizes oder Index-Werte und lösen damit zusätzliche Nachfrage aus. Für viele Investmentbanken gilt die Index-Zugehörigkeit als Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien-Research oder das Eingehen von Handelspositionen.

Die erhöhte Liquidität und eine gefestigte DAX-Position sollten auch mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern, da der Markt aufnahmefähiger für neue Aktien der Gesellschaft wird. Mit der Schaffung einer einheitlichen Aktiengattung folgt die Gesellschaft auch dem Beispiel moderner Governance-Strukturen, die dem Prinzip „One Share – One Vote“ verpflichtet sind. Sie sind in den letzten Jahren auch von anderen Unternehmen wie SAP, Henkel und Fresenius Medical Care erfolgreich umgesetzt und praktiziert worden.

Sowohl die Vorzugsaktionäre als auch die Stammaktionäre der Fresenius SE profitieren von der nach Zusammenlegung der Aktiengattungen entsprechend erhöhten Marktkapitalisierung des Streubesitzes und der voraussichtlich höheren Liquidität der Fresenius-Aktie.

Für die Vorzugsaktionäre kommt hinzu, dass sie stimmberechtigte Stammaktien an der künftigen KGaA erhalten. Sie gewinnen damit das ihnen in der Gesellschaft bisher nicht zustehende allgemeine Verwaltungsrecht, durch Stimmabgabe am Zustandekommen von Hauptversammlungsbeschlüssen mitzuwirken und damit deren Inhalt zu beeinflussen. Dagegen abzuwägen ist, dass die Vorzugsaktionäre mit der Transaktion ihren Anspruch auf eine höhere Dividende (Mehrdividende) sowie auf eine (Vorab-)Mindestdividende verlieren. Die Mehrdividende beträgt jedoch lediglich Euro 0,01 je Vorzugsaktie. Im Vergleich zu der je Stammaktie ausgeschütteten Dividende in Höhe von Euro 0,70 für das Geschäftsjahr 2008 bzw. Euro 0,66 für das Geschäftsjahr 2007 ergab sich je Vorzugsaktie damit lediglich eine um 1,4 % bzw. 1,5 % höhere Dividende. Entsprechendes gilt für die für das Geschäftsjahr 2009 vorgeschlagene Dividende je Vorzugsaktie, die um 1,3 % über der vorgeschlagenen Dividende je Stammaktie liegt (Euro 0,76 gegenüber Euro 0,75). Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,02 ist bisher praktisch nicht relevant geworden. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verlust des Dividendenvorzugs als ein in der Abwägung geringer Nachteil für die Vorzugsaktionäre, zumal sich die Kursdifferenz zwischen Vorzugs- und Stammaktien vernünftigerweise nicht mit der Dividendenausstattung der Vorzugsaktien erklären lässt.

Für die Stammaktionäre war die Situation bisher dadurch geprägt, dass die Stammaktien nicht in den DAX aufgenommen waren und auch aufgrund der geringeren Liquidität teilweise unter den Vorzugsaktien der Gesellschaft notierten. Seit dem 22. Oktober 2008 notieren die Stammaktien kontinuierlich mit einem Kursabschlag gegenüber den Vorzugsaktien (XETRA-Schlusskurse). Der durch Zusammenlegung der Aktiegattungen entsprechend erhöhte Streubesitzanteil, die voraussichtlich höhere Liquidität der Stammaktien sowie deren erwartete Aufnahme in den DAX werden daher die Attraktivität der Stammaktien erhöhen. Diese Vorteile sowie der weitere Umstand, dass der Dividendenvorzug der Vorzugsaktien mit Wirksamwerden des Formwechsels entfallen wird, sollten die mit dem Aufleben der Stimmrechte aus den ehemaligen Vorzugsaktien für die Stammaktionäre verbundene Stimmrechtsverwässerung angemessen kompensieren.

3.1.4 Mit der Umwandlung verbundene Satzungsänderungen

Mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien ist gleichzeitig eine Umstellung der genehmigten Kapitalien und der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (einschließlich der zugehörigen bedingten Kapitalien) ausschließlich auf Stammaktien verbunden. Hierbei handelt es sich um Konsequenzen aus der beabsichtigten Abschaffung der Vorzugsaktien. Einzelheiten hierzu werden in den Abschnitten 6.2 und 6.3 dargestellt.

3.2 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien verbundenen Vorteile lassen sich nur in Verbindung mit einem Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien realisieren. Durch den Formwechsel werden für die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Nachteile kompensiert, die mit dem Verlust ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Fresenius SE infolge der Zusammenlegung der Aktiegattungen verbunden sind. Mit dem Formwechsel lassen sich die angestrebte Vereinfachung der Kapitalstruktur und die Stärkung der Kapitalmarktposition der Gesellschaft bei weitgehend gleich bleibenden Rechten der außenstehenden Aktionäre unter Wahrung der heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz erreichen. Die langfristige strategische, vom Mehrheitsaktionär getragene Ausrichtung bleibt gewahrt.

3.2.1 Interessen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung

Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung hält gegenwärtig rund 58 % der Stammaktien und damit die Mehrheit des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist die Stiftung in der Lage, das Ergebnis von Hauptversammlungsbeschlüssen, die lediglich einer einfachen Mehrheit bedürfen, zu bestimmen. Dies gilt etwa für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats übt die Stiftung auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Fresenius SE aus.

Würde allein die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien ohne den Formwechsel durchgeführt, hätte dies einen Verlust der Stimmenmehrheit der Else Kröner-Fresenius-Stiftung in der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Folge. Die Stiftung würde ihren bisherigen Einfluss weitestgehend einbüßen. Damit wäre sie von der Verwässerung der Stimmrechte infolge der Zusammenlegung der Aktiengattungen in einer qualitativ anderen Weise betroffen als die übrigen Stammaktionäre der Gesellschaft. Denn nur sie würde eine Position verlieren, die ihr gegenwärtig den beschriebenen besonderen Einfluss vermittelt. Insofern stellen auch mögliche positive Kurseffekte und der entfallende Dividendenvorzug der umgewandelten Vorzugsaktien keinen hinreichenden Ausgleich dar, zumal die Stiftung die Gesellschaft unterrichtet hat, dass sie derzeit nicht beabsichtigt, ihre Beteiligungsposition abzubauen.

Die gemeinnützige Else Kröner-Fresenius-Stiftung, der die Beteiligung an dem Fresenius-Konzern von Todes wegen zugewendet wurde, ist der testamentarischen Verfügung der Stifterin verpflichtet, nach der die Unternehmen des Fresenius-Konzerns möglichst als Ganzes erhalten bleiben und fortgeführt werden sollen. Die Stiftung als Inhaberin der Mehrheit der Stammaktien an der Fresenius SE ist aus dem genannten Grund daran interessiert, dass sie ihren bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft im Wesentlichen erhalten kann. Vor diesem Hintergrund ist es nach Aussage der Else Kröner-Fresenius-Stiftung für diese nur dann möglich, für eine Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien zu votieren, wenn sie weiterhin zur Ausübung eines Einflusses in der Lage ist, der ihrem bisherigen Einfluss im Wesentlichen entspricht. Dies ist in der Rechtsform einer KGaA möglich, in der die Stiftung einen herrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin ausübt, die wiederum über ihren Vorstand die Geschäftsführung der KGaA wahrnimmt.

Die Interessen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung kommen auch der Gesellschaft zugute. Sie hat mit der Stiftung eine verlässliche, am langjährigen Unternehmensinteresse orientierte Aktionärin, die zur Stabilisierung des Aktionärskreises der Gesellschaft beiträgt.

3.2.2 Interessen der außenstehenden Aktionäre

Durch den beabsichtigten Formwechsel von einer SE in eine KGaA ändert sich die Rechtsstellung der Aktionäre und ihre Interessen werden berührt. Solche Änderungen sind insbesondere für die außenstehenden Aktionäre, d.h. für alle Aktionäre außer der Else Kröner-Fresenius-Stiftung, von Bedeutung. Die Änderungen werden im Einzelnen in Abschnitt 7 dargestellt und erläutert. Eine wesentliche Änderung für die außenstehenden Aktionäre besteht darin, dass der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA ausschließlich von den außenstehenden Aktionären gewählt wird. Allerdings hat der Aufsichtsrat in einer KGaA keine Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung des Managements der Gesellschaft, hier konkret für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (Fresenius Management SE). Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin wird durch deren Aufsichtsrat

bestellt, der wiederum durch die Stiftung bestimmt wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Else Kröner-Fresenius-Stiftung derzeit in der Hauptversammlung die Stimmenmehrheit hat und damit den Aufsichtsrat bestimmen kann. Auf diese Weise kann sie Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Fresenius SE nehmen. An dieser Situation hätte sich voraussichtlich auf absehbare Zeit auch nichts geändert. Diese faktische Einflussverteilung wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine vergleichbare strukturelle Einflussverteilung.

Der Vorstand hat darauf hingewirkt, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der Fresenius SE & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin nahezu gleichlaufende Standards der Corporate Governance und Transparenz zur bisherigen Gesellschaftsstruktur erreicht werden. Die weiteren mit dem Formwechsel verbundenen Veränderungen für die Aktionäre werden im Einzelnen in Abschnitt 7 dargestellt und erläutert.

3.2.3 Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer SE in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs hat. Dies kann zum einen daran liegen, dass die KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine komplexere Organisationsverfassung aufweist. Zum anderen könnte der mangelnde Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements die Kursphantasie begrenzen. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere Unternehmen wie die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA und nicht zuletzt auch die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA in dieser Rechtsform seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im konkreten Fall des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass der beschriebene potenzielle rechtsformbedingte Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann. Die in dem Umwandlungsbeschluss vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der KGaA stellt nahezu gleichlaufende Standards der Corporate Governance und Transparenz zur bisherigen Gesellschaftsstruktur sicher. Zudem setzt sich der bisherige Einfluss, den die Else Kröner-Fresenius-Stiftung in der Fresenius SE aufgrund ihrer festen Mehrheitsposition bei den stimmberechtigten Stammaktien auf die Geschäfts- und Personalpolitik ausüben kann, lediglich fort, und zwar in Form der strukturellen Einflussmöglichkeit über die persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA. Ferner kommt weder vor noch nach Wirksamwerden des Formwechsels eine Übernahme der Gesellschaft gegen den Willen der Stiftung in Betracht. Entscheidend dürfte allerdings sein, dass der Formwechsel keine isolierte Maßnahme darstellt. Vielmehr ist für die Kapitalmarktakzeptanz wichtig, dass mit dem Formwechsel die Zusammenlegung der Aktiengattungen und damit des bisherigen Streubesitzes von Stamm- und Vorzugsaktien verbunden ist. Die Folge ist ein größerer Streubesitz und eine daraus voraussichtlich resultierende höhere Liquidität der

Fresenius-Aktie. Die vereinfachte Kapitalstruktur sollte sich auch positiv auf die Gewichtung im DAX auswirken.

Aus den genannten Gründen kann angenommen werden, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als notwendigen Teil einer Gesamttransaktion ansehen und insgesamt honorieren wird. Die Gesellschaft beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit, die Kapitalmarktakzeptanz der Transaktion zu fördern.

3.2.4 Vorteile der Transaktion für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur – kombiniert mit dem Formwechsel in eine KGaA – soll die Position von Fresenius auf dem Kapitalmarkt stärken. Zudem wird die stark eingeschränkte Liquidität der Stammaktien deutlich erhöht. Die vereinfachte Kapitalstruktur sollte sich auch positiv auf die Gewichtung im DAX auswirken. In den DAX sind derzeit lediglich die Vorzugsaktien der Gesellschaft einbezogen. Zukünftig ist mit einer Einbeziehung aller (Stamm-) Aktien der Gesellschaft zu rechnen. Insgesamt soll die Attraktivität der Fresenius-Aktie für alle Anleger deutlich steigen.

Auch zukünftige Kapitalaufnahmen werden erleichtert. Die gegenwärtige Kapitalstruktur der Gesellschaft ist durch die Mehrheit der Else Kröner-Fresenius-Stiftung bei den stimmberechtigten Stammaktien (rund 58 %) gekennzeichnet. Bei weiteren Kapitalerhöhungen würde auf Seiten der Stiftung eine Verwässerung ihrer Stimmrechte eintreten, sofern sie zur quotengleichen Teilnahme an den Kapitalerhöhungen nicht bereit oder nicht in der Lage ist. Ausgehend von der derzeitigen Beteiligungsquote in Höhe von rund 58 % der stimmberechtigten Stammaktien würde die Else Kröner-Fresenius-Stiftung in diesem Fall ihre Mehrheit verlieren, wenn sich das Grundkapital der Fresenius SE um mehr als 16 % erhöht. Solange die Stiftung zur Aufgabe ihrer Stimmenmehrheit nicht willens und zur quotengleichen Teilnahme an Kapitalerhöhungen nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kommt daher eine weitere Eigenkapitalfinanzierung durch Begebung neuer Stammaktien nur in begrenztem Umfang in Betracht. Dies könnte zu Nachteilen bei der Eigenkapitalbeschaffung führen.

Durch den Formwechsel in die KGaA entfällt dieser begrenzende Faktor, da eine Verwässerung bei den Stammaktien (bis zu der in Abschnitt 7.3.1 beschriebenen Grenze) für die Else Kröner-Fresenius-Stiftung nicht mehr zu einem Verlust des herrschenden Einflusses über die Gesellschaft führt und damit für die Stiftung akzeptabel wird. Dies erhöht die Flexibilität und erleichtert der Gesellschaft die Finanzierung.

Im Rahmen des Formwechsels wird die Fresenius Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Sämtliche Aktien an der Fresenius Management SE

werden von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gehalten, die hierdurch trotz der Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien ihren bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft aufrechterhalten kann. Der Formwechsel lässt die Lage der außenstehenden Aktionäre im Hinblick auf die Corporate Governance somit im Wesentlichen unverändert.

Für die Transaktion sprechen insbesondere die folgenden Erwägungen:

- **Stärkung der Position auf dem Kapitalmarkt.** Der Streubesitz (Freefloat) wird sich nicht wie bisher auf Vorzugsaktien und Stammaktien aufteilen, sondern in einer einheitlichen Aktiengattung zusammengefasst sein. Die Transaktion führt damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der Liquidität der Fresenius-Aktie sowie zu einer Verbesserung der Position der Gesellschaft im DAX. Insgesamt wird die Position von Fresenius auf dem Kapitalmarkt gestärkt; der operative und finanzielle Handlungsspielraum des Unternehmens wird vergrößert.
- **Beibehaltung der bisherigen Corporate Governance Standards.** Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel der Fresenius SE wird die heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz wahren und fortführen. Die langfristige strategische, vom Mehrheitsaktionär getragene Ausrichtung bleibt gewahrt.

3.3 Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister an der Fresenius SE beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt wie zuvor an der Fresenius SE. Sowohl den Stamm- als auch den Vorzugsaktionären der Fresenius SE werden Stammaktien an der Fresenius SE & Co. KGaA im Verhältnis 1 : 1 gewährt. Dies bedeutet, dass sowohl die Stamm- als auch die Vorzugsaktionäre der Fresenius SE für jede an der Fresenius SE gehaltene Stamm- oder Vorzugsaktie eine Stammaktie an der Fresenius SE & Co. KGaA erhalten. Die Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA werden – wie die Aktien der Fresenius SE – als nennwertlose Stückaktien ausgestaltet sein. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.

Das Beteiligungsverhältnis an dem Rechtsträger neuer Rechtsform, bei dem sowohl die Stamm- als auch die Vorzugsaktionäre für ihre an der Fresenius SE gehaltenen Stamm- oder Vorzugsaktien im Verhältnis 1 : 1 Stammaktien an der Fresenius SE & Co. KGaA erhalten, erscheint angemessen. Die jeweilige proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft bleibt unverändert. Im Zuge des Formwechsels wird mit der Feststellung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA der bisherige Vorzug aufgehoben, was im Gegenzug zu einem Aufleben der Stimmrechte aus den ehemaligen Vorzugsaktien führt. Die mit dem

Formwechsel verbundene Vereinheitlichung der Aktienstruktur entspricht damit im Ergebnis einer Aufhebung des Vorzugs durch Satzungsänderung.

Eine Abwägung der Vor- und Nachteile, die aus der Vereinheitlichung der Aktienstruktur für die Stamm- und Vorzugsaktionäre der Fresenius SE resultieren, führt dazu, dass die Stamm- und Vorzugsaktien der Fresenius SE gleich zu bewerten und daher die Stamm- und Vorzugsaktionäre im Verhältnis 1 : 1 am Grundkapital der Gesellschaft neuer Rechtsform zu beteiligen sind. Die Vorzugsaktionäre verlieren mit Wirksamwerden des Formwechsels zwar ihren Anspruch auf eine höhere Dividende (Mehrdividende) sowie auf eine (Vorab-)Minstdividende, erhalten jedoch im Gegenzug das Stimmrecht aus ihren Aktien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrdividende lediglich Euro 0,01 je Vorzugsaktie beträgt und die Minstdividende in Höhe von Euro 0,02 bisher praktisch nicht relevant geworden ist (siehe Abschnitt 3.1.3). Die Stammaktionäre sind zwar einerseits von einer Verwässerung ihres Stimmrechts betroffen, da sich mit Wirksamwerden des Formwechsels die Zahl der Stammaktien und damit der Stimmrechte verdoppelt. Andererseits profitieren sie nicht nur von der (geringfügig) erhöhten relativen Gewinnbeteiligung infolge der Aufhebung des Vorzugs, sondern auch von der Erhöhung des Streubesitzanteils und der voraussichtlich höheren Liquidität der Stammaktien sowie von der erwarteten Aufnahme der Stammaktien in den DAX.

Eine rechnerische Feststellung des exakten Werts der Rechte und Beschränkungen der beiden Aktiengattungen im Verhältnis zueinander ist nicht möglich. Geboten ist daher eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vor- und Nachteile, die die Vereinheitlichung der Aktienstruktur für die jeweilige Aktiengattung mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beibehaltung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses interessengerecht und angemessen. Jede Besserstellung einer Aktiengattung hätte eine Schlechterstellung der anderen Aktiengattung bedeutet. Ein Umtauschverhältnis von 1 : 1 ist daher auch am ehesten geeignet, die Zustimmung der Stammaktionäre sowie der Vorzugsaktionäre zu der Transaktion zu erreichen. Dem steht nicht entgegen, dass die Stammaktien seit dem 22. Oktober 2008 mit einem Kursabschlag gegenüber den Vorzugsaktien notieren (vgl. Abschnitt 3.1.3). Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Stammaktien in der Zeit vor dem 22. Oktober 2008 zeitweise auch über den Vorzugsaktien notierten. Zum anderen dürfte der wesentliche Grund für den Kursabschlag der Stammaktien darin zu sehen sein, dass der Streubesitzanteil der Vorzugsaktien höher ist und nur diese in den DAX einbezogen sind. Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird der Streubesitz in einer einheitlichen Aktiengattung (Stammaktien) zusammengefasst sein, so dass sich gerade der Streubesitzanteil der heutigen Stammaktien erhöht; außerdem werden voraussichtlich die Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA anstelle der heutigen Vorzugsaktien der Fresenius SE in den DAX aufgenommen.

3.4 Grenzüberschreitende Verschmelzung

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA die niederländische Calea Nederland N.V., an der die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist, auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen. Die Verschmelzung soll unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam werden. Die grenzüberschreitende Verschmelzung führt zu einer Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur. Sie hat zur Folge, dass die Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann.

3.4.1 Gründe für die grenzüberschreitende Verschmelzung

Die Gesellschaft ist zu 100 % an der Calea Nederland N.V. beteiligt. Bei dieser handelt es sich um eine nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*Naamloze Vennootschap*) mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Midden-Niederland unter der Nummer 30110255. Ihre Geschäftsadresse lautet Demkaweg 11, 3555 HW Utrecht, Niederlande. Satzungsmäßiger Gegenstand der Calea Nederland N.V. ist (in sinngemäßer Übersetzung aus dem Niederländischen) das Angebot von Dienstleistungen mit Bezug zu, der Handel mit und die Lieferung von pharmazeutischen Produkten, sowie die Durchführung von Schulungen und beruflicher Aus- und Weiterbildung im Bereich der medizinischen Gesundheitsversorgung. Die Calea Nederland N.V. verfolgt diesen Gegenstand jedoch nicht mehr, da sie im Jahr 2008 ihr gesamtes Geschäft an die Tefa-Portanje B.V. verkauft und übertragen hat. Seitdem hat sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb mehr. Da der Calea Nederland N.V. innerhalb des Fresenius-Konzerns keine Funktion mehr zukommt, soll die Gesellschaft zur Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur auf die Gesellschaft verschmolzen werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Calea Nederland N.V.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. hat zur Folge, dass die Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur beibehalten kann. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE ist paritätisch mitbestimmt und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Der Arbeitnehmerbank gehören neben vier Arbeitnehmervertretern aus Deutschland auch zwei Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR (Italien und Österreich) an. Die unternehmerische Mitbestimmung in der Fresenius SE richtet sich nach den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007. Voraussetzung für die Anwendbarkeit sowohl des SE-Beteiligungsgesetzes als auch der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE ist das Bestehen einer SE. Mit dem Wechsel der Rechtsform in eine KGaA ändert sich daher die rechtliche Grundlage der unternehmerischen Mitbestimmung. Da die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen in

Deutschland mehr als 20.000 Arbeitnehmer beschäftigen, wäre bei der Fresenius SE & Co. KGaA nach den Vorschriften des deutschen Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) ein paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, der sich aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 MitbestG). Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR wären weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Die Arbeitnehmervertreter würden somit ausschließlich von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns gewählt.

Infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung kommt es nicht zur Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes und damit nicht zu einer obligatorischen Vergrößerung des Aufsichtsrats. Durch die grenzüberschreitende Verschmelzung einer Gesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR auf die Fresenius SE & Co. KGaA kommt stattdessen das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) zur Anwendung. Unter Geltung des MgVG wird die Größe des Aufsichtsrats vom Satzungsgeber festgelegt. Sie ist nicht abhängig von der Arbeitnehmerzahl einer Unternehmensgruppe. Bei der Fresenius SE & Co. KGaA kann die Satzung daher wie bisher einen mit zwölf Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat vorsehen. An der paritätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrats ändert sich auch unter Geltung des MgVG nichts. Dementsprechend sieht die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA bereits einen paritätisch besetzten, aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vor, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist. Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt, die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern gewählt.

Die Besetzung des Aufsichtsrats mit zwölf Mitgliedern hat sich bei der Fresenius SE bewährt und zu einer effizienten Aufsichtsratsarbeit geführt. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung einer solchen effizienten Aufsichtsratsarbeit für die Belange der Gesellschaft und eine effektive Corporate Governance soll deshalb die bewährte Aufsichtsratsgröße beibehalten werden. Zudem können unter Geltung des MgVG dem Aufsichtsrat auch weiterhin Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR angehören. Auf diese Weise lässt sich die durch den Formwechsel in eine SE herbeigeführte Internationalisierung der Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat der Gesellschaft fortsetzen. Seit dem Formwechsel in eine SE wirken alle Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR an der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mit. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein ähnlich großer Anteil des Umsatzes des Fresenius-Konzerns in den anderen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR erwirtschaftet wird wie in Deutschland. Auf diese Weise wird auch eine höhere Identifikation der Arbeitnehmer mit Fresenius ermöglicht.

3.4.2 Ablauf der grenzüberschreitenden Verschmelzung

Die grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft wird als Verschmelzung zur Aufnahme ausgestaltet. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das für die übernehmende Gesellschaft (Fresenius SE & Co. KGaA) zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe erlischt die Calea Nederland N.V. und die Fresenius SE & Co. KGaA wird deren Gesamtrechtsnachfolgerin. Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist ein gemeinsamer Verschmelzungsplan, der von dem Vorstand der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. aufgestellt wurde.

In dem gemeinsamen Verschmelzungsplan ist vorgesehen, dass die Verschmelzung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, dass sie erst nach Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA wirksam wird, damit der Anwendungsbereich des MgVG eröffnet ist. Der Umstand, dass der Verschmelzungsplan vom Vorstand der Fresenius SE aufgestellt wurde, steht einer Eintragung der Verschmelzung erst nach Wirksamwerden des Formwechsels nicht entgegen. Da es sich bei der Fresenius SE und – nach Wirksamwerden des Formwechsels – der Fresenius SE & Co. KGaA um denselben Rechtsträger handelt, wirken die bei der Fresenius SE getätigten Rechtshandlungen bei der Fresenius SE & Co. KGaA fort. Die Einzelheiten des Ablaufs der grenzüberschreitenden Verschmelzung sind in Abschnitt 9.2 beschrieben.

Der Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA ist rechtlich unabhängig von der grenzüberschreitenden Verschmelzung. Dies bedeutet, dass er auch dann wirksam bliebe, wenn die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht zur Eintragung gelangen sollte. Die Folgen eines Formwechsels ohne anschließende grenzüberschreitende Verschmelzung sind in Abschnitt 9.4 dargestellt.

3.5 Kosten der Transaktion

Nach der derzeitigen Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels in die KGaA insgesamt auf rund Euro 7 Mio. belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten für die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft und die Kosten externer Berater.

Die hier aufgeführten Kosten umfassen nicht die Kosten der grenzüberschreitenden Verschmelzung. Diese Kosten werden auf weitere rund Euro 0,5 Mio. geschätzt. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten externer Berater sowie die Kosten der erforderlichen Beurkundung des Verschmelzungsplans und die Kosten der Abschlussprüfung der Calea Nederland N.V.

4. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten auch für den Formwechsel einer SE in eine KGaA. Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten und in Abschnitt 4.3 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den zuständigen Betriebsräten und Sprecherausschüssen zugeleitet (vgl. § 194 Abs. 2 UmwG). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Umwandlungsbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Umwandlungsbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG, Art. 57 SE-VO). Da der Formwechsel mit einer Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien verbunden ist, ist zudem ein zustimmender Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre erforderlich (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Dieser Sonderbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 59 Abs. 1 SE-VO, §§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG, 141 Abs. 3 Satz 2 AktG). Ferner bedarf der Formwechsel der Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin, der derzeit noch als Asion SE firmierenden Fresenius Management SE (§ 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die Fresenius Management SE übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist ferner, dass die persönlich haftende Gesellschafterin die neue Satzung der KGaA ausdrücklich genehmigt (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG). Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 abgegeben werden.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO darf bei der Rückumwandlung einer SE in eine Aktiengesellschaft der Umwandlungsbeschluss erst zwei Jahre nach der Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse gefasst werden. Nach teilweise vertretener Ansicht soll diese Regelung analog auch für eine nach dem Umwandlungsgesetz erfolgende Umwandlung einer SE in eine andere Rechtsform als die Aktiengesellschaft gelten. Diese Voraussetzung wäre hier erfüllt, da der Formwechsel der Gesellschaft in eine SE bereits am 13. Juli 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe eingetragen wurde. Im Übrigen ergeben sich aus Art. 66 SE-VO für den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA keine zusätzlichen Anforderungen, da die §§ 190 ff. UmwG ein eigenständiges und zudem gleichwertiges Verfahren vorsehen, das den Interessen der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft sowie ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen in gleicher Weise gerecht wird. Eine Prüfung der Kapitaldeckung analog Art. 66 Abs. 5 SE-VO ist nicht erforderlich, da mit der in § 245 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 220 Abs. 3 Satz 1 UmwG vorgeschriebenen aktienrechtlichen Gründungsprüfung eine entsprechende Prüfung zum Schutz der Gläubiger vorgesehen ist.

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Dies bedeutet, dass der Gründer, hier die Fresenius Management SE (vgl. § 245 Abs. 2 UmwG), einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen muss, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (§ 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält u.a. Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist. Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die Fresenius Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft statt. Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (§ 33 AktG). Die Gründungsprüfung durch den Aufsichtsrat wird durch den unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 neu zu wählenden Aufsichtsrat durchgeführt. Der Aufsichtsrat wird zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich nur aus Anteilseignervertretern bestehen (vgl. § 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 1 AktG). Die Bestellung des externen Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Bad Homburg vor der Höhe. Als externer Gründungsprüfer soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist

schriftlich zu berichten. Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht.

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft (einschließlich des zustimmenden Sonderbeschlusses der Vorzugsaktionäre) und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung, vgl. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre). Das Beteiligungsverhältnis kann in einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht überprüft werden (vgl. § 195 Abs. 2 UmwG); hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG). Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Fresenius SE kann ein sog. Freigabeverfahren nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Fresenius SE überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens Euro 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit Eintragung wird der Formwechsel der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA wirksam.

4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 7 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 und als **Anlage 1** zu diesem Bericht abgedruckt. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

umgewandelt wird. § 191 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erwähnt zwar nicht ausdrücklich die SE als formwechselnden Rechtsträger. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO unterliegt die SE aber den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden. Die Fresenius SE ist daher grundsätzlich wie eine deutsche Aktiengesellschaft zu behandeln. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

Nach § 202 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe dazu Abschnitt 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe dazu Abschnitt 4.3.6). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe dazu Abschnitt 4.3.2) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt. Die Organstellung des Vorstands und die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder enden (siehe dazu Abschnitt 7.3.2).

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder bestehen zwar nach Wirksamwerden des Formwechsels fort; die Vorstandsmitglieder erklären jedoch ihr Einverständnis damit, dass die Dienstverträge einvernehmlich ohne Abfindungszahlungen aufgehoben werden. Die Vorstandsmitglieder werden, vorbehaltlich der gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE, mit Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin, der derzeit noch als Asion SE firmierenden Fresenius Management SE, sein (siehe dazu Abschnitt 7.3.2) und mit dieser neue Dienstverträge gleichen Inhalts abschließen. Im Ergebnis werden damit die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder unter Beibehaltung der Konditionen und der Laufzeit auf die Fresenius Management SE übergeleitet.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der SE und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt 7 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den Abschnitten 5.3 und 5.4 erläutert.

4.3.2 Die Firma des neuen Rechtsträgers

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Entwurfs des

Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „Fresenius SE & Co. KGaA“ führen soll. Die einzige Änderung, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA“, sondern insgesamt den Zusatz „SE & Co. KGaA“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Fresenius Management SE eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktiengesetz sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „SE & Co.“.

4.3.3 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 3 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. Es wird bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Fresenius SE sind, werden Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der Fresenius SE & Co. KGaA.

Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Dabei werden aber den Vorzugsaktionären an dem Rechtsträger neuer Rechtsform keine Vorzugsaktien, sondern – wie den Stammaktionären – ausschließlich stimmberechtigte Stammaktien gewährt. Der Umtausch der Vorzugsaktien in Stammaktien erfolgt im Verhältnis 1 : 1. Dies bedeutet, dass die Stammaktionäre dieselbe Anzahl stimmberechtigter Stammaktien, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE gehalten haben, erhalten. Die Vorzugsaktionäre erhalten anstelle der von ihnen an der Fresenius SE gehaltenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien dieselbe Anzahl stimmberechtigter Stammaktien. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich.

4.3.4 Eintritt der Komplementärin Fresenius Management SE

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit dem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftender Gesellschafter die Fresenius Management SE (derzeit noch firmierend als Asion SE) beitreten soll. Buchstabe b) des Tagesordnungspunkts 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die Fresenius Management SE ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA genehmigt. Die Asion SE wurde am 12. Mai 2009 gegründet und am 14. Juli 2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 61386 mit einem Grundkapital von Euro 120.000,00 eingetragen. Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung ist alleinige Aktionärin der Asion SE. Im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 soll die Firma der Asion SE in „Fresenius Management SE“ geändert, ihr Sitz nach Bad Homburg vor der Höhe verlegt, das Grundkapital auf Euro 1.500.000,00 erhöht und die Satzung an die Anforderungen ihrer dann einzunehmenden Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA angepasst werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Fresenius Management SE werden in Abschnitt 7.3.2 erläutert.

Ferner wird unter Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanteil festgelegt, den die Fresenius Management SE im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die Fresenius Management SE keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die Fresenius Management SE beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; dafür hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich ist, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen. Für die Aktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der Fresenius Management SE zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind in den Abschnitten 7.3.1 und 7.3.2 dargelegt.

4.3.5 Besondere Rechte und Vorteile

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beschreibt unter Ziffer 5, welche Rechte den Anteilsinhabern und den Inhabern besonderer Rechte, d.h. den Inhabern von Vorzugsaktien sowie den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen aus

Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. Damit wird den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 204, 23 UmwG entsprochen.

Hinsichtlich der stimmrechtslosen Vorzugsaktien wird klargestellt, dass deren Inhaber Stammaktien an dem Rechtsträger neuer Rechtsform erhalten, die den Vorzugsaktien im Sinne von § 23 UmwG gleichwertig sind.

Die beabsichtigte Anpassung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme im Zusammenhang mit der geplanten Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien wird in Abschnitt 6.2 beschrieben. Im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird bestimmt, dass die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen aus den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der Jahre 1998, 2003 und 2008 keine wirtschaftliche Veränderung ihrer Rechtsposition durch den Formwechsel zu erwarten haben. Es wird klargestellt, dass Inhaber von Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen, bei denen sich das Wandlungsrecht bzw. die Aktienoption auf Vorzugsaktien bezieht, im Rechtsträger neuer Rechtsform ein Wandlungsrecht bzw. Optionsrecht auf Stammaktien des Rechtsträgers neuer Rechtsform haben werden. Zur Absicherung der Ansprüche der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bzw. Aktienoptionen wird das in der Fresenius SE bestehende bedingte Kapital in dem Rechtsträger neuer Rechtsform fortgesetzt und im Hinblick auf die Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien angepasst. Darüber hinaus ist die Schaffung genehmigter Kapitalien vorgesehen, die alternativ für die Bedienung der Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte verwendet werden können. Zudem enthält der Umwandlungsbeschluss die Klarstellung, dass die Erfolgsziele, welche in den jeweiligen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen vorgesehen sind, durch den Formwechsel nicht beeinträchtigt werden. Es ist lediglich eine Anpassung des Erfolgsziels des Aktienoptionsplans 2003 vorgesehen (siehe hierzu die Ausführungen in den Abschnitten 4.3.7 und 6.2).

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird unter Ziffer 5 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses überdies darauf hingewiesen, dass die Fresenius Management SE (derzeit noch firmierend als Asion SE), an der die Else Kröner-Fresenius-Stiftung zu 100 % beteiligt ist, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Fresenius SE & Co. KGaA übernehmen wird.

Darüber hinaus wird unter Ziffer 5 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE) davon auszugehen ist, dass alle amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE zu Mitgliedern des Vorstands der Fresenius Management SE bestellt werden sollen. Darüber hinaus soll ein Teil der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE, nämlich die Herren Dr. Gerd Krick, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Klaus-Peter Müller und Dr. Gerhard Rupprecht, zu Mitgliedern des

Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden. Die Herren Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider sollen nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden. Zudem wird noch darauf hingewiesen, dass alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE bestellt werden sollen.

4.3.6 Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA

Nach Ziffer 6 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus **Anlage 3** ergebenden Form festgestellt. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist in Abschnitt 7.3.3 erläutert.

Mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA werden die Genehmigten Kapitalien I und II im Hinblick auf den Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA und die damit verbundene Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien angepasst. Sie erhalten den in § 4 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital I) bzw. § 4 Abs. 5 (Genehmigtes Kapital II) der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vorgesehenen Wortlaut. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei dem Genehmigten Kapital I ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Bei dem Genehmigten Kapital II ist die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe des sich aus § 4 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ergebenden Wortlauts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Zur Anpassung der Genehmigten Kapitalien I und II siehe auch die Ausführungen in Abschnitt 6.3.

Mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA werden zudem die Genehmigten Kapitalien III bis V für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels neu geschaffen (§ 4 Abs. 6 bis 8 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei den Genehmigten Kapitalien III bis V ausgeschlossen. Die Genehmigten Kapitalien III bis V dienen ausschließlich der Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Gesellschaft und sind als Alternative zu den hierfür geschaffenen bedingten Kapitalien konzipiert. Der Vorstand hat wegen des Bezugsrechtsausschlusses einen ausführlichen separaten Bericht an die Hauptversammlung erstattet, der zusammen mit der Einladung zu der am 12. Mai 2010 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung veröffentlicht wurde. Auf den Inhalt dieses Berichts wird verwiesen. Die Einzelheiten zu den Genehmigten Kapitalien III bis V sind in Abschnitt 6.2.1 beschrieben.

Aufgrund einer zwischenzeitlichen Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital zur Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme können sich der Betrag des Grundkapitals und die Beträge der bedingten Kapitalien noch verändern. Daher wird der Aufsichtsrat am Ende

von Ziffer 6 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses ermächtigt, die im Zuge des Formwechsels festgestellte Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform insoweit anzupassen, wie dies aufgrund der zwischenzeitlichen, ggf. erfolgten Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital erforderlich ist. Dies umfasst auch die Anpassung des Betrags des Grundkapitals der Fresenius SE & Co. KGaA in § 4 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA.

4.3.7 Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und bedingtes Kapital

Unter Ziffer 7 sieht der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses Anpassungen der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Gesellschaft und der zugehörigen bedingten Kapitalien vor. Die Anpassungen sind im Hinblick auf die mit dem Formwechsel verbundene Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf Stammaktien erforderlich, da die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bislang sowohl die Ausgabe von Bezugsrechten auf stimmberechtigte Stammaktien als auch die Ausgabe von Bezugsrechten auf stimmrechtslose Vorzugsaktien vorsehen.

Der Aktienoptionsplan 1998 soll dahingehend angepasst werden, dass sämtliche noch ausstehenden Bezugsrechte, die unter dem Aktienoptionsplan 1998 ausgegeben wurden, im Fall der Ausübung mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen sind. Entsprechend soll auch der Aktienoptionsplan 2003 dahingehend angepasst werden, dass sämtliche Bezugsrechte, die mit den unter dem Aktienoptionsplan 2003 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen verbunden sind, mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen sind, soweit die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Sowohl unter dem Aktienoptionsplan 1998 als auch unter dem Aktienoptionsplan 2003 werden keine neuen Bezugsrechte mehr ausgegeben, so dass insoweit keine Anpassung erforderlich ist.

Bei dem Aktienoptionsplan 2003 ist im Hinblick auf die Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf Stammaktien auch eine Anpassung des Erfolgsziels erforderlich, da dieses auf die Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stamm- und Vorzugsaktien abstellt. Das Erfolgsziel des Aktienoptionsplans 2003 soll dahingehend angepasst werden, dass es als erreicht gilt, wenn die im Aktienoptionsplan 2003 vorgesehene Kurssteigerung von 25 % dadurch erreicht wird, dass die Summe der folgenden Kurssteigerungen mindestens 25 % beträgt: (i) Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stammaktien und Vorzugsaktien vom Tag der Gewährung bis zum Wirksamwerden des Formwechsels; (ii) Steigerung des Börsenkurses der Stammaktien seit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Soweit das Erfolgsziel bereits vor Wirksamwerden des Formwechsels erreicht wurde oder wird, gilt das Erfolgsziel auch nach dem Formwechsel als erreicht.

Der aktuelle Aktienoptionsplan 2008, unter dem weiterhin Bezugsrechte ausgegeben werden können, soll dahingehend angepasst werden, dass den Berechtigten mit Wirksamwerden des

Formwechsels ausschließlich Bezugsrechte auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien gewährt werden können. Bereits ausgegebene Bezugsrechte sind ab Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen. Aufgrund der abweichenden Organstruktur einer KGaA ist zudem eine Anpassung des Kreises der Berechtigten erforderlich. Der Kreis der Berechtigten soll dahingehend angepasst werden, dass ab Wirksamwerden des Formwechsel anstatt der Mitglieder des dann nicht mehr existierenden Vorstands der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (der Fresenius Management SE) unter dem Aktienoptionsplan 2008 berechtigt sind. Eine weitere Anpassung des Aktienoptionsplans 2008 ist dahingehend vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin (im Hinblick auf Bezugsrechte für Führungskräfte) bzw. deren Aufsichtsrat (im Hinblick auf Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) ermächtigt ist, Bezugsrechte auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien auszugeben, soweit die bestehende Ermächtigung des Vorstands (im Hinblick auf Bezugsrechte für Führungskräfte) bzw. des Aufsichtsrats (im Hinblick auf Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder) zur Ausgabe von Bezugsrechten im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht ausgenutzt wurde.

Unter Ziffer 7 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses ist zudem für die Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008 jeweils klargestellt, dass durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der Fresenius Management SE (der derzeit noch als Asion SE firmierenden persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA) die Rechte aus den Optionen nicht berührt werden.

Die zur Bedienung der Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008 vorgesehenen Bedingten Kapitalien I, II und III der Gesellschaft (§ 4 Abs. 6, 7 und 8 der Satzung der Fresenius SE) werden gemäß Ziffer 7 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die beschriebenen Anpassungen der Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008 angepasst. Sie erhalten mit Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA die in § 4 Abs. 9, 10 und 11 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (**Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht) vorgesehene Form.

Die Einzelheiten der Anpassung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sind in Abschnitt 6.2 beschrieben.

4.3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer SE in eine KGaA, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Hierauf wird in Ziffer 8 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

4.3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Wie in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgegeben, enthält Ziffer 9 des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wird spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung dem Gesamtbetriebsrat der Fresenius SE, dem SE-Betriebsrat, den Konzernbetriebsräten der HELIOS Kliniken und der Wittgensteiner Kliniken, den Standortbetriebsräten Bad Homburg, St. Wendel und Friedberg sowie dem Sprecherausschuss der Gesellschaft und dem Sprecherausschuss des HELIOS Klinikums Schwerin zugeleitet (vgl. § 194 Abs. 2 UmwG), damit die Arbeitnehmervertreter von diesen Angaben Kenntnis nehmen können. Einzelheiten hierzu werden aufgrund gesetzlicher Regelungen im Umwandlungsbeschluss selbst wie folgt erläutert:

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel und der sich anschließenden grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA von der Fresenius SE & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE), ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht.

Auf die Vertretungen der Arbeitnehmer und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat haben der Formwechsel und die sich anschließende grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA folgende Auswirkungen:

Der bestehende SE-Betriebsrat der Fresenius SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, so dass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt. Da es sich bei dem Fresenius-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) gebildet werden. Im Übrigen ändern sich der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse durch den Formwechsel und die sich anschließende grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA nicht. Alle Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert

bestehen. Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen.

Durch den Formwechsel tritt eine Änderung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung ein. Die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE richtet sich nach den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE ist paritätisch mitbestimmt und setzt sich aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Fresenius SE stammen derzeit vier aus Deutschland und jeweils einer aus Italien und Österreich. Der Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA würde grundsätzlich dazu führen, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richtet. Aufgrund der Zahl der von der Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer wäre nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden, der sich aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA wären unter Geltung des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA die niederländische Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen. Die Gesellschaft ist an der Calea Nederland N.V. zu 100 % beteiligt. Die Calea Nederland N.V. hat im Jahr 2008 ihr gesamtes Geschäft an die Tefa-Portanje B.V. verkauft und übertragen. Seitdem hat sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb und keine Arbeitnehmer mehr. Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam werden. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) richtet. Wird die grenzüberschreitende Verschmelzung – wie geplant – zeitlich unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam, finden die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung. Bei der Gesellschaft wird dementsprechend für die Zeit nach Wirksamwerden des Formwechsels der Aufsichtsrat nicht nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften des MgVG gebildet. Das MgVG regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Ziel des Gesetzes ist, die in den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern.

Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens wäre der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Mitbestimmung in diesem Sinne bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 7 MgVG). Kommt bis zum Ende des im MgVG vorgesehenen Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, greift die gesetzliche Auffanglösung des MgVG ein, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sicherstellt („Mitbestimmung kraft Gesetzes“).

Nach den Vorschriften des MgVG können die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, also der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V., entscheiden, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung mit einem besonderen Verhandlungsgremium unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG). Die weitere Voraussetzung, dass mindestens einem Drittel aller Arbeitnehmer der Gesellschaft, der Calea Nederland N.V. und der betroffenen Tochtergesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustanden (§§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MgVG), ist hier erfüllt. Bei der Mitbestimmung kraft Gesetzes richtet sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG. Diese enthalten insbesondere Regelungen zum Umfang der Mitbestimmung, zur Sitzverteilung innerhalb der Arbeitnehmerbank, zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern und zur Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern sowie zur Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG entschieden, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft anzuwenden sein sollen. Aus diesem Grund sind keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 1 MgVG bemisst sich im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der vor der Verschmelzung in einem der Organe der an der Verschmelzung

beteiligten Gesellschaften bestand. Da die Calea Nederland N.V. keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, richtet sich die proportionale Verteilung der Aufsichtsratssitze zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite der übernehmenden Gesellschaft im Anschluss an die Verschmelzung nach dem vor Wirksamwerden der Verschmelzung bestehenden Anteil an Arbeitnehmervertretern bei der übernehmenden Gesellschaft.

Da der Aufsichtsrat der Fresenius SE paritätisch mitbestimmt ist und der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA ohne die grenzüberschreitende Verschmelzung grundsätzlich dazu führen würde, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richtet und damit auch ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden wäre, wird der Aufsichtsrat der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Damit setzt sich im Ergebnis der bei der Fresenius SE geltende Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA fort.

Die Größe des Aufsichtsrats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft wird innerhalb der Grenzen des § 95 AktG in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA festgelegt. Die im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses festzustellende Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern besteht, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist; die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt, die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern gewählt.

Das MgVG sieht vor, dass ein besonderes Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind, verteilt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 25 Abs. 1 Satz 2 MgVG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR keinen Sitz erhalten, so ist der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR zuzuweisen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MgVG). Da der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entschieden haben, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden sein sollen, wäre ein besonderes Verhandlungsgremium allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. sind der Auffassung, dass auf die Bildung eines besonderen

Verhandlungsgremiums allein zum Zwecke der Sitzverteilung verzichtet werden kann, da die Calea Nederland N.V. keine Arbeitnehmer hat und bei der Fresenius SE mit dem SE-Betriebsrat bereits ein Gremium besteht, das ähnlich wie ein nach dem MgVG zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns aus den Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll nach Zustimmung des SE-Betriebsrats der Fresenius SE dieser die Sitzverteilung gemäß § 25 Abs. 1 MgVG vornehmen. Da der SE-Betriebsrat mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt, soll die Sitzverteilung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen.

Die Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR entfallenden Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaats. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmersvertretungen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 MgVG). Gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 und 3 MgVG sind Arbeitnehmer der deutschen Gesellschaften und Betriebe des Fresenius-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter wählbar. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder dritte deutsche Arbeitnehmersvertreter muss Vertreter einer Gewerkschaft sein, die in einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft, betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vertreten ist. Da wie bei der Fresenius SE auch im Aufsichtsrat der umgewandelten Fresenius SE & Co. KGaA voraussichtlich vier Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen, wäre mithin ein deutscher Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Anwendung.

Ungeachtet des Umstands, dass sich infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung die Größe des Aufsichtsrats und die paritätische Zusammensetzung im Vergleich zur Lage bei der Fresenius SE nicht ändern, führt der Formwechsel zu einem Erlöschen aller bisherigen Aufsichtsratsmandate. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also auch die Arbeitnehmersvertreter, müssen neu gewählt werden. Die Wahl der Anteilseignersvertreter ist unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 vorgesehen. Sofern das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmersvertreter bei Wirksamwerden des Formwechsels noch nicht abgeschlossen ist, sollen die Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA zunächst gerichtlich bestellt werden.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten, sind im Hinblick auf den Formwechsel oder die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht vorgesehen oder geplant.

4.4 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats ausnahmsweise nur dann für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform nicht nur zahlenmäßig und personell, sondern auch nach denselben mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Diese Voraussetzung ist bei dem Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA nicht erfüllt. Die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE richtet sich nach dem SE-Beteiligungsgesetz und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007. Mit Wirksamwerden des Formwechsels würde sich die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA grundsätzlich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richten. Mit Wirksamwerden der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 9) richtet sich die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG). Da somit auf jeden Fall ein Wechsel in den anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erfolgt, ist der Anwendungsbereich von § 203 Satz 1 UmwG, der zur Kontinuität der Aufsichtsratsmandate führen würde, hier nicht eröffnet.

Da § 203 Satz 1 UmwG nicht anwendbar ist, müssen die Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius SE & Co. KGaA neu bestellt werden. Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 sieht daher eine Neuwahl der Anteilseignervertreter für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels vor. Die Arbeitnehmervertreter werden bei der KGaA – anders als bei der SE – nicht von der Hauptversammlung bestellt. Die Arbeitnehmervertreter werden vielmehr in einem Wahlverfahren nach den Vorschriften des MgVG (für Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR ergänzt um Regelungen aus dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. Vertragsstaats) gewählt. Da dieses Verfahren einen gewissen Zeitaufwand beansprucht, sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA im Anschluss an das Wirksamwerden des Formwechsels zunächst gerichtlich bestellt werden, sofern das Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

Beim Formwechsel eines Rechtsträgers in eine KGaA ist zwingend ein sog. Statusverfahren einzuleiten. Hierzu hat die persönlich haftende Gesellschafterin bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA ihrer Ansicht nach zusammengesetzt werden muss (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 AktG). Wird nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung von einem der in § 98 Abs. 2 AktG genannten Berechtigten das nach § 98 Abs. 2 AktG zuständige Gericht angerufen, ist der neue Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung angegebenen Vorschriften zusammenzusetzen (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. §§ 31 Abs. 3 Satz 2, 97 Abs. 2 Satz 1 AktG). Wird das nach § 98 AktG zuständige Gericht innerhalb der Monatsfrist angerufen, entscheidet dieses über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Ergibt das Statusverfahren, dass der Aufsichtsrat nach den von den Gründern (hier also der persönlich haftenden Gesellschafterin) für maßgeblich gehaltenen Vorschriften zusammenzusetzen ist, können die anlässlich des Formwechsels neu bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ihr Amt ausüben (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 3 AktG). Anderenfalls würde ihr Amt mit Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung einberufen wird, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist erlöschen (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. §§ 31 Abs. 3 Satz 2, 97 Abs. 2 Satz 3 AktG). Entscheidet das nach § 98 AktG zuständige Gericht über die Zusammensetzung, beginnt die Frist von sechs Monaten mit dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 197 Satz 3 UmwG i.V.m. §§ 31 Abs. 3 Satz 2, 98 Abs. 2 Satz 3 AktG). Sollte das Amt der Aufsichtsratsmitglieder infolge des Statusverfahrens erlöschen, wäre eine Neuwahl erforderlich.

4.5 Gründe für den Formwechsel und Alternativen

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Formwechsel sind in Abschnitt 3.2 erläutert. Der Vorstand hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen beschäftigt. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme keine, die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigende Alternative gibt. Im Einzelnen:

- **Absehen von der Transaktion:** Es wurde erwogen, von der Transaktion alternativlos abzusehen. Dann könnte die Gesellschaft allerdings ihre mit der Transaktion verfolgten Ziele (siehe hierzu insbesondere die Abschnitte 3.1.3 und 3.2) nicht verwirklichen. Damit wäre der Gesellschaft die Möglichkeit genommen, ihre Aktiengattungen zu vereinheitlichen und damit zu einer attraktiveren Aktienstruktur zu gelangen. Durch die Transaktion soll die Liquidität der Fresenius-Aktie erhöht werden. Der Streubesitz wird sich nicht wie bisher auf Vorzugsaktien und Stammaktien aufteilen, sondern in einer einheitlichen Aktiengattung zusammengefasst sein. Die vereinheitlichte Aktienstruktur sollte sich auch positiv auf die Gewichtung im DAX auswirken und mögliche zukünftige

Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. In den DAX sind derzeit lediglich die Vorzugsaktien der Gesellschaft einbezogen. Nach Abschluss der Transaktion ist mit einer Einbeziehung aller (Stamm-)Aktien der Gesellschaft zu rechnen. Diese für die Gesellschaft und ihre Aktionäre wichtigen Folgen würden bei einem ersatzlosen Verzicht entfallen. Daher stellt ein völliges Absehen von der Transaktion keine gleichwertige Alternative dar.

- **Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien ohne Formwechsel:** Es wäre denkbar, die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien und die damit verbundenen Satzungsänderungen ohne den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA durchzuführen. Dies hätte zur Folge, dass die Else Kröner-Fresenius-Stiftung durch die Erhöhung der Zahl der stimmberechtigten Stammaktien als Folge des Umwandlungsvorgangs ihre Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft verlieren würde. Sie wäre dann nicht mehr in der Lage, den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestimmen und dadurch mittelbar auf die Besetzung des Vorstands der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Aus diesem Grund hat die Else Kröner-Fresenius-Stiftung signalisiert, dass sie nicht bereit wäre, einer solchen isolierten Vereinheitlichung der Aktientypen zuzustimmen. Diese theoretisch denkbare Alternative hat daher tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden, weil die hierfür erforderliche Mehrheit in der Hauptversammlung nicht zu erzielen gewesen wäre.

Neben diesen Alternativen hat der Vorstand auch alternative Wege zur Erreichung der vorgeschlagenen Zielstruktur erwogen. Auch insoweit stand keine vorzugswürdige Alternative zur Auswahl. Im Einzelnen:

- **Verschmelzung auf eine zu diesem Zweck von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gegründete KGaA:** Es wäre denkbar gewesen, der Hauptversammlung anstelle des Formwechsels die Verschmelzung der Gesellschaft auf eine hierzu von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gegründete KGaA, deren Satzung lediglich Stammaktien vorsieht und an deren persönlich haftender Gesellschafterin die Stiftung zu 100 % beteiligt ist, vorzuschlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Im Zuge dieser Verschmelzung wären die Aktionäre der Gesellschaft Aktionäre der aufnehmenden KGaA geworden, so dass am Ende ein ähnliches Ergebnis erzielt worden wäre wie es mit dem vorgeschlagenen Formwechsel in eine KGaA erzielt werden soll. Die Verschmelzung stellt jedoch eine wesentlich aufwendigere Gestaltung dar. So hätte sich die Gesellschaft etwa – anders als beim Formwechsel – einer Unternehmenswertermittlung unterziehen müssen, um mit Blick auf die aufnehmende KGaA eine angemessene Verschmelzungswertrelation ermitteln zu können. Darüber hinaus hätte das hierbei erzielte Ergebnis durch einen unabhängigen Verschmelzungsprüfer überprüft werden müssen. Beides hätte neben dem erhöhten Kostenaufwand die Transaktion wesentlich verkompliziert. Diesen Nachteilen

hätten, verglichen mit der jetzt geplanten Transaktion, keine entsprechenden Vorteile für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre gegenüber gestanden. Deshalb wurde auch von dieser Alternative abgesehen.

- **Vorgeschaltetes freiwilliges Umtauschangebot und anschließende Verschmelzung auf eine zu diesem Zweck von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gegründete KGaA:** Zudem wäre es denkbar gewesen, dass eine von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gegründete KGaA, deren Satzung lediglich Stammaktien vorsieht und an deren persönlich haftender Gesellschafterin die Stiftung zu 100 % beteiligt ist, den Aktionären der Fresenius SE ein Umtauschangebot nach den Vorschriften des WpÜG unterbreitet. Ein solches Umtauschangebot wäre darauf gerichtet gewesen, die Stamm- und Vorzugsaktien an der Fresenius SE jeweils im Verhältnis 1 : 1 in Stammaktien der neu gegründeten KGaA umzutauschen. Ein solches Umtauschangebot hätte aber den Nachteil gehabt, dass es voraussichtlich nicht von allen Aktionären der Fresenius SE angenommen worden wäre. Da die Aktien der neu gegründeten KGaA zum Börsenhandel zuzulassen wären, würden mit der Fresenius SE und der neu gegründeten KGaA zwei börsennotierte Gesellschaften bestehen, die dasselbe Unternehmen betreffen. Um diesen Zustand zu beenden, wäre eine Verschmelzung der Fresenius SE auf die neu gegründete KGaA erforderlich. Ein solches Vorgehen wäre somit im Vergleich zu dem vorgeschlagenen Modell mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden. Ein freiwilliges Umtauschangebot in Kombination mit einer nachfolgenden Verschmelzung stellt daher keine vorzugswürdige Alternative dar.

5. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen

5.1 Operative Auswirkungen

Weder der Formwechsel in eine KGaA noch die damit verbundene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien haben Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Fresenius. Auch die Fresenius SE & Co. KGaA wird eine Holdinggesellschaft sein; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Kapitalstruktur und der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht. Die sonstigen zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere die Erleichterung möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen, sind in den Abschnitten 3.1.3 und 3.2 näher beschrieben.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

5.2.1 Formwechsel

Der Formwechsel der Fresenius SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert. Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Transaktionskosten in Höhe von rund Euro 7 Mio. (siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt 3.5) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der Fresenius SE & Co. KGaA unverändert fort.

5.2.2 Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien

Für die mit dem Formwechsel verknüpfte Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien ist weder von den Vorzugsaktionären noch von den Stammaktionären eine Zuzahlung zu leisten. Sämtliche Vorzugsaktien werden im Verhältnis 1 : 1 in Stammaktien umgewandelt. Der Betrag des gezeichneten Kapitals der Fresenius SE wird durch die Umwandlung nicht berührt; die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien bleibt unverändert.

5.3 Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft

5.3.1 Formwechsel

Ertragsteuern

Der Formwechsel bewirkt keine Vermögensübertragung. Er führt daher nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, so dass Steuerneutralität gewährleistet ist.

Da im Zuge des Formwechsels die bisherigen Aktionäre der Fresenius SE Kommanditaktionäre der Fresenius SE & Co. KGaA werden und nicht in die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters eintreten, ändert sich für sie die steuerliche Behandlung ihrer Beteiligung nicht. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist wie die SE steuerlich eine Kapitalgesellschaft.

Verkehrsteuern

Bei dem Formwechsel der Fresenius SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien liegt mangels Vermögensübertragung keine umsatzsteuerbare Leistung vor. Der Formwechsel unterliegt somit nicht der Umsatzsteuer.

Der Formwechsel löst mangels eines Rechtsträgerwechsels auch keine Grunderwerbsteuer aus.

5.3.2 Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien

Bei der Fresenius SE ist die Umwandlung der Vorzugs- in Stammaktien ertragsteuerneutral.

5.4 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels und der damit verknüpften Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien für die Aktionäre gibt lediglich einen Überblick und berücksichtigt nicht die Umstände des einzelnen Aktionärs. Sie beschränkt sich zudem auf die steuerliche Situation nach deutschem Recht. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre nach ausländischem Steuerrecht sowie den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen werden nicht erläutert. Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht eine die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigende steuerliche Beratung. Allen Aktionären wird empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

5.4.1 Formwechsel

Für Aktionäre mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland stellt der Formwechsel der Fresenius SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird.

5.4.2 Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien lediglich eine Modifikation der bestehenden Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre zur Folge hat. Insbesondere ist nach Ansicht der Finanzverwaltung die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien nicht als Tausch anzusehen. Sie gilt daher weder als eine Veräußerung der Vorzugsaktien noch als eine Anschaffung der Stammaktien.

Bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Vorzugsaktien, die im Privatvermögen gehalten werden, wäre eine Veräußerung jedenfalls dann steuerpflichtig, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Anschaffung erfolgen würde (privates Veräußerungsgeschäft). Diese Frist ist aber zum Zeitpunkt der Umwandlung bereits abgelaufen, so dass eine Steuerpflicht für ein privates Veräußerungsgeschäft ausscheidet. Da die Finanzverwaltung die Umwandlung der Vorzugs- in Stammaktien nicht als Tausch ansieht, kann in der Umwandlung der Vorzugsaktien auch kein Anschaffungsvorgang gesehen werden, der zur Folge hätte, dass für die Stammaktien die Vorschriften für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien gelten würden.

Bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen und im Privatvermögen gehaltenen Vorzugsaktien könnte ein Tausch der Aktien im Übrigen nur dann zu einer Steuerpflicht führen, wenn der Aktionär zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Übertragung mindestens mit 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt war (bei unentgeltlichem Erwerb müssten die Besitzzeit und die Beteiligungsquote eines Rechtsvorgängers mit berücksichtigt werden). Mangels Annahme eines Tauschs wird auch in diesen Fällen durch die Umwandlung keine Steuerpflicht ausgelöst.

Für seit dem 1. Januar 2009 erworbene Vorzugsaktien wäre ein Gewinn aus der Veräußerung im Privatvermögen gehaltener Aktien seit diesem Zeitpunkt generell und nicht nur bei Veräußerung innerhalb eines Jahres seit der Anschaffung steuerpflichtig. Nach Ansicht der Finanzverwaltung stellt die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien lediglich eine Modifikation der bestehenden Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre, aber keinen Tausch der Aktien dar. Daher liegt auch nach neuem Recht keine Veräußerung vor.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Vorzugsaktien führt die Umwandlung in Stammaktien mangels Annahme eines Tauschgeschäfts ebenfalls nicht zu einem steuerpflichtigen Vorgang.

6. Erläuterung der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien

6.1 Zusammenlegung der Aktiengattungen

6.1.1 Aufhebung des Vorzugs

Im Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats ist vorgesehen, dass sämtliche Vorzugsaktionäre der Gesellschaft für ihre Vorzugsaktien jeweils im Verhältnis 1 : 1 stimmberechtigte Stammaktien an dem Rechtsträger neuer Rechtsform erhalten. Die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien ist Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses, welcher der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine separate Beschlussfassung zur Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien erfolgt dadurch, dass der Vorzug aufgehoben wird, indem die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform nur noch stimmberechtigte Stammaktien vorsieht. Die Vorzugsaktionäre erlangen durch den Formwechsel Stammaktien an der Fresenius SE & Co. KGaA, ohne dass hierzu von ihnen eine weitere Handlung vorgenommen oder eine weitere Erklärung abgegeben werden müsste. Insbesondere ist von den Vorzugsaktionären keine Zuzahlung für die Erlangung des Stimmrechts zu entrichten.

Die Einzelheiten der wertpapiertechnischen Abwicklung der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien sind in Abschnitt 8.1 beschrieben.

6.1.2 Auswirkungen auf die Aktionäre

Auswirkungen für die Stammaktionäre

Die vollständige Umwandlung der bestehenden Vorzugsaktien in Stammaktien führt dazu, dass nur noch eine Aktiengattung vorhanden ist. Dies hat eine Verdopplung der Zahl der stimmberechtigten Stammaktien zur Folge. Für die Stammaktionäre ist damit eine entsprechende Verwässerung ihrer Stimmrechte verbunden. Deshalb ist vorgesehen, dass der mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassende Beschluss der Hauptversammlung zu dieser Umwandlung zugleich auch Sonderbeschluss der Stammaktionäre gemäß Art. 60 SE-VO ist.

Auswirkungen für die Vorzugsaktionäre

Durch die mit dem Formwechsel verbundene Zusammenlegung der Aktiengattungen werden die spezifischen Rechte der Vorzugsaktionäre berührt, da der Vorzug aufgehoben wird. Aus diesem Grund ist für den Formwechsel gemäß Art. 60 Abs. 1 SE-VO ein Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre erforderlich. Für diesen Sonderbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens

drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 59 Abs. 1 SE-VO, §§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG, 141 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die Fassung des Sonderbeschlusses soll in einer gesonderten Abstimmung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 erfolgen.

6.2 Anpassung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

6.2.1 Gegenstand der Änderungen

Anpassung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Gesellschaft hat aus verschiedenen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008) Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen (nachfolgend einheitlich: „Optionen“) an Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam „Berechtigte“ genannt) ausgegeben, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Bezug von Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sehen vor, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Optionen auf Stammaktien und auf Vorzugsaktien nur im Gleichlauf ausgeübt werden können. Dies bedeutet, dass eine Option auf eine Stammaktie nur ausgeübt werden kann, wenn gleichzeitig eine Option auf eine Vorzugsaktie ausgeübt wird (und umgekehrt).

Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA sieht nur noch stimmberechtigte Stammaktien vor. Dementsprechend sollen bei Durchführung der mit dem vorgeschlagenen Formwechsel verbundenen Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme dahingehend angepasst werden, dass sich alle Optionen ausschließlich auf den Bezug von Stammaktien richten. Die Anzahl der Optionen und der Ausübungspreis der Optionen bleiben unverändert. Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenen Fresenius Management SE (derzeit noch firmierend als Asion SE) werden die Rechte aus den Optionen nicht berührt.

Ziffer 6 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses sieht vor, dass die Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008 dahingehend angepasst werden, dass sämtliche unter dem jeweiligen Aktienoptionsplan noch ausstehenden Bezugsrechte im Fall der Ausübung mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen sind. Da unter dem Aktienoptionsplan 2008, anders als unter den Aktienoptionsplänen 1998 und 2003, auch künftig Bezugsrechte ausgegeben werden können, ist in dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses zudem eine Anpassung dahingehend vorgesehen, dass den unter dem Aktienoptionsplan 2008 Berechtigten mit Wirksamwerden des

Formwechsels ausschließlich Bezugsrechte auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien gewährt werden können.

Die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sehen auch jeweils vor, dass der Vorstand bzw. – soweit die Rechte des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat die Programme jederzeit anpassen kann. Dies gilt auch für die Abwicklung von bereits ausgegebenen Optionen, sofern dies den wirtschaftlichen Wert der Optionen nicht beeinflusst bzw. eine entsprechende wirtschaftliche Vergütung geleistet wird. Eine wirtschaftliche Vergütung für die Umstellung allein auf Stammaktien soll nicht erfolgen, da die mit dem Formwechsel verbundene Umstellung der Optionen von stimmrechtslosen Vorzugsaktien auf Stammaktien den Wert der Optionen nicht beeinflusst.

Die Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Stammaktien macht eine Anpassung des Erfolgsziels des Aktienoptionsplans 2003 erforderlich. Nach der bisherigen Regelung gilt das Erfolgsziel als erreicht, falls vor der Wandlung der unter dem Aktienoptionsplan 2003 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen die Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stamm- und Vorzugsaktien gegenüber dem durchschnittlichen Börsenkurs von Stamm- und Vorzugsaktien am Tag der Gewährung („Ausgangswert“) an mindestens einem Tag mindestens 25 % beträgt. Der Ausgangswert bestimmt sich nach dem gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurs von Stamm- und Vorzugsaktie während der letzten 30 Tage vor dem Tag der Gewährung der entsprechenden Wandelschuldverschreibung. Einen durchschnittlichen Börsenkurs von Stamm- und Vorzugsaktien wird es mit Wirksamwerden des Formwechsels infolge der Umstellung des gesamten Grundkapitals auf Stammaktien nicht mehr geben. Dem wird durch eine Umstellung des Erfolgsziels des Aktienoptionsplans 2003 Rechnung getragen. Danach gilt das Erfolgsziel als erreicht, wenn die im Aktienoptionsplan 2003 vorgesehene Kurssteigerung von 25 % dadurch erreicht wird, dass die Summe der folgenden Kurssteigerungen mindestens 25 % beträgt: (i) Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stammaktien und Vorzugsaktien vom Tag der Gewährung bis zum Wirksamwerden des Formwechsels; (ii) Steigerung des Börsenkurses der Stammaktien seit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Soweit das Erfolgsziel bereits vor Wirksamwerden des Formwechsels erreicht wurde oder wird, gilt das Erfolgsziel auch nach dem Formwechsel als erreicht. Ziffer 6 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses sieht eine entsprechende Anpassung vor.

Da unter dem Aktienoptionsplan 2008 auch künftig Bezugsrechte ausgegeben werden können, sieht der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses zwei weitere Anpassungen vor, die durch die Organstruktur der Fresenius SE & Co. KGaA bedingt sind: Zum einen wird der Kreis der Berechtigten dahingehend angepasst, dass ab Wirksamwerden des Formwechsels anstatt der Mitglieder des dann nicht mehr existierenden Vorstands der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt sind. Es ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (vorbehaltlich der

Zuständigkeit von deren Aufsichtsrat) mit den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands der Fresenius SE identisch sein sollen. Zum anderen ist mit Wirksamwerden des Formwechsels die persönlich haftende Gesellschafterin (im Hinblick auf Bezugsrechte für Führungskräfte) bzw. deren Aufsichtsrat (im Hinblick auf Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) ermächtigt, Bezugsrechte auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien auszugeben, soweit die unter dem Aktienoptionsprogramm bestehende Ermächtigung des Vorstands (im Hinblick auf Bezugsrechte für Führungskräfte) bzw. des Aufsichtsrats (im Hinblick auf Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder) zur Ausgabe von Bezugsrechten im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht ausgenutzt wurde.

Anpassung der bedingten Kapitalien

Die bedingten Kapitalien (§ 4 Abs. 6, 7 und 8 der Satzung der Fresenius SE), die zur Sicherung der Bezugsrechte bzw. Wandlungsrechte aus den Aktienoptionsplänen 1998, 2003 und 2008 geschaffen wurden, bestehen in entsprechender Form in der Fresenius SE & Co. KGaA fort. Im Hinblick auf die im Zuge des Formwechsels der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA erfolgende Umstellung des gesamten Grundkapitals auf Stammaktien erfolgt eine Anpassung der bedingten Kapitalien insbesondere dahingehend, dass sich die bedingten Kapitalien ausschließlich auf die Ausgabe von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien richten. Die bedingten Kapitalien werden nicht mehr jeweils zur Hälfte auf die Ausgabe von Stammaktien und von Vorzugsaktien gerichtet sein. Das Gesamtvolumen der bedingten Kapitalien bleibt unverändert. Die in der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (nunmehr in § 4 Abs. 9, 10 und 11) vorgesehenen Beträge der bedingten Kapitalien ergeben sich aus einer Addition der zuvor für Stammaktien und Vorzugsaktien vorgesehenen Beträge.

Die vollständige Umstellung der bedingten Kapitalien auf Stammaktien führt im Falle ihrer Ausnutzung zu einer Erhöhung der Zahl der Stammaktien. Da derzeit nur die Hälfte der ausgeübten Optionen mit Stammaktien bedient wird, fällt die für die Stammaktionäre mit der Ausübung der Optionen verbundene Verwässerung künftig stärker aus. Die Rechte der Stammaktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Zustimmung zum Formwechsel zugleich auch als Sonderbeschluss gemäß Art. 60 SE-VO qualifiziert wird.

Neuschaffung genehmigter Kapitalien

Ergänzend zu den bedingten Kapitalien sieht die vorgeschlagene Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in § 4 Abs. 6 bis 8 drei neu zu schaffende genehmigte Kapitalien vor, die ausschließlich der Bedienung von Optionen aus den bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen sollen. Sie sind als Alternative zu den bedingten Kapitalien konzipiert. Soweit die Bedienung der Optionen aus den bedingten Kapitalien erfolgt, haben die neu zu schaffenden genehmigten Kapitalien keine Bedeutung.

Die Neuschaffung der in § 4 Abs. 6 bis 8 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vorgesehenen genehmigten Kapitalien erfolgt rein vorsorglich im Hinblick auf die Änderung von § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sieht nunmehr vor, dass die Wartezeit für die erstmalige Ausübung von Aktienoptionen vier (statt zuvor zwei) Jahre betragen muss. Die Vorschrift gilt auch für Wandlungsrechte und ist auf Beschlüsse anzuwenden, die in Hauptversammlungen gefasst werden, die nach dem 5. August 2009 einberufen werden. Die bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sehen im Einklang mit der früheren Rechtslage Wartezeiten von unter vier Jahren vor, so dass ein neues Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in dieser Form nicht mehr von der Hauptversammlung beschlossen werden könnte. Da im Zuge des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA die Satzung neu festgestellt wird, lässt sich nicht völlig ausschließen, dass auf die im Hinblick auf die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien angepassten bedingten Kapitalien § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG in der Fassung des VorstAG zur Anwendung kommt. Dies hätte zur Folge, dass zwar die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme weiterlaufen, für die Bedienung der Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen aber keine bedingten Kapitalien mehr zur Verfügung stünden, weil diese nicht mehr mit den bisherigen Konditionen in die neue Satzung übernommen werden könnten. Nach zutreffender Auslegung kann § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG in der Fassung des VorstAG auf die Übernahme der bestehenden bedingten Kapitalien in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – ungeachtet der im Hinblick auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien erforderlichen Anpassungen – nicht anwendbar sein. Zum einen handelt es sich lediglich um die Fortsetzung bestehender bedingter Kapitalien, deren Gesamtumfang sich nicht ändert. Es erfolgt nur eine Anpassung an die Umstellung des gesamten Grundkapitals auf Stammaktien. Zum anderen wollte der Gesetzgeber mit dem VorstAG gerade nicht in bestehende Mitarbeiterbeteiligungsprogramme eingreifen. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn zwar die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme weiterliefen, gleichzeitig aber die hierfür beschlossenen bedingten Kapitalien wegfielen. Dies gilt sowohl für die Ausgabe neuer Aktienoptionen unter dem aktuellen Aktienoptionsplan 2008 als auch – erst recht – für die Bedienung bereits ausgegebener Optionen unter diesem oder einem anderen noch laufenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm. Hinzu kommt, dass den Inhabern der bereits ausgegebenen Optionen gemäß § 23 UmwG in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gleichwertige Rechte zu gewähren sind. Auch dies setzt voraus, dass die bestehenden bedingten Kapitalien in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen werden können. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die bedingten Kapitalien wirksam in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen werden können. Die Neuschaffung der Genehmigten Kapitalien III bis V erfolgt rein vorsorglich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals III ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital

der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 1.313.100,00 zu erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital III nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals IV soll die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 4.298.442,00 zu erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital IV nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Wandlungsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals V soll die persönlich haftende Gesellschafterin schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.200.000,00 zu erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital V nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist.

Die Zahl der Aktien muss sich bei den Genehmigten Kapitalien III, IV und V jeweils in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist jeweils ausgeschlossen. Der Vorstand hat wegen des Bezugsrechtsausschlusses einen ausführlichen separaten Bericht an die Hauptversammlung erstattet, der zusammen mit der Einladung zu der am 12. Mai 2010 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung veröffentlicht wurde. Auf den Inhalt dieses Berichts wird verwiesen.

6.2.2 Auswirkungen der Änderungen auf die Aktionäre

Derzeit können unter den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Optionen auf Stammaktien und auf Vorzugsaktien nur im Gleichlauf ausgeübt werden. Eine Option auf eine Stammaktie kann somit nur ausgeübt werden, wenn gleichzeitig eine Option auf eine Vorzugsaktie ausgeübt wird (und umgekehrt). Aufgrund der Umstellung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme werden bei Ausübung der Optionen nach Wirksamwerden des Formwechsels nur noch Stammaktien ausgegeben. Soweit nach den derzeitigen Konditionen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme eine Stammaktie und eine Vorzugsaktie ausgegeben werden, werden somit nach Wirksamwerden des Formwechsels zwei Stammaktien ausgegeben. Damit verbunden ist ein, wenn auch geringer, zusätzlicher Verwässerungseffekt für die Stimmrechte der Stammaktionäre. Dieser Verwässerungseffekt ist jedoch rechtlich betrachtet der Schaffung bedingten Kapitals aufgrund des gesetzlich nicht vorgesehenen Bezugsrechts der Aktionäre immanent. Zudem handelt es sich hierbei um eine notwendige Folge der neuen Eigenkapitalstruktur, die ausschließlich Stammaktien vorsieht. Diese Verwässerung ist im Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt. Die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme beruhen jeweils auf Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung und bestehen in einem gesetzlich zulässigen Umfang. Sie dienen in angemessener Weise der Motivation der aus den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Berechtigten.

6.3 Anpassung der genehmigten Kapitalien

Die derzeit geltende Satzung der Fresenius SE enthält in § 4 Abs. 4 und in § 4 Abs. 5 die Genehmigten Kapitalien I und II, welche den Vorstand ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in Höhe von bis zu Euro 12.800.000,00 einmalig oder mehrfach durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen (Genehmigtes Kapital I) bzw. in Höhe von bis zu Euro 6.400.000,00 durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital II) zu erhöhen.

Wegen der beabsichtigten Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien sind diese genehmigten Kapitalien, soweit sie sich auf die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien beziehen, nicht mehr sachgerecht. Die Genehmigten Kapitalien I und II sollen daher in der Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform dahingehend angepasst werden, dass sie die

persönlich haftende Gesellschafterin, die insoweit an die Stelle des Vorstands tritt, nur noch zur Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien berechtigen. Die Höhe der Genehmigten Kapitalien I und II bleibt unverändert. Auch die Laufzeit der Genehmigten Kapitalien I und II und die bei diesen vorgesehenen Möglichkeiten, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sollen nicht verändert werden.

Der Vorstand hat die Anpassung der Genehmigten Kapitalien I und II in einem ausführlichen separaten Bericht an die Hauptversammlung erläutert, der zusammen mit der Einladung zu der am 12. Mai 2010 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung veröffentlicht wurde. Auf den Inhalt dieses Berichts wird verwiesen.

7. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Fresenius SE & Co. KGaA

In der Folge wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Fresenius SE & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die Fresenius SE gelten, denen der künftigen Fresenius SE & Co. KGaA vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen. Soweit in der Folge allgemein auf die für eine SE geltenden rechtlichen Grundlagen eingegangen wird, beziehen sich die Ausführungen auf eine SE mit Sitz in Deutschland.

7.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)

7.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft andererseits. Wie die Aktiengesellschaft und die SE ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft und die SE für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

7.1.2 Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch „Komplementäre“ genannt) haben. Diese persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA. Sie erhalten ihre Organstellung bereits auf Grund ihrer Gesellschafterstellung, sie sind daher ein sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder einer dualistisch strukturierten SE vom Aufsichtsrat bestellt („gekorenes Gesellschaftsorgan“). Der Aufsichtsrat der KGaA hat hingegen auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss, auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist

eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften diese gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistisch strukturierten SE verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistisch strukturierten SE ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der Aktiengesellschaft oder bei der SE beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer SE. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht).

7.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer SE besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, so dass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer SE. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer SE werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Arbeitnehmervertreter sind, von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer

KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer SE, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer SE.

Die Stellung der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft oder SE einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die Fresenius SE & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

7.2 Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von SE und KGaA

7.2.1 Allgemeine Vorschriften

Grundkapital/Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei einer SE auf Euro (§§ 6, 278 Abs. 3 AktG bzw. Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während das Grundkapital einer SE mindestens Euro 120.000 beträgt (Art. 4 Abs. 2 SE-VO), muss bei einer KGaA das Grundkapital mindestens Euro 50.000 betragen (§ 7 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer SE können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Aufgrund der Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich die gleichen Vorschriften, die für eine deutsche KGaA gelten. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der SE als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der SE als auch bei der KGaA möglich.

Sitz

Bei der SE wird der Sitz durch die Satzung bestimmt (Art. 7 SE-VO i.V.m. § 2 SEAG). Gleiches gilt für die KGaA (§§ 5, 278 Abs. 3 AktG). Art. 7 Satz 1 SE-VO bestimmt, dass bei der SE der Sitz in der (Europäischen) Gemeinschaft liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet. Für die SE mit Sitz in Deutschland bestimmt § 2 SEAG zudem, dass der Sitz an dem Ort sein muss, wo sich die Hauptverwaltung befindet. Der Sitz der KGaA muss im Inland liegen (§§ 5, 278 Abs. 3 AktG).

Der Sitz einer SE oder einer KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (vgl. für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, §§ 179 ff. AktG; für die KGaA §§ 179 ff., 45, 278 Abs. 3 AktG). Die SE kann ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen. § 12 SEAG verlangt jedoch, dass den Aktionären einer SE mit Sitz in Deutschland bei Verlegung des Sitzes in das Ausland eine angemessene Barabfindung anzubieten ist. Vorbild dieser Regelung sind §§ 29, 207 UmwG, die vergleichbare Regelungen für die Verschmelzung und den Formwechsel vorsehen. Demgegenüber ist bei der KGaA ein Beschluss der Hauptversammlung, den Satzungssitz in das Ausland zu verlegen, grundsätzlich ein Auflösungsbeschluss i.S.d. §§ 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB, 289 Abs. 1 AktG.

Mitteilungspflichten

Sowohl für eine börsennotierte SE als auch für eine börsennotierte KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG Anwendung. Dies gilt auch für § 28 WpHG, der den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnet.

7.2.2 Gründung der Gesellschaft

Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO), und die SE bei Gründung als eine Aktiengesellschaft gilt (vgl. Art. 3 SE-VO), findet auf die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich das für eine deutsche Aktiengesellschaft geltende Gründungsrecht Anwendung. Die Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem

Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei der Umwandlung einer SE in eine KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA.

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar. Gleiches gilt über die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO für die SE.

7.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA. Gleiches gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für die SE.

Wesentlicher Unterschied zwischen SE und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Nach Art. 5 SE-VO gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung auch für die SE. So verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und lässt § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen nicht zu. Ebenso gelten für die SE die Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zum Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der SE hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann. Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung nach § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Ebenso wie die Satzung der Fresenius SE sieht die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vor, dass über den Bilanzgewinn die Hauptversammlung entscheidet (siehe Abschnitt 7.3.3).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der SE wie in der KGaA nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (vgl. Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG).

7.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Die SE lässt neben dem dualistischen (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) auch das monistische System mit einem Verwaltungsrat zu (Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG). Die Satzung der Fresenius SE sieht ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vor. Bei der KGaA gilt zwar ebenfalls ein dualistisches System. Dieses besteht jedoch nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (§§ 95 ff., 278 Abs. 3, 287 AktG).

Leitungsorgan

Leitung der Gesellschaft

Bei der SE führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Anders als die SE hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihren Vorstand bzw. ihre Geschäftsführer.

Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer SE mit einem Grundkapital von mehr als Euro 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen (§ 16 SEAG). Dementsprechend sieht die Satzung der Fresenius SE vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“ kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

Geschäftsführung

Für die SE gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der SE kann aber – wie in der Satzung der Fresenius SE – dem Vorstandsvorsitzenden ein Vetorecht bei Vorstandsentscheidungen gewährt werden. Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass der Beschluss als nicht gefasst gilt.

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden. Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verändert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

Vertretung der Gesellschaft

Für die SE existieren keine spezifischen Vertretungsregeln, so dass über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) und iii) SE-VO die Regeln des Aktiengesetzes bzw. die danach zulässigen Satzungsregelungen anwendbar sind. Die SE wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der Fresenius SE sieht vor, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans/Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer SE werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Fresenius SE sieht eine Bestellung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vor; Wiederbestellungen sind zulässig. Hinsichtlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern treffen weder die SE-VO noch das SEAG eine Regelung. Aufgrund der Satzungsregelung der Fresenius SE und der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf das nationale Aktienrecht kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen (vgl. § 84 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (§ 289 AktG, §§ 131 Abs. 3, 140 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG).

Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten für die SE die Regelungen des Aktiengesetzes über die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG).

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE an den Aufsichtsrat sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft nachgebildet. Der Vorstand der SE hat dem Aufsichtsrat

mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Er hat ihm neben der regelmäßigen Unterrichtung rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat einer SE kann jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 SE-VO). Auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann jegliche Information vom Vorstand verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (vgl. § 283 Nr. 4 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 2 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Bei der SE wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder oder die Regelung für ihre Festlegung durch die Satzung bestimmt (Art. 40 Abs. 3 SE-VO). Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG bestimmt, dass die Zahl der Mitglieder durch drei teilbar und der Aufsichtsrat mindestens aus drei und höchstens aus 21 Mitgliedern bestehen muss. Die Zahl der Arbeitnehmervertreter wird vorrangig – so auch bei der Fresenius SE – im Rahmen einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bestimmt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG). Bei einer SE-Gründung durch Umwandlung ist in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der Gesellschaft bestand, die in eine SE umgewandelt werden sollte. Dies bezieht sich aber nur auf die Qualität der Mitbestimmung, also z. B. die Parität, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. In Anwendung der oben genannten Prinzipien sieht die Satzung der Fresenius SE einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vor, der paritätisch mit Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besetzt wird.

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (§ 95 Satz 3 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein (§ 95 Satz 3 AktG). Eine Ausnahme gilt für eine nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch mitbestimmte KGaA. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA hängt von dem anwendbaren Mitbestimmungsstatut ab. Aufgrund der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft wird sich die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) richten. Die Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind in den Abschnitten 4.3.9 und 9.2.2 beschrieben.

Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten für die SE die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG). Zusätzlich gilt § 17 Abs. 3 SEAG, der regelt, dass auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist, das gerichtliche Statusverfahren

einzuweisen. Auch für die KGaA gelten über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die aktienrechtlichen Regelungen über das Statusverfahren.

Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Über die Sachnormverweisung des Art. 47 Abs. 1 SE-VO können bei einer SE mit Sitz in Deutschland nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen dem Aufsichtsrat angehören (vgl. § 100 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus können Personen nicht Mitglied des Organs sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Durch die Verweisung auf § 100 Abs. 2 AktG wird ein Gleichlauf mit der aktienrechtlichen Vorschrift für die persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Hinderungsgründe (grundsätzlich nicht mehr als zehn Mandate, gesetzlicher Vertreter eines abhängigen Unternehmens, keine Überkreuzverflechtung, vgl. § 100 Abs. 2 AktG) hergestellt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung.

Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Dies gilt für die Anteilseignervertreter wie auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Während die Anteilseignervertreter der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, werden die Arbeitnehmervertreter nach der gesetzlichen Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR nach den jeweils anwendbaren nationalen Regeln bestimmt. Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE sieht vor, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch eine Wahl innerhalb des SE-Betriebsrats bestimmt werden. Die Hauptversammlung ist an die so bestimmten Kandidaten der Arbeitnehmer gebunden (vgl. § 36 Abs. 4 SEGB, § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE).

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Für die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ergeben sich durch die Umwandlung der Fresenius SE in eine KGaA keine Unterschiede zur bisherigen Regelung. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei der

Fresenius SE & Co. KGaA richtet sich nach Wirksamwerden der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung nach MgVG. Die Einzelheiten sind in den Abschnitten 4.3.9 und 9.2.2 beschrieben.

Amtszeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der Fresenius SE sieht eine Bestellung für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 102, 278 Abs. 3 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG)).

Abberufung

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind bei der SE grundsätzlich die Vorschriften des Aktienrechts über die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats anwendbar. Danach können Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von der Hauptversammlung – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE können abberufen werden. Bei der Fresenius SE ist dies in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE geregelt. Antragsberechtigt für die Abberufung ist danach der SE-Betriebsrat der Fresenius SE. Die Abberufung erfolgt durch die Hauptversammlung der Fresenius SE. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE auch durch das Gericht abberufen werden.

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§ 278 Abs. 3 AktG). Auch bei einer mitbestimmten KGaA ist die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat möglich. Richtet sich die Mitbestimmung nach dem MgVG, das aufgrund der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung bei der Fresenius

SE & Co. KGaA zur Anwendung kommt, gilt vorbehaltlich einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer die Regelung des § 26 MgVG. Die Antragsberechtigten für die Abberufung ergeben sich aus § 26 Abs. 1 MgVG.

Bestellung durch das Gericht

Die SE-VO regelt nicht ausdrücklich, ob ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind aber die Regelungen des Aktiengesetzes anwendbar. Danach hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG), wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Bei einer Aktiengesellschaft liegt ein solcher Fall immer vor, wenn einem mitbestimmten Aufsichtsrat nicht alle Mitglieder angehören, aus dem er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, d.h. wenn die Parität nicht gegeben ist (§ 104 Abs. 3 AktG). Ein solcher dringender Fall liegt wohl auch bei einem paritätisch besetzten SE-Aufsichtsrat vor, so dass vor Ablauf der Dreimonatsfrist eine gerichtliche Bestellung auch dann möglich ist, wenn die Beschlussfähigkeit zwar noch gegeben ist, der Aufsichtsrat aber nicht vollständig besetzt ist. Für die SE gilt gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ergänzend, dass auch der SE-Betriebsrat für das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung antragsberechtigt ist.

Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar, so dass im Vergleich zur SE keine Unterschiede bestehen.

Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer SE kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Innere Ordnung – Vorsitz/Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der SE wird durch den Aufsichtsrat gewählt, wobei die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich ist. Im Falle eines paritätisch besetzten Aufsichtsrats – wie bei der Fresenius SE – muss der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwingend ein Anteilseignervertreter sein (Art. 42 Satz 2 SE-VO). Soweit der Stellvertreter des Vorsitzenden ein Recht zum Stichentscheid haben soll, muss dieser ebenfalls ein Aktionärsvertreter sein.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden einer KGaA richtet sich – vorbehaltlich mitbestimmungsrechtlicher Sonderregelungen – grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§§ 107 Abs. 1 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG). Das MgVG, das aufgrund der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung für die Fresenius SE & Co. KGaA zur Anwendung kommt, enthält zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden keine Regelung, so dass in diesem Fall die aktienrechtlichen Regelungen gelten.

Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung oder Bestimmung der SE-VO – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO den Ausschlag. Das Recht zum Stichentscheid kann auch dem Stellvertreter des Vorsitzenden zustehen, wenn dieser ein Anteilseignervertreter ist. Die Satzung der Fresenius SE sieht eine entsprechende Regelung vor.

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (§§ 108 Abs. 2 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG). Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA enthält wie die Satzung der Fresenius SE die Regelung, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Auch bei einer KGaA kann grundsätzlich ein Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden in der Satzung vorgesehen werden. Während für eine nach dem Mitbestimmungsgesetz mitbestimmte KGaA ein in bestimmter Weise ausgestaltetes Zweitstimmrecht gilt, enthält das hier aufgrund der grenzüberschreitenden Verschmelzung für die Fresenius SE & Co. KGaA anwendbare MgVG keine Regelung zu einem Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden. Da das MgVG insoweit nicht abschließend ist, kann ein Zweitstimmrecht durch die Satzung der KGaA eingeführt werden.

Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen zur Anwendung. Danach kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je

Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (§§ 110, 278 Abs. 3 AktG).

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der SE überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 111 Abs. 1, 278 Abs. 3 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der SE noch bei der KGaA übertragen werden (vgl. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO bzw. §§ 111 Abs. 5, 278 Abs. 3 AktG).

Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 1 SE-VO verpflichtet den Satzungsgeber, in der Satzung der SE die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Diese Verpflichtung zur Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung schließt aber nicht aus, dass der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften in der Geschäftsordnung festlegt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG). Bei der KGaA kann nur in der Satzung festgelegt werden, ob und, wenn ja, welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach der Regelung des Art. 39 SE-VO, wonach der Aufsichtsrat der SE die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen. Bei der SE besteht über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 2 Satz 1 AktG die Möglichkeit, durch die Satzung den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand auf den Aufsichtsrat zu übertragen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der SE der Fall ist (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO i.V.m. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der SE richtet sich die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO nach den aktienrechtlichen Vorschriften. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der SE richtet sich nach Art. 49 SE-VO. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA unterliegen der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 116 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG).

Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten für die SE hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern des Leitungsorgans die aktienrechtlichen Vorschriften. Danach vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG). Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§§ 112, 278 Abs. 3 AktG).

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Für die SE gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG). Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten diese Vorschriften auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist – wie bei der Fresenius SE – in der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA festgeschrieben (vgl. Abschnitt 7.3.3).

Hauptversammlung

Rechte der Hauptversammlung

Für die SE gelten über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO die aktienrechtlichen Vorschriften, wonach die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen danach an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der SE beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit

entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Hierzu zählen insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der SE grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Ausnahmen gelten für die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen, was wohl auch für die SE gilt (vgl. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Desweiteren beschließt die Hauptversammlung der SE umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel). Ferner beschließt sie gemäß Art. 52 Unterabs. 1 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer SE, soweit sie sich aus dem Aktiengesetz ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 278 Abs. 3, 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung. Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Dies sind insbesondere die Zustimmungsbefugnis von außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und Grundlagengeschäften (§ 278 Abs. 2 i.V.m. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG, §§ 164 Satz 1, 116 Abs. 2 HGB) sowie die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 i.V.m. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG, §§ 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (§ 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 i.V.m. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG, §§ 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 109 HGB). Die Kompetenz der Hauptversammlung ist in diesen Fällen satzungsdispositiv. Sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Eine Ausnahme gilt für die Zustimmung zu sog. Grundlagengeschäften, die den Kernbereich der Mitgliedschaft berühren. Die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA sieht

abweichend von den gesetzlichen Regelungen vor, dass außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (vgl. Abschnitt 7.3.2). Zu den Kompetenzen der Hauptversammlung, die sich aufgrund spezialrechtlicher Regelung für die KGaA ergeben, gehört gem. § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Im Gegensatz zur Lage bei der SE bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dies sind nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG diejenigen Beschlussgegenstände, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich wäre. Davon umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung und der Formwechsel.

Stimmrecht

Für die SE gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes zum Stimmrecht der Aktionäre (§§ 134 bis 137 AktG). Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter unterliegt dagegen bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 AktG). Das Stimmverbot trägt einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Auf die SE finden über die Sachnormverweise der Art. 52 Unterabs. 2, 53 SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung. Danach beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Einzige Abweichung bei der SE ist insoweit, dass die Hauptversammlung binnen sechs Monaten (und nicht binnen acht Monaten wie bei der Aktiengesellschaft) nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammenkommt (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden

Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO). Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Insgesamt sind damit die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar (vgl. insbesondere § 121 AktG), mit der Ausnahme, dass die ordentliche Hauptversammlung nicht in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), sondern in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs abzuhalten ist.

Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 AktG).

Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Eine Mindestbesitzzeit vor Stellung des Antrags ist bei der SE keine Antragsvoraussetzung. Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung der SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG).

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der

Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Sachnormverweisung der Art. 53, 54 Abs. 2 SE-VO bzw. die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die Vorschriften des deutschen AktG. Diese gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei SE und KGaA u.a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Im Hinblick auf das Informationsrecht der Aktionäre finden bei der SE über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Vorschriften des Aktienrechts Anwendung. Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer KGaA zu. Dieses richtet sich grundsätzlich ebenfalls nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG).

Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG). Sie gilt grundsätzlich auch für die SE (vgl. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG). Während das Aktiengesetz für die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung eine Beschlussmehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals fordert, bedarf die Aufstellung einer solchen Geschäftsordnung bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen, da die Regelungen des Aktiengesetzes zu der jeweils erforderlichen Beschlussmehrheit SE-konform auszulegen sind. Die SE-VO stellt anders als das Aktiengesetz auf die abgegebenen Stimmen ab (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO). Da das deutsche Recht ohnehin keine Mehrstimmrechtsaktien mehr vorsieht, hat diese Änderung keine praktischen Auswirkungen, da bei einer KGaA bzw. SE die Kapitalmehrheit der Stimmenmehrheit entspricht.

Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§§ 133 Abs. 1, 278 Abs. 3 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO).

Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem Aktiengesetz bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher nach wohl herrschender Ansicht bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen. Die Satzung einer SE kann bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). Die Satzung der Fresenius SE enthält eine entsprechende Bestimmung.

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA sieht vor, dass in Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals genügt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (vgl. Abschnitt 7.3.3). Eine vergleichbare Regelung enthält die Satzung der Fresenius SE.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft Beschlüsse, bei denen bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und Kommanditisten erforderlich ist. Davon umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung und der Formwechsel. Die Satzung kann das Zustimmungserfordernis der persönlich haftenden Gesellschafter erweitern.

Sonderprüfung

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. die Sachnormverweisung des Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO kommen bei der SE und über § 278 Abs. 3 AktG bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 142, 258 AktG) zur Anwendung.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane/Aktionärsklagen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

7.2.5 Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ist auf die SE das für eine Aktiengesellschaft geltende Recht anwendbar

(Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO.

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch die Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (§ 283 Nr. 9, 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der SE – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gem. § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

7.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Kapitalmaßnahmen grundsätzlich dieselben Regelungen wie für eine Aktiengesellschaft. Allerdings bedürfen Kapitalmaßnahmen einer SE, sofern sie aufgrund der Satzungsermächtigung nur mit der einfachen Mehrheit des Grundkapitals beschlossen werden können, nunmehr zwar auch nur der einfachen Stimmenmehrheit. Dies gilt jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Anderenfalls ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich. Kapitalmaßnahmen, die schon nach dem Aktiengesetz zwingend höhere Mehrheiten erfordern (wie z. B. Kapitalerhöhungen mit Ausschluss des Bezugsrechts oder Kapitalherabsetzungen) bedürfen auch bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG) aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (vgl. Abschnitt 7.2.4). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem

Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich.

7.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 5 SE-VO bei der SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG bei der KGaA kommen grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zur Anwendung.

Soweit die Wahl von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat betroffen ist, kann bei der SE das gesetzeswidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu einer Anfechtung der Wahl führen. Eine entsprechende Regelung ist bei der Fresenius SE in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE geregelt. Danach kommt eine Anfechtung nur in Betracht, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme gilt, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Antragsberechtigt sind der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben werden.

Bei einer mitbestimmten KGaA ist die Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern ebenfalls möglich. Richtet sich die Mitbestimmung – wie aufgrund der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung bei der Fresenius SE & Co. KGaA – nach dem MgVG, gilt vorbehaltlich einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer die Regelung des § 26 Abs. 2 MgVG. Danach kann die Wahl eines Arbeitnehmervertreters aus dem Inland angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme gilt auch hier, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind die in § 26 Abs. 1 Satz 2 MgVG Genannten und

die Leitung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 MgVG).

Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für die SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG für die KGaA Anwendung.

Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Bei der KGaA richtet sich die Auflösung nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

Anders als bei der KGaA gilt bei der SE ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

7.2.8 Verbundene Unternehmen

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt. Das deutsche Konzernrecht ist auch auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE.

Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft oder KGaA vorgesehenen Rechte auf

angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung.

7.2.9 Gerichtliche Auflösung

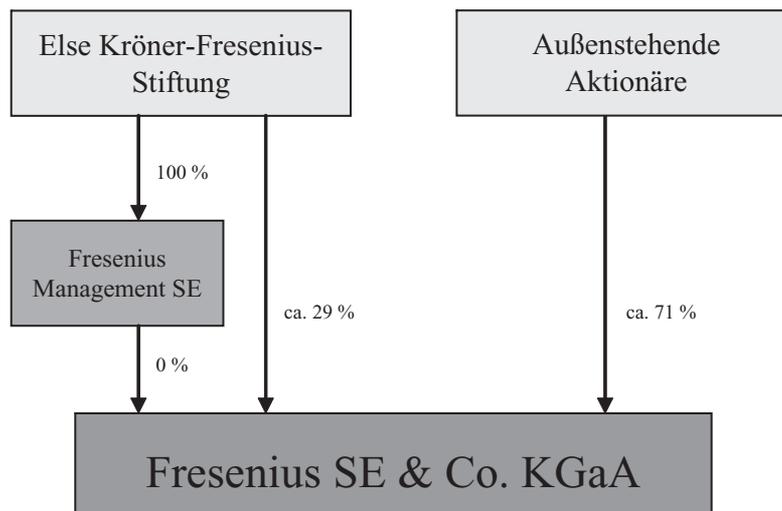
Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auch auf die SE anwendbar.

7.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten auch für die SE (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO) und gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

7.3 Rechtliche Ausgestaltung der Fresenius SE & Co. KGaA

Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung hält alle Aktien an der Fresenius Management SE (derzeit noch firmierend als Asion SE). Diese ist als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA vorgesehen, soll aber nicht am Vermögen und auch weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. An der gegenwärtigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich nichts. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der Fresenius SE & Co. KGaA lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



7.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Fresenius SE & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet

werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergruppe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in Abschnitt 3.2 beschrieben, soll die Umwandlung der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA dazu dienen, den Einfluss der Else Kröner-Fresenius-Stiftung auf die Gesellschaft in dem bestehenden Umfang zu sichern, obwohl die Stiftung die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft aufgrund des Formwechsels und der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien verliert. Aufgrund dieser Sicherung des bisherigen Einflusses ist die Else Kröner-Fresenius-Stiftung bereit, den geplanten Maßnahmen zuzustimmen.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsstruktur soll einerseits wesentliche Teile des derzeit bestehenden Einflusses der Else Kröner-Fresenius-Stiftung auf die Gesellschaft sichern, diesen jedoch – soweit gesetzlich möglich – nicht vergrößern. Andererseits soll zugunsten der außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft durch bestimmte Schutzmechanismen sichergestellt werden, dass die herrschende Stellung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung von einem wesentlichen wirtschaftlichen Engagement bei der Fresenius SE & Co. KGaA abhängt. So ist vorgesehen, dass diese herrschende Stellung erlischt, wenn die Beteiligungsquote der Stiftung auf 10 % oder weniger am Grundkapital der Gesellschaft sinkt. Zugleich wird gewährleistet, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft von dem Formwechsel unberührt bleibt.

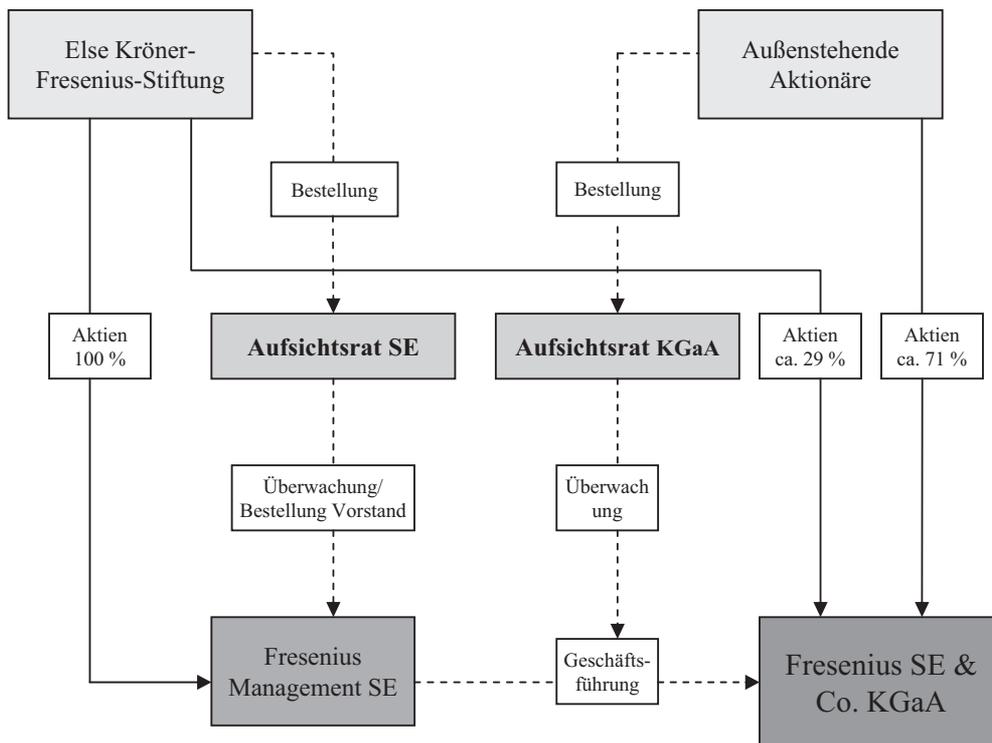
Der bisherige Einfluss der Else Kröner-Fresenius-Stiftung wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung dadurch gesichert, dass eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stiftung, die Fresenius Management SE (derzeit noch firmierend als Asion SE), die Aufgabe als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt. Zwar ist die Kompetenzverteilung zwischen den Gesellschaftsorganen der SE einerseits und der KGaA andererseits unterschiedlich, jedoch bildet die neue Struktur die tatsächliche Einflussverteilung der bisherigen Gesellschafter in der Fresenius SE weitgehend ab (vgl. dazu die Ausführungen unten in Abschnitt 7.4).

Das Modell einer KGaA mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafterin wurde im Fresenius-Konzern bereits bei der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA umgesetzt und hat sich dort bewährt. Hauptaktionärin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ist die Fresenius SE, wobei die Fresenius SE nicht die Mehrheit des stimmberechtigten Grundkapitals hält. Der herrschende Einfluss der Fresenius SE auf die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA wird dadurch sichergestellt, dass die Fresenius SE sämtliche Anteile an der persönlich

haftenden Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, der Fresenius Medical Care Management AG, hält. Abgesehen von der Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin entspricht somit das bei der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA angewendete Modell im Grundsatz dem für die Gesellschaft vorgeschlagenen Modell.

Durch die Wahl der SE als Rechtsform für die persönlich haftende Gesellschafterin soll an die bisherige europäische Rechtsform der Fresenius SE angeknüpft werden. Dies unterstreicht die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für den Fresenius-Konzern, die auch künftig in der Firmierung der Gesellschaft als „Fresenius SE & Co. KGaA“ zum Ausdruck kommen soll. Innerhalb einer persönlich haftenden Gesellschafterin dieser Rechtsform können die bisher bei der Fresenius SE bestehenden Leitungsstrukturen fortgesetzt werden. So soll die innere Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin mit der bisherigen Struktur der Fresenius SE weitgehend identisch sein, insbesondere sind im Wesentlichen die gleichen Satzungsregelungen über das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen, und die Geschäftsordnungen sollen, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Organe, für beide Gesellschaftsorgane entsprechend den bestehenden Geschäftsordnungen bei der Fresenius SE ausgestaltet werden. Darüber hinaus ist geplant, dass alle derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE – und nur diese – nach dem Formwechsel Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin werden. Zudem sollen alle derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE – und nur diese – Mitglieder des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin werden.

Die Struktur der Fresenius SE & Co. KGaA kann folgendermaßen veranschaulicht werden:



7.3.2 Die Organe der Fresenius SE & Co. KGaA

Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Zuge der Umwandlung der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA wird der Gesellschaft die Fresenius Management SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Diese persönlich haftende Gesellschafterin wird keine Kapitalbeteiligung leisten und damit nicht am Vermögen und auch weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. Die Fresenius Management SE firmiert derzeit noch als Asion SE. Sie wurde am 12. Mai 2009 (notarielle Urkunde 718/2009 der Notarin Dr. Susanna Welling mit Amtssitz in Düsseldorf) gegründet und am 14. Juli 2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 61386 mit einem Grundkapital von Euro 120.000,00 eingetragen. Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung ist alleinige Aktionärin der Asion SE. Im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 soll die Firma der Asion SE in „Fresenius Management SE“ geändert, ihr Sitz nach Bad Homburg vor der Höhe verlegt, das Grundkapital auf Euro 1.500.000,00 erhöht und die Satzung an die Anforderungen ihrer dann einzunehmenden Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin angepasst werden. Einzelheiten zur Ausgestaltung der zukünftigen Satzung der Fresenius Management SE, die in **Anlage 4** zu diesem Umwandlungsbericht abgedruckt ist, werden im Abschnitt 7.3.4 beschrieben.

Einzigster Unternehmensgegenstand der Fresenius Management SE wird die Beteiligung an der Fresenius SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Führung der Geschäfte der Fresenius SE & Co. KGaA sein. Dementsprechend wird die Fresenius Management SE nicht außerhalb ihrer Rolle als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA tätig. Bei der Geschäftsführung muss die Fresenius Management SE die gleichen Sorgfaltspflichten beachten, die auch der Vorstand einer SE dieser gegenüber beachten muss. Der Vorstand der Fresenius Management SE hat die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der Fresenius SE & Co. KGaA, der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE hat die Pflicht zur sorgfältigen Überwachung des Vorstands bei der Geschäftsführung der Fresenius SE & Co. KGaA.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsleitungsmaßnahmen der Fresenius Management SE nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Nach der gesetzlichen Grundregelung bedarf – wie bei der Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung (§ 164 HGB i.V.m. § 278 Abs. 2 AktG). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen Geschäftsleitungsmaßnahmen und außergewöhnlichen Geschäftsleitungsmaßnahmen ist problematisch und führt zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsleitungsmaßnahmen mit

erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden; eventuelle Anfechtungsklagen könnten die Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die Gesellschaft verursachen. Zwar wäre es generell möglich, anstelle der Hauptversammlung dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen einzuräumen, jedoch würde hierdurch der Einfluss der Else Kröner-Fresenius-Stiftung erheblich gemindert. Denn die Stiftung unterliegt bei der Wahl des Aufsichtsrats der KGaA einem Stimmverbot und kann daher auf die Besetzung des Aufsichtsrats keinen Einfluss nehmen. Im Ergebnis werden durch die vorgeschlagene Regelung die bisher bestehenden Einflussmöglichkeiten der Else Kröner-Fresenius-Stiftung einerseits und der außenstehenden Aktionäre andererseits im Wesentlichen widergespiegelt (vgl. dazu Abschnitt 7.4). Die bei der Fresenius SE bestehende faktische Einflussverteilung wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung.

Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftsorganen innerhalb der Fresenius Management SE ist entsprechend der bestehenden Regelung bei der Fresenius SE ausgestaltet. Insbesondere werden durch die Neufassung der Satzung der Fresenius Management SE im Anschluss an die am 12. Mai 2010 stattfindende ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft die gleichen Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE unterworfen, die derzeit der Zustimmung des Aufsichtsrats der Fresenius SE bedürfen.

Der Vorstand der noch als Asion SE firmierenden Fresenius Management SE ist derzeit lediglich mit Herrn Rudolf Herfurth besetzt, der auch Mitglied des Vorstands der Else Kröner-Fresenius-Stiftung ist. Der Aufsichtsrat besteht aus Herrn Dr. Gerd Krick, Herrn Dr. Dieter Schenk und Herrn Dr. Karl Schneider, die auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE sind. Es ist geplant, dass alle derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE – und nur diese – nach Wirksamwerden des Formwechsels Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin werden. Dem Aufsichtsrat der Fresenius Management SE sollen alle derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE – und nur diese – angehören. Durch diese Gestaltung soll für die Aktionäre eine Weiterführung der bewährten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Mitgliedern der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden.

Aufsichtsrat

Mit Ausnahme der Herren Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider sollen die derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE, also die Herren Dr. Gerd Krick, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Klaus-Peter Müller und Dr. Gerhard Rupprecht, nach Wirksamwerden des Formwechsels auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA werden. Anstelle der Herren Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider sollen die Herren Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht und Gerhard Roggemann gewählt werden. Die Amtszeit der bisherigen

Aufsichtsratsmitglieder endet mit Wirksamwerden des Formwechsels kraft Gesetzes, so dass alle Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius SE & Co. KGaA neu bestellt werden. Aufgrund der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung kann sich der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA – wie der Aufsichtsrat der Fresenius SE – aus jeweils sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen (siehe hierzu Abschnitt 3.4.1).

Über die Neuwahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden in der Fresenius SE & Co. KGaA allein die außenstehenden Aktionäre, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung als alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin einem Stimmverbot bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA unterliegt. Dies bedeutet, dass die Stiftung in Zukunft keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA haben wird. Insoweit ist der Formwechsel in die Fresenius SE & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der außenstehenden Aktionäre verbunden. Aus diesem Grund wird sich die Stiftung bei der unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 vorgesehenen Wahl der Anteilseignervertreter für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA der Stimme enthalten. Da dem aus drei Mitgliedern bestehenden Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Fresenius SE u.a. die Herren Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider angehören, die auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Else Kröner-Fresenius-Stiftung und Testamentsvollstrecker über den Nachlass von Frau Else Kröner sind, hat der Nominierungsausschuss darauf verzichtet, für die unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 vorgesehene Wahl der Anteilseignervertreter Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Aufgrund der Nähe von Herrn Dr. Schenk und Herrn Dr. Schneider zur Else Kröner-Fresenius-Stiftung sollen diese auch nicht dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA angehören.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der Fresenius SE. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA kann nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Schließlich entscheiden bei der KGaA die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen. Zusammengefasst haben die außenstehenden Aktionäre nach dem Formwechsel in die KGaA auf den von ihnen (ohne

die Stimmen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der Fresenius SE; dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, so dass die außenstehenden Aktionäre auch mittelbar keinen Einfluss auf die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können. Das gegenwärtige Schutzniveau der außenstehenden Aktionäre vor Einflussnahmen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung wird jedoch in vergleichbarer Form fortgesetzt (siehe hierzu die Beschreibung in Abschnitt 7.4).

Hauptversammlung

Der Formwechsel ändert für sich genommen – abgesehen von den Änderungen bei Stimmverboten, siehe dazu im nachfolgenden Absatz – die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht. Jedoch wird in Verbindung mit dem Formwechsel auch die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien erfolgen. Durch die Zusammenlegung der Aktiegattungen wird die Else Kröner-Fresenius-Stiftung ihre Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA verlieren. Während die Stiftung derzeit rund 58 % des stimmberechtigten Grundkapitals hält, wird sie nach Wirksamwerden des Formwechsels und der damit verbundenen Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien nur noch rund 29 % des stimmberechtigten Grundkapitals halten.

Zusätzlich unterliegt die Else Kröner-Fresenius-Stiftung in der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA verschiedenen Stimmverboten, da sie alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Fresenius Management SE (derzeit noch firmierend als Asion SE), hält. So ist die Stiftung in der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, über die Bestellung von Sonderprüfern, über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, über den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur Lage bei der Fresenius SE bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dies sind nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG diejenigen Beschlussgegenstände, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich wäre. Davon umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung und der Formwechsel. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der Hauptversammlung der KGaA und damit der Kommanditaktionäre im Vergleich zur Hauptversammlung der SE als schwächer einzuschätzen.

Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt grundsätzlich die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dieser Beschluss bedarf ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der Fresenius SE.

7.3.3 Erläuterung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA

Die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (**Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht) basiert auf der Satzung der bestehenden Fresenius SE. Wesentliche Regelungen der Satzung der Fresenius SE wurden in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Andere Teile der vorgeschlagenen Satzung, insbesondere hinsichtlich der Geschäftsführung der Gesellschaft, wurden an die neue Rechtsform angepasst. Zentraler Gedanke bei der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Satzung war es, die bei der Fresenius SE derzeit bestehende Einflussverteilung zwischen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung einerseits und den außenstehenden Aktionären andererseits auf die zukünftige Struktur der Fresenius SE & Co. KGaA zu übertragen.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblickartigen Vergleich der Satzung der Fresenius SE mit der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ermöglichen.

Gegenstand	Satzung der Fresenius SE	Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA
Firma	– Fresenius SE	– Fresenius SE & Co. KGaA
Sitz	– Bad Homburg vor der Höhe	– Bad Homburg vor der Höhe
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung, Herstellung und Vertrieb sowie Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens – Errichtung, Aufbau und Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie Krankenhäusern – Planung und Errichtung von Produktionsanlagen – Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie wissenschaftliche Information und Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung, Herstellung und Vertrieb sowie Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens – Errichtung, Aufbau und Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie Krankenhäusern – Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie wissenschaftliche Information und Dokumentation
Grundkapital^{*)}	<ul style="list-style-type: none"> – Euro 161.315.376,00 – Einteilung jeweils zur Hälfte in Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien 	<ul style="list-style-type: none"> – Euro 161.315.376,00 – Einteilung ausschließlich in Inhaber-Stammaktien

Gegenstand	Satzung der Fresenius SE	Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA
Genehmigtes/bedingtes Kapital	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Genehmigtes Kapital I</u>: Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen bis zu Euro 12.800.000,00; grundsätzlich Bezugsrecht der Aktionäre – <u>Genehmigtes Kapital II</u>: Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen bis zu Euro 6.400.000,00; Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss – <u>Bedingte Kapitalen I - III</u>: Ausgabe von Bezugsrechten bzw. Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien zur Bedienung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 1998, 2003 und 2008 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Genehmigtes Kapital I</u>: Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen bis zu Euro 12.800.000,00; grundsätzlich Bezugsrecht der Aktionäre – <u>Genehmigtes Kapital II</u>: Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen bis zu Euro 6.400.000,00; Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss – <u>Genehmigte Kapitalien III - V (alternativ zu Bedingten Kapitalien I - III)</u>: Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen zur Bedienung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 1998, 2003 und 2008 – <u>Bedingte Kapitalien I - III</u>: Ausgabe von Bezugsrechten bzw. Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien zur Bedienung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 1998, 2003 und 2008
Geschäftsführung/Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführung durch den Vorstand – Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen 	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an ihr unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar hält – Bei Veräußerung der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin scheidet diese zudem aus der Gesellschaft aus, sofern nicht der Erwerber innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat
Wahl/Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> – Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung (bzgl. Arbeitnehmervertretern Bindung an Wahlvorschläge) – Bestellung für Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> – Wahl der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes, Wahl der anderen Hälfte von den Arbeitnehmern – Bestellung – vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Hauptversammlung – für Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird

Gegenstand	Satzung der Fresenius SE	Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA
Konstituierung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Wahl eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter – Bei Wahl des Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter den Vorsitz; Zweitstimmrechtsregelung zugunsten des Aufsichtsratsvorsitzenden gilt für Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden entsprechend 	<ul style="list-style-type: none"> – Wahl eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter – Bei Wahl des Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter den Vorsitz; Zweitstimmrechtsregelung zugunsten des Aufsichtsratsvorsitzenden gilt für Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden entsprechend
Sitzung/Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst – Abhaltung der Sitzung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung ist zulässig; in diesen Fällen auch Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung zulässig – Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt – Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Bei der Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst – Abhaltung der Sitzung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung ist zulässig; in diesen Fällen auch Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung zulässig – Abhaltung der Sitzung in Form einer Telefonkonferenz und telefonische Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder zulässig; in diesen Fällen auch Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Telefonkonferenz bzw. telefonischer Zuschaltung zulässig – Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt – Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Bei der Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand – Bestimmte Geschäftführungsmaßnahmen des Vorstands bedürfen ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats – Aufsichtsrat kann den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen erweitern – Aufsichtsrat soll Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin – Wenn Gesellschaft an persönlich haftender Gesellschafterin beteiligt ist, werden Rechte der Gesellschaft vom Aufsichtsrat wahrgenommen
Aufsichtsratsvergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Feste und flexible Vergütung – Der Vorsitzende erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds – Zusätzliche Vergütung für Mitgliedschaft in einem Ausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> – Feste und flexible Vergütung – Der Vorsitzende erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds – Zusätzliche Vergütung für Mitgliedschaft in einem Ausschuss – Anrechnungsregelung im Fall der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA und Fresenius Management SE

Gegenstand	Satzung der Fresenius SE	Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA
Einberufung Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 30 Tage vor dem Tage ein-zuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben 	<ul style="list-style-type: none"> – Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung ein-zuberufen – Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist, der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen
Teilnahme Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldung und Nachweis der Berech-tigung müssen der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zu-gehen – Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldung und Nachweis der Berech-tigung müssen der Gesellschaft min-destens sechs Tage vor der Hauptver-sammlung zugehen – In der Einberufung kann kürzere Frist vorgesehen werden; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen – Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen – Ermächtigung der persönlich haften-den Gesellschafterin, wonach diese vorsehen kann, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abge-ben dürfen (sog. Briefwahl)
Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres 	<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres
Leitung der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein an-deres vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Auf-sichtsrats 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein an-deres vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Auf-sichtsrats
Abstimmung in der Hauptver-sammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Sofern nicht die Satzung oder zwin-gende Rechtsvorschriften etwas and-eres bestimmen, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Für Satzungsänderungen bedarf es, so-weit nicht zwingende gesetzliche Vor-schriften entgegenstehen, einer Mehr-heit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapi-tals vertreten ist, der einfachen Mehr-heit der abgegebenen Stimmen – Schreiben zwingende Rechtsvorschriften zur Wirksamkeit der Beschlussfas-sung eine Mehrheit des bei der Be-schlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehr-heit des vertretenen Grundkapitals – Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt 	<ul style="list-style-type: none"> – Soweit nicht das Gesetz oder die Sat-zung zwingend eine größere Mehrheit erfordert, einfache Mehrheit der abge-gabenen Stimmen – In den Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des ver-tretenen Grundkapitals – Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung durch den Vorstand – Feststellung durch den Aufsichtsrat 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung durch die persönlich haf-tende Gesellschafterin – Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschaf-terin

Gegenstand	Satzung der Fresenius SE	Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA
Gewinnverwendung	– Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet, vorbehaltlich der Rechte der Vorzugsaktionäre, die Hauptversammlung	– Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung
Teilnichtigkeit	– Keine Regelung	– Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden; anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird

^{*)} Die Angaben beruhen auf der satzungsmäßigen Grundkapitalziffer der Fresenius SE (Stand: 12. März 2010); bis zur Eintragung des Formwechsels kann sich die tatsächliche Grundkapitalziffer aufgrund einer zwischenzeitlichen Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital noch ändern; der Aufsichtsrat soll nach dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ermächtigt werden, die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA insoweit anzupassen, wie dies aufgrund einer solchen Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital erforderlich ist.

Im Folgenden sollen die relevanten Satzungsregelungen im Detail dargestellt werden, insbesondere soweit eine inhaltliche Abweichung zu den Regelungen in der Satzung der Fresenius SE vorliegt.

Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung (§§ 1 bis 3) sind im Wesentlichen aus der Satzung der Fresenius SE übernommen worden.

Firma und Sitz (§ 1 der Satzung)

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung geregelte neue Firma der Gesellschaft „Fresenius SE & Co. KGaA“ entspricht der Regelung des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft einen Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Abgesehen von der Aufnahme des Zusatzes „& Co. KGaA“ ändert sich die Firma durch die Umwandlung nicht. Ebenso wie die Fresenius SE wird die Fresenius SE & Co. KGaA ihren Sitz gemäß § 1 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung in Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland, haben.

Gegenstand (§ 2 der Satzung)

Die Fresenius SE & Co. KGaA wird im Wesentlichen denselben Unternehmensgegenstand haben wie die Fresenius SE. In § 2 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung soll allerdings der bisherige § 2 Abs. 1 lit. c) der Satzung der Fresenius SE nicht übernommen werden. Dieser erstreckt den Unternehmensgegenstand auf die Planung und Errichtung von

Produktionsanlagen, insbesondere zur Herstellung pharmazeutischer, diätätischer und medizintechnischer Produkte. Die beschriebenen Tätigkeiten wurden durch die früheren Beteiligungsgesellschaften Pharmaplan GmbH und Pharmatec GmbH ausgeführt. Die Gesellschaften nebst deren Beteiligungen wurden in 2006 bzw. 2007 veräußert. Da die Gesellschaft in diesem Bereich nicht mehr tätig ist (weder selbst noch durch eine Beteiligungsgesellschaft), läuft die Bestimmung leer. Sie wurde daher in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA nicht übernommen.

Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung)

Gemäß § 3 der vorgeschlagenen Satzung erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger. Die Bestimmung ist wortgleich mit § 3 der Satzung der Fresenius SE.

Grundkapital und Aktien

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung über das Grundkapital und die Aktien (§§ 4 und 5) berücksichtigen insbesondere die Änderungen, die sich aus der Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien ergeben.

Grundkapital (§ 4 der Satzung)

In § 4 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung werden die Grundkapitalziffer und die Einteilung in Inhaber-Stammaktien geregelt. Da im Zuge des Formwechsels alle bei der Fresenius SE bestehenden Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt werden sollen, sind in § 4 Abs. 1 keine Inhaber-Vorzugsaktien mehr vorgesehen.

In § 4 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung ist dargelegt, wie das Grundkapital der Fresenius AG erbracht worden ist, in § 4 Abs. 3, wie das Grundkapital der Fresenius SE durch Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE erbracht wurde und wie das Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA durch Umwandlung der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA aufgenommen worden ist.

Die in § 4 Abs. 4 und 5 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA geregelten genehmigten Kapitalien beziehen sich im Gegensatz zu der bisherigen Satzungsregelung nunmehr allein auf Stammaktien. In § 4 Abs. 9 bis 11 sind die bedingten Kapitalien, die in der Satzung der Fresenius SE in § 4 Abs. 6 bis 8 enthalten sind, nunmehr ebenfalls allein auf Stammaktien bezogen. Die in der vorgeschlagenen Satzung vorgesehenen Beträge ergeben sich jeweils aus einer Addition der bei der Fresenius SE für Stammaktien und für Vorzugsaktien

bereitgestellten Beträge. In § 4 Abs. 6 bis 8 der vorgeschlagenen Satzung sind neue genehmigte Kapitalien vorgesehen. Diese sollen alternativ zu den in § 4 Abs. 9 bis 11 vorgesehenen bedingten Kapitalien der Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme dienen. Einzelheiten zu der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien, zu der Umstellung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (und der dazu geschaffenen bedingten Kapitalien) auf Stammaktien und zu den genehmigten Kapitalien sind in Abschnitt 6 beschrieben.

§ 4 Abs. 12 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA sieht – wie § 4 Abs. 9 der Satzung der Fresenius SE – vor, dass die Gewinnverteilung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann, so dass z.B. im Laufe des Geschäftsjahrs ausgegebene Aktien dividendenberechtigt für das gesamte Geschäftsjahr sein können.

Aktien (§ 5 der Satzung)

Die Regelung zu den Aktien entspricht weitgehend der Regelung in § 5 der Satzung der Fresenius SE. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

Die Fresenius SE & Co. KGaA ist weiter berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin (anstelle des bei der Fresenius SE insoweit zuständigen Vorstands) mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft beabsichtigt, auch zukünftig keine effektiven Aktienstücke mehr auszugeben.

Verfassung der Gesellschaft

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der Fresenius SE (§§ 7 und 8) sind in der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA durch neue Regelungen hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ersetzt worden.

Persönlich haftende Gesellschafterin (§ 6 der Satzung)

§ 6 Abs. 1 nennt als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA die Fresenius Management SE mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe. Die Fresenius Management SE erbringt gemäß § 6 Abs. 2 keine Sondereinlage und ist nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

In § 6 Abs. 3 Buchst. (a) der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ist im Interesse der außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft eine Verknüpfung der Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft mit der Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft

vorgesehen. Nach der gesetzlichen Regelung wäre es möglich, dass die Gesellschafterin der Fresenius Management SE ihre Beteiligung am Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA auf ein Minimum reduziert oder sogar ganz aufgibt, ihre Einflussmöglichkeiten über die persönlich haftende Gesellschafterin aber behält. Es besteht für einen persönlich haftenden Gesellschafter bzw. für dessen Gesellschafter keine Pflicht, gleichzeitig auch am Grundkapital der KGaA beteiligt zu sein. Demgegenüber ist in der vorgeschlagenen Satzung vorgesehen, dass eine Person mit einer bedeutenden Beteiligung am Grundkapital an der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt sein muss, um Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin sein zu können. Hierfür verlangt § 6 Abs. 3 Buchst. (a) der vorgeschlagenen Satzung eine Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % des Grundkapitals der Fresenius SE & Co. KGaA (mindestens 10 % des Grundkapitals plus 1 Aktie). Die Beteiligungsschwelle von mehr als 10 % des Grundkapitals erscheint angemessen, da in diesen Fällen eine wesentliche Beteiligung vorliegt, wie sich beispielsweise an den Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) zeigt. Nach § 27a WpHG ist eine Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte als wesentliche Beteiligung anzusehen, die bestimmte Mitteilungspflichten zu den mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Zielen und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel auslösen kann. Es bietet sich an, die Abgrenzung einer bedeutenden Beteiligung in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an dieser Grenze zu orientieren.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet dementsprechend aus der Gesellschaft aus, wenn ihre Gesellschafterin nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 % des Grundkapitals der Fresenius SE & Co. KGaA hält. Diese Regelung bewirkt, dass die Else Kröner-Fresenius-Stiftung (oder eine Rechtsnachfolgerin) ihre Kapitalbeteiligung an der Fresenius SE & Co. KGaA nicht unter die angegebene Quote reduzieren darf, wenn sie sicherstellen möchte, dass die unter ihrem herrschenden Einfluss stehende persönlich haftende Gesellschafterin weiterhin ihre Funktion in der Fresenius SE & Co. KGaA wahrnehmen kann. Die Satzung eröffnet ihr jedoch die Möglichkeit, ein Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin dadurch zu verhindern, dass sie sämtliche Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin auf die Gesellschaft überträgt und damit die Einflussposition freiwillig aufgibt.

Zudem ist in § 6 Abs. 3 Buchst. (b) der vorgeschlagenen Satzung vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Die Regelung bewirkt, dass die außenstehenden Aktionäre bei einer Veräußerung der persönlich haftenden Gesellschafterin in jedem Fall durch die Regelungen des WpÜG geschützt werden. Nach den Regelungen des WpÜG wäre den außenstehenden Aktionären allerdings erst dann ein Pflichtangebot zu unterbreiten, wenn der

Erwerber mindestens 30 % der Stimmrechte erwirbt (vgl. § 35 WpÜG). Die Regelung in § 6 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung sieht zugunsten der außenstehenden Aktionäre vor, dass bei Übertragung der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin den Aktionären auch unterhalb dieser gesetzlichen Schwelle (d.h. zwischen 10 % und 30 %) ein Übernahmeangebot zu unterbreiten ist. Dadurch haben die außenstehenden Aktionäre bei jedem tatsächlichen Kontrollwechsel ein Mitverkaufsrecht.

§ 6 Abs. 3 Buchst. (b) der vorgeschlagenen Satzung enthält zudem detaillierte Regelungen hinsichtlich der Höhe der in dem Übernahme- oder Pflichtangebot angebotenen Gegenleistung, die wie folgt erläutert werden:

(1) Gesetzliche Mindestpreisregelung

Gemäß § 5 Abs. 1 der WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AngVO) muss die Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG oder § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG entsprechen. Gemäß § 4 WpÜG muss die Gegenleistung zudem dem Wert einer innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft entsprechen.

(2) Rechtslage bei der Fresenius SE

Aufgrund der gesetzlichen Mindestpreisregelung würden die außenstehenden Stammaktionäre vor Wirksamwerden des Formwechsels von einer möglichen Kontrollprämie profitieren, da der Erwerber den für die Stammaktien des herrschenden Aktionärs gezahlten Kaufpreis gemäß § 4 WpÜG-AngVO auch den übrigen Stammaktionären zahlen müsste. Ein von dem Erwerber an den herrschenden Aktionär gezahlter Kaufpreis käme den außenstehenden Stammaktionären daher auch insoweit zugute, als er über dem aktuellen Börsenkurs läge. Die Kontrollprämie, von der die außenstehenden Stammaktionäre auf diese Weise insgesamt profitieren würden, lässt sich rechnerisch in Verhältnis setzen zu der Kontrollprämie, die an den herrschenden Aktionär gezahlt würde. Die Formel für diese Berechnung muss berücksichtigen, dass die Stammaktionäre am gesamten Grundkapital der Fresenius SE zu 50 % beteiligt sind und dass sich sämtliche Stammaktien auf die außenstehenden Stammaktionäre einerseits und die Stiftung als herrschenden Aktionär andererseits aufteilen. Die Kontrollprämie, von der die übrigen Stammaktionäre der Fresenius SE profitieren würden, kann für die Fresenius SE somit errechnet werden durch die Multiplikation der an den herrschenden Aktionär insgesamt gezahlten Kontrollprämie mit folgendem Faktor:

*[(50 minus Quote der Beteiligung des herrschenden Aktionärs) geteilt durch
Quote der Beteiligung des herrschenden Aktionärs]*

Das folgende Beispiel soll dies veranschaulichen: Bei einer Beteiligung des herrschenden Aktionärs am gesamten Grundkapital der Fresenius SE von 20 % (40 % der Stammaktien) und einer an ihn gezahlten Kontrollprämie von 100 würden die übrigen Stammaktionäre, die zu 30 % am Grundkapital (60 % der Stammaktien) beteiligt sind, von einer Kontrollprämie in Höhe von 100 multipliziert mit $\frac{3}{2}$, also in Höhe von 150 profitieren.

- (3) Regelung in § 6 Abs. 3 Buchst. (b) der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA

Auch nach Wirksamwerden des Formwechsels sollen die außenstehenden Aktionäre gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. (b) der vorgeschlagenen Satzung von einer möglichen Kontrollprämie profitieren. Daher bestimmt § 6 Abs. 3 Buchst. (b) der vorgeschlagenen Satzung zur Höhe der Gegenleistung an die außenstehenden Aktionäre in einem Übernahme- oder Pflichtangebot:

Die den übrigen Aktionären angebotene Gegenleistung muss eine von dem Erwerber an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und an der Gesellschaft geleistete, über die Summe des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und des durchschnittlichen Börsenkurses der erworbenen Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin (berechnet nach dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) hinausgehende Zahlung in folgender Höhe berücksichtigen:

Zahlung mal [(50 minus Quote) geteilt durch Quote]

Dabei bedeutet „Quote“ die Quote der Beteiligung in Prozent, die der unmittelbare oder mittelbare Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehalten hat.

Diese Regelung bewirkt, dass die außenstehenden Aktionäre in einer den Verhältnissen der Gesellschaft vor Wirksamwerden des Formwechsels in eine KGaA unter Zusammenlegung der Aktiengattungen weitgehend entsprechenden Weise von einer möglichen Kontrollprämie profitieren. Die außenstehenden Aktionäre profitieren auch dann von einer möglichen Kontrollprämie, wenn sie auf die Beteiligung an der Fresenius Management SE allokiert ist oder das Angebot außerhalb des 6-Monats-Vorerwerbszeitraums erfolgt. Nach dem Formwechsel gilt dies allerdings für alle außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft, so dass auch die früheren

Vorzugsaktionäre von der auf die außenstehenden Aktionäre insgesamt entfallenden Kontrollprämie profitieren.

Die Berücksichtigung der Kontrollprämie nach der vorstehenden Formel lässt sich an folgenden Beispielrechnungen (mit willkürlich gewählten, teilweise gerundeten Zahlen) verdeutlichen:

Angenommene Beteiligungsquote EKFS ¹⁾ am Grundkapital der KGaA ²⁾ bei Abschluss der Vereinbarung über den Erwerb des phG ³⁾ ("Quote")	29 % ⁴⁾	25 %	20 %	15 %
Zahl der von der EKFS bei Abschluss der Vereinbarung über den Erwerb des phG gehaltenen KGaA-Aktien	46.871.154	40.328.844	32.263.075	24.197.306
Zahl der übrigen KGaA-Aktien	114.444.222	120.986.532	129.052.301	137.118.070
Angenommener Durchschnittskurs der KGaA-Aktien während der letzten 5 Börsenhandelstage vor dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb des phG	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Angenommene Höhe der Kontrollprämie (Zahlung minus Eigenkapital phG ⁵⁾ und 5-Tage-Durchschnittskurs multipliziert mit der Zahl der erworbenen KGaA-Aktien)	100.000.000 EUR	100.000.000 EUR	100.000.000 EUR	100.000.000 EUR
Höhe der Zahlung an die EKFS für die Aktien am phG und an der KGaA	2.445.057.700 EUR	2.117.942.200 EUR	1.714.653.750 EUR	1.311.365.300 EUR
Zu berücksichtigender Betrag, berechnet durch Multiplikation der Kontrollprämie mit [(50 minus Quote) geteilt durch Quote]	72.413.793 EUR	100.000.000 EUR	150.000.000 EUR	233.333.333 EUR
Angenommener maßgeblicher gesetzlicher Durchschnittskurs für das Übernahme- oder Pflichtangebot (§ 5 WpÜG-AngVO)	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Von dem Erwerber in dem Übernahme- oder Pflichtangebot anzubietende Gegenleistung je KGaA-Aktie unter Berücksichtigung der Kontrollprämie	50,63 EUR	50,83 EUR	51,16 EUR	51,70 EUR

1) EKFS = Else Kröner-Fresenius-Stiftung

2) KGaA = Fresenius SE & Co. KGaA

3) phG = persönlich haftende Gesellschafterin

4) gerundet

5) Eigenkapital phG = 1,5 Mio. EUR

§ 6 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA stellt zudem klar, dass eine etwaige Verpflichtung des Erwerbers der Aktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aktionären der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, unberührt bleibt. Ferner wird klargestellt, dass die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben.

Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in dem oben beschriebenen Verfahren oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, ist in § 6 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA die Fortsetzung der Gesellschaft als sog. „Einheits-KGaA“ geregelt. Bei Entstehen der „Einheits-KGaA“ erhalten die Kommanditaktionäre der Fresenius SE & Co. KGaA im Ergebnis die gleiche Stellung wie Aktionäre einer Aktiengesellschaft, denn die Rechte aus der Beteiligung an der Fresenius Management SE werden in diesem Fall gemäß § 11 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung durch den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA wahrgenommen. Für den Fall der Fortführung als „Einheits-KGaA“ ist in § 6 Abs. 5 vorgesehen, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine SE, soweit dies rechtlich zulässig ist, anderenfalls in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Der Weg in die SE, hilfsweise in eine Aktiengesellschaft, wird für diesen Fall erleichtert, da die Satzung hier die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, dem Formwechsel zuzustimmen, und, soweit dies rechtlich zulässig ist, die einfache Mehrheit genügen lässt.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwändungsersatz und Vergütung (§ 7 der Satzung)

§ 7 der vorgeschlagenen Satzung regelt die Geschäftsführung und Vertretung der Fresenius SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Grundsätzlich werden die Geschäfte der Fresenius SE & Co. KGaA durch deren persönlich haftende Gesellschafterin geführt und diese vertritt die Fresenius SE & Co. KGaA nach außen. Als Ausnahme dazu wird die Fresenius SE & Co. KGaA gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung bei Geschäften gegenüber ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin vom Aufsichtsrat vertreten.

In § 7 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ist klargestellt, dass der Hauptversammlung in Abweichung von der gesetzlich vorgesehenen Regelung kein Recht zusteht, über außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen mit zu entscheiden. Ein solches Zustimmungsrecht besteht auch nach der bisherigen Gestaltung der Satzung der Fresenius SE nicht und soll auch zukünftig für die Struktur der Fresenius SE & Co. KGaA nicht geschaffen werden (siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 7.3.2). Das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) bleibt durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

In § 7 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung ist geregelt, dass die Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzen muss. Hierzu zählt auch die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Ergebnis soll die Fresenius SE & Co. KGaA sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Die Fresenius Management SE wird ausschließlich mit der Geschäftsführung der Fresenius SE & Co. KGaA befasst sein.

Gemäß § 7 Abs. 4 erhält die persönlich haftende Gesellschafterin zusätzlich zu dem Ersatz ihrer Auslagen für die Übernahme der Geschäftsführung der Fresenius SE & Co. KGaA und der Haftung eine Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals. Die Vergütung ist gewinn- und verlustunabhängig. Damit ist eine angemessene Minimalverzinsung des von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung in Form des Grundkapitals der Fresenius Management SE eingesetzten Kapitals gewährleistet. Zugleich wird dadurch dem Haftungsrisiko der Fresenius Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA Rechnung getragen. Diese Verzinsung ist aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, damit nicht in Höhe einer angemessenen Haftungsvergütung eine verdeckte Gewinnausschüttung der persönlich haftenden Gesellschafterin an ihre Aktionärin, d.h. die Else Kröner-Fresenius-Stiftung, angenommen wird.

§ 7 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung stellt klar, dass die persönlich haftende Gesellschafterin außerhalb ihrer Aufgaben in der Fresenius SE & Co. KGaA nicht befugt ist, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

Im Gegensatz zur Satzung der Fresenius SE ist in der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA kein Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, aufgenommen. Auf Grund der rechtlichen Unterschiede zwischen der SE und der KGaA hat der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA auch nicht das Recht, einen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aufzustellen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (siehe hierzu bereits die Ausführungen in Abschnitt 7.3.2).

Wahl und Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 8 der Satzung)

In den §§ 8 bis 13 der vorgeschlagenen Satzung sind Regelungen zum Aufsichtsrat enthalten. Diese orientieren sich inhaltlich weitgehend an den betreffenden Bestimmungen in der Satzung der Fresenius SE.

§ 8 Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Satzung regeln die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder. Danach besteht der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA – wie der Aufsichtsrat der Fresenius SE – aus zwölf Mitgliedern. Die Hälfte der

Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt; die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern gewählt. Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung ist bei solchen Beschlussfassungen von der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen.

Die Regelung des § 8 Abs. 1, wonach der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern besteht, berücksichtigt bereits die geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft. Aufgrund der grenzüberschreitenden Verschmelzung kann bei der Fresenius SE & Co. KGaA die Größe des Aufsichtsrats in der Satzung festgelegt werden (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 3.4.1). Sollte die grenzüberschreitende Verschmelzung wider Erwarten nicht zur Eintragung gelangen, wäre eine Satzungsanpassung nicht zwingend erforderlich, da § 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung ausdrücklich einen Vorbehalt zugunsten zwingender gesetzlicher Vorschriften vorsieht.

Anders als § 9 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE sieht § 8 der vorgeschlagenen Satzung keine Regelung zur Bestellung der Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat vor. Die Regelung in der Satzung der Fresenius SE beruht auf einer Besonderheit des SE-Rechts. Nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung bestellt werden. Für den Formwechsel in eine KGaA existiert keine vergleichbare Vorschrift, so dass die Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern hier nicht durch die Satzung erfolgen kann. Dementsprechend ist die aufgrund des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA erforderliche Neubestellung der sechs Anteilseignervertreter unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 vorgesehen. Die sechs Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern gewählt (siehe hierzu die Abschnitte 4.3.9 und 9.2.2).

§ 8 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung regelt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Nach der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. An dieser Regelung orientiert sich § 8 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung. Danach werden die Aufsichtsratsmitglieder – vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Hauptversammlung – bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Auch in § 8 Abs. 3 ist vorgesehen, dass das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Dementsprechend erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig für fünf Jahre. Anders als § 9 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE sieht § 8 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung jedoch nicht vor, dass die Bestellung längstens für sechs Jahre erfolgt. Durch die Begrenzung auf sechs Jahre greift die Satzung der Fresenius SE eine entsprechende Vorgabe in

Art. 46 Abs. 1 SE-VO auf. Das Aktiengesetz enthält keine entsprechende Regelung, so dass die Begrenzung der Amtszeit auf längstens sechs Jahre nicht in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen wurde. Ebenso wie § 9 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE sieht § 8 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass Wiederbestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig sind.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Regelung in § 8 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung folgt der entsprechenden Satzungsregelung der Fresenius SE. Sie führt dazu, dass die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder gleich läuft und es damit keine gestaffelten Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats gibt.

Darüber hinaus ist in § 8 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA, wie in § 9 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE, vorgesehen, dass Ersatzmitglieder bestellt werden können. Die Bestellung der Ersatzmitglieder erfolgt nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge. Die Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds stattfindet. Die Regelung deckt sich mit der entsprechenden Regelung bei der Fresenius SE.

Schließlich sieht § 8 Abs. 6 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA, wie § 9 Abs. 6 der Satzung der Fresenius SE, vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen können.

Konstituierung des Aufsichtsrats (§ 9 der Satzung)

Zur Konstituierung des Aufsichtsrats regelt § 9 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung, wie § 10 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE, dass im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.

Sofern der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 10 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE.

Darüber hinaus bestimmt § 9 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung, wie § 10 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE, dass bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt. § 9 Abs. 3 Halbsatz 2 erklärt § 10 Abs. 5 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung für entsprechend anwendbar. Dieser sieht vor, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Diese Regelung sichert den Stichentscheid des von den Anteilseignervertretern zu stellenden Vorsitzenden bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden. Hierdurch werden Patt-Situationen bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden vermieden.

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung)

Die Regelung in § 10 der vorgeschlagenen Satzung zu Sitzungen und zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgt weitgehend § 11 der Satzung der Fresenius SE. So sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA werden – wie bisher bei der Fresenius SE auch – in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Im Vergleich zu § 11 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE sieht § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung zur Verfahrenserleichterung zusätzlich auch die Abhaltung einer Sitzung in Form einer Telefonkonferenz und die telefonische Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder vor. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Telefonkonferenz bzw. telefonischer Zuschaltung erfolgen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) – vgl. § 126b BGB) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet. Anders als § 11 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE sieht § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA nicht vor, dass dieses Verfahren nicht zur Anwendung kommt, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich in Textform widerspricht.

§ 10 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung entspricht § 11 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE. Danach ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Diese Regelung entspricht § 108

Abs. 2 Satz 2 AktG. Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt das vorab beschriebene Verfahren; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch am gleichen Tage stattfinden.

Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. § 10 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung entspricht § 11 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wie bei der Fresenius SE gibt bereits bei Durchführung der ersten Abstimmung bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu. Dies gilt auch für Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört. § 10 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung entspricht § 11 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ist gemäß § 10 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung – wie auch in der Satzung der Fresenius SE vorgesehen – eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung)

§ 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung, wonach der Aufsichtsrat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten hat, entspricht § 12 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE.

§ 11 Abs. 2 und 3 der vorgeschlagenen Satzung enthalten zusätzliche Regelungen zur Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat. Gemäß § 11 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Hierzu kann er die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Gemäß § 11 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus

kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbunden Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Fresenius SE & Co. KGaA erheblichen Einfluss haben kann.

Für den Fall, dass die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt ist, stellt § 11 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung klar, dass alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden.

Gemäß § 11 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung ist der Aufsichtsrat zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt. Die Regelung entspricht § 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Fresenius SE. § 12 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Fresenius SE, wonach die Befugnis, Änderungen der Satzungsfassung vorzunehmen auch in den Fällen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, 5, 6 und 7 der Satzung der Fresenius SE gilt, hat lediglich klarstellende Funktion und ist daher entbehrlich. Eine entsprechende Regelung wurde daher nicht in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA aufgenommen.

Die Regelung in § 12 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE, wonach der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen soll, kann in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA nicht übernommen werden, da sie mit dem Recht der KGaA nicht vereinbar ist. Die KGaA hat selbst keinen Vorstand. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA mangels gesellschaftsrechtlicher Kompetenz auch nicht eine Geschäftsordnung für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin erlassen.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)

§ 12 der vorgeschlagenen Satzung sieht, wie § 13 der Satzung der Fresenius SE, vor, dass sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung gibt.

Aufsichtsratsvergütung (§ 13 der Satzung)

Die Regelung zur Aufsichtsratsvergütung in § 13 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ist im Wesentlichen aus § 14 der Satzung der Fresenius SE übernommen worden.

§ 13 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung deckt sich mit § 14 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE. Danach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare feste Vergütung von jährlich Euro 13.000,00. Die Vergütung erhöht sich für jedes volle Geschäftsjahr um jeweils 10 %, wenn die Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine Stammaktie ausgeschüttet wird (Dividendenbetrag laut Beschluss

der Hauptversammlung (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 3,6 % des auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals; Zwischenbeträge werden interpoliert. Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.

Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhält – wie schon bisher bei der Fresenius SE – ein Mitglied eine gemäß § 13 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung zusätzliche Vergütung von je Euro 10.000,00, der Vorsitzende eines solchen Ausschusses das Doppelte. Anders als in § 14 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE wird in § 13 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung ein Personalausschuss nicht mehr erwähnt. Bei der Fresenius SE & Co. KGaA wird es keinen Personalausschuss mehr geben, da die Fresenius SE & Co. KGaA keinen Vorstand hat. Der Vorstand der Fresenius Management SE wird von deren Aufsichtsrat bestellt.

Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahrs an, ist die Vergütung gemäß § 13 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung – wie schon bisher bei der Fresenius SE – zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Auch an dieser Stelle wird ein Personalausschuss, anders als in § 14 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE, aus den oben beschriebenen Gründen nicht mehr erwähnt.

Gemäß § 13 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats – wie schon bei der Fresenius SE – die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Darüber hinaus enthält § 13 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung eine Regelung, wonach die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung stellt. Die Satzungsregelung orientiert sich an § 14 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE, sieht aber anders als dieser nicht ausdrücklich einen Selbstbehalt für den Versicherungsschutz vor.

In § 13 Abs. 5 enthält die vorgeschlagene Satzung zusätzlich eine Regelung, wonach die Vergütungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3 auf die Hälfte reduziert werden, soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE Vergütungen erhält. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter, soweit diese gleichzeitig Vorsitzender bzw. sein Stellvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE sind. Soweit der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist, erhält er für seine Tätigkeit

als Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft keine zusätzliche Vergütung. Eine entsprechende Halbierungsregelung findet sich auch in der Satzung der Fresenius Management SE. Hierdurch wird gewährleistet, dass diejenigen, die in beiden Aufsichtsräten vertreten sind, insgesamt nur einmal die volle satzungsmäßige Vergütung erhalten.

Einberufung der Hauptversammlung (§ 14 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA über die Hauptversammlung (§§ 14 bis 17) entsprechen weitgehend den Regelungen der derzeitigen Satzung der Fresenius SE. Dabei wurden an einigen Stellen Anpassungen im Hinblick auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 vorgenommen.

Gemäß § 14 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung ist die Hauptversammlung – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Im Vergleich zu der Regelung in § 15 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE wurde die Berechnung der Einberufungsfrist an die durch das ARUG geänderte Gesetzeslage angepasst.

Die Hauptversammlung findet gemäß § 14 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft statt. Die Regelung entspricht § 15 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE.

Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 15 der Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 15 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA folgen weitgehend den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 16 der Satzung der Fresenius SE.

So müssen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ein Stimmrecht ausüben wollen, sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen (§ 15 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung). Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Im Vergleich zu der Regelung in § 16 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE wurde die Berechnung der Anmeldefrist an die durch das ARUG geänderte Gesetzeslage angepasst. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus (§ 15 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung). Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich – wie schon bisher bei der Fresenius SE – auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG ist dies der Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung.

Gemäß § 15 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung sollen die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Die Satzung der Fresenius SE enthält keine entsprechende Bestimmung, da hier bereits gemäß § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen sollen. § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG gilt nicht für die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin einer KGaA, so dass deren Teilnahme an der Hauptversammlung nur durch die Satzung geregelt werden kann.

Das Stimmrecht kann gemäß § 15 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 15 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 der vorgeschlagenen Satzung stellt klar, dass § 135 AktG unberührt bleibt. Nach § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG ist eine Vollmacht, die einem Kreditinstitut (oder einem anderen der in § 135 AktG genannten geschäftsmäßig Handelnden) erteilt wird, lediglich nachprüfbar festzuhalten. § 15 Abs. 4 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung sieht im Einklang mit § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG vor, dass in der Einberufung der Hauptversammlung eine Erleichterung der Form bestimmt werden kann. In der Satzung der Fresenius SE ist keine Regelung zur Form der Vollmachtserteilung enthalten, so dass insoweit die gesetzliche Regelung gilt. Die Bestimmung in § 15 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung gibt ebenfalls weitgehend die gesetzliche Regelung wieder. Eine Ausnahme ist lediglich die Ermächtigung zur Bestimmung einer Formerleichterung. Hierdurch soll der persönlich haftenden Gesellschafterin die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf künftige technische Entwicklungen gewährt werden.

§ 15 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung sieht eine Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin vor, wonach diese vorsehen kann, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (sog. Briefwahl). Diese im Vergleich zur Satzung der Fresenius SE neue Regelung beruht auf § 118 Abs. 2 AktG in der Fassung des ARUG. Aus Sicht der Aktionäre ähnelt die Briefwahl einer Stimmrechtsvollmacht mit

Einzelweisungen, die vor der Hauptversammlung erteilt wird. Da § 15 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung als Ermächtigung ausgestaltet ist, obliegt die Entscheidung über die Zulassung der Briefwahl jeweils im Einzelfall der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung (§ 16 der Satzung)

Anders als die Satzung der Fresenius SE sieht § 16 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vor, dass die ordentliche Hauptversammlung nicht innerhalb der ersten sechs, sondern innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs stattfindet. Die Änderung resultiert daraus, dass nach dem auf die Fresenius SE & Co. KGaA anwendbaren § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG eine Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs ausreicht, wogegen die ordentliche Hauptversammlung einer SE nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO bereits in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs stattfinden muss. Die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA gibt somit – wie bislang die Satzung der Fresenius SE – lediglich die Gesetzeslage wieder.

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung (§ 17 der Satzung)

§ 17 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA spiegelt weitgehend § 18 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE wider. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt danach der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

Wie schon in § 18 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE geregelt, leitet der Vorsitzende (Versammlungsleiter) die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung).

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 17 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. In den Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine ähnliche Regelung enthält § 18 Abs. 3 der Satzung der

Fresenius SE. Dort ist zusätzlich vorgesehen, dass Satzungsänderungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Diese Regelung beruht auf den Vorgaben von Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG. Für die Fresenius SE & Co. KGaA ist eine derartige Regelung nicht erforderlich, da bei der KGaA nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG für Satzungsänderungen (außer für die Änderung des Unternehmensgegenstands) unabhängig von dem vertretenen Grundkapital durch die Satzung das Erfordernis nur einer einfachen Stimmenmehrheit angeordnet werden kann. Die Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung erfasst daher auch Satzungsänderungen. Faktisch tritt hierdurch keine Änderung ein. Solange die Else Kröner-Fresenius-Stiftung als größter Anteilseigner mehr als 50 % am stimmberechtigten Kapital der Fresenius SE hält, kann davon ausgegangen werden, dass eine Präsenz von 50 % des Grundkapitals sichergestellt ist, so dass Satzungsänderungen auch bei der Fresenius SE regelmäßig mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

Jede Stammaktie der Fresenius SE & Co. KGaA gewährt gemäß § 17 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung – wie bei der Fresenius SE – in der Hauptversammlung eine Stimme. Eine Regelung zu Vorzugsaktien ist in § 17 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung nicht erforderlich, da diese Aktiengattung bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht mehr vorgesehen ist.

§ 17 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung sieht ergänzend vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende (Versammlungsleiter) bestimmen können, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen (auch auf eine Weise, die der Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang verschafft) wird.

§ 17 Abs. 6 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung gibt den Gesetzeswortlaut von § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG wieder. § 17 Abs. 6 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung oder Ablehnung zu zustimmungsbedürftigen Beschlüssen in der Hauptversammlung erklärt. Diese Bestimmungen gehen auf die Besonderheiten bei der KGaA ein. Dementsprechend findet sich in der Satzung der Fresenius SE keine entsprechende Regelung.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Geschäftsjahr, Rechnungslegung (§ 18 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA zum Geschäftsjahr und zur Rechnungslegung (§ 18) sind inhaltlich ähnlich ausgestaltet wie bei der Fresenius SE. Sie sind an die rechtsformspezifische Feststellung des Jahresabschlusses durch die

Hauptversammlung der KGaA mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin angepasst worden.

§ 18 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass das Geschäftsjahr – wie bisher bei der Fresenius SE – das Kalenderjahr ist.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung, wonach die persönlich haftende Gesellschafterin in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen hat, entspricht der Regelung in § 19 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE. Darüber hinaus ist – entsprechend der Sachlage bei der Fresenius SE – in § 18 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin bei Aufstellung des Jahresabschlusses einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen darf.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung erteilt der Aufsichtsrat den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Die Regelung deckt sich mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE. Zusätzlich sieht § 18 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 18 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 19 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE.

§ 18 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird. Die Regelung gibt lediglich § 286 Abs. 1 AktG wieder.

§ 18 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung ordnet klarstellend an, dass § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht gelten, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Absatz 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

Gewinnverwendung (§ 19 der Satzung)

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt gemäß § 19 der vorgeschlagenen Satzung die Hauptversammlung. Die Regelung deckt sich mit § 20 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE. Die Regelungen in § 20 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Fresenius SE können entfallen, da sie sich

ausschließlich auf die bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht mehr vorhandenen Vorzugsaktien beziehen.

Sonstiges

Teilnichtigkeit (§ 20 der Satzung)

In § 20 enthält die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA eine Regelung für den Fall, dass eine Satzungsbestimmung sich im Nachhinein als ganz oder teilweise unwirksam erweisen oder ihre Wirksamkeit später verlieren sollte oder dass eine Regelungslücke auftreten sollte. In diesem Fall sollen die übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden und es soll eine Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht würde. Eine solche Regelung ist bei einer KGaA üblich, weil im Gegensatz zur Lage bei der SE mögliche Nichtigkeitsgründe nicht gesetzlich begrenzt sind und daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Regelungen der Satzung, die grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit unterliegen, einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

Gründungs Aufwand (§ 21 der Satzung)

Zum Gründungsaufwand spiegelt die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA in § 21 Abs. 1 bis 3 zunächst die in der Satzung der Fresenius SE in § 20 Abs. 1 bis 3 dargelegten Regelungen wider. Darüber hinaus regelt § 21 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung, dass der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA in Höhe von bis zu Euro 7 Mio. von der Gesellschaft getragen wird.

Der in § 21 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE enthaltene Hinweis zur Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Fresenius SE ist mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA obsolet und kann entfallen.

7.3.4 Erläuterung der Satzung der Fresenius Management SE

Auch die zukünftige Satzung der Fresenius Management SE (**Anlage 4** zu diesem Umwandlungsbericht), die allerdings erst nach der Beschlussfassung der am 12. Mai 2010 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zum Formwechsel so umgesetzt werden wird, beruht zu großen Teilen auf der bestehenden Satzung der Fresenius SE. Insbesondere sind die Regelungen der Fresenius SE über die Beziehungen zwischen den Gesellschaftsorganen in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius Management SE übernommen worden. Dagegen sind die Regelungen über die Kapitalstruktur aufgrund der Stellung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung als alleiniger Aktionärin der Fresenius Management SE im Vergleich zu den Regelungen bei der Fresenius SE deutlich verkürzt und vereinfacht worden.

Allgemeine Bestimmungen

Firma und Sitz (§ 1 der Satzung)

§ 1 Abs. 1 der Satzung bestimmt, dass die Firma „Fresenius Management SE“ lautet. In § 1 Abs. 2 ist geregelt, dass die Fresenius Management SE ihren Sitz – wie die Fresenius SE und die Fresenius SE & Co. KGaA – in Bad Homburg vor der Höhe hat.

Gegenstand (§ 2 der Satzung)

In § 2 Abs. 1 der Satzung der Fresenius Management SE ist als Gegenstand des Unternehmens allein die Beteiligung an der Fresenius SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Geschäftsführung dieser Gesellschaft festgelegt. Zusätzlich zu diesem Gegenstand der Fresenius Management SE ist zur Klarstellung noch der Unternehmensgegenstand der Fresenius SE & Co. KGaA in § 2 Abs. 2 genannt worden. Da die Fresenius Management SE über diesen eingeschränkten Gegenstand hinaus keine Aktivitäten ausüben soll, ist die in § 2 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE vorgesehene „Konzernklausel“ nicht enthalten. § 2 Abs. 3 der Satzung stellt klar, dass die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung)

§ 3 der Satzung, wonach die Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen, ist identisch mit § 3 der Satzung der Fresenius SE.

Grundkapital und Aktien

Die Regelungen über das Grundkapital und die Aktien (§§ 4 und 5) der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius Management SE sind im Verhältnis zu der bestehenden Satzung der Fresenius SE stark vereinfacht.

Grundkapital (§ 4 der Satzung)

Die Höhe des Grundkapitals soll Euro 1.500.000,00 betragen. In § 4 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius Management SE ist geregelt, dass die Aktien als Namens-Stückaktien ausgegeben werden. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Regelung des § 6 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA zu sehen, wonach die Fresenius Management SE unter bestimmten Umständen aus der Fresenius SE & Co. KGaA ausscheidet. Da wegen der gesetzlichen Bestimmung des § 67 Abs. 2 AktG bei Namensaktien nur derjenige der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt, der auch im Aktienregister eingetragen ist, ist sichergestellt, dass die Gesellschaft von einer Übertragung ihrer Aktien an Dritte erfährt, bevor ein solcher Dritter Einfluss auf die Gesellschaft nehmen kann. Hierdurch erfährt der Vorstand der Fresenius

Management SE von einer eventuellen Veräußerung der Aktien an dieser Gesellschaft und kann eine solche Veräußerung bekannt machen sowie ggf. die weiteren daran geknüpften Maßnahmen einleiten. Gleichzeitig kann der Vorstand der Fresenius Management SE prüfen, ob diese Gesellschaft aufgrund der Anteilsübertragung als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ausgeschieden ist.

Aktien (§ 5 der Satzung)

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung ist die Fresenius Management SE berechtigt, auf den Namen lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Die Berechtigung zur Ausstellung von Sammelurkunden und der Ausschluss des Anspruchs auf Einzelverbriefung entsprechen der Regelung in § 5 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE. Der dort enthaltene Zusatz, wonach der Anspruch auf Einzelverbriefung nur dann ausgeschlossen ist, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind, ist bei der Fresenius Management SE nicht notwendig, da keine Börsenzulassung von deren Aktien erfolgt.

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Regelung ist identisch mit § 5 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE.

Verfassung der Gesellschaft

Die Regelungen der zukünftigen Satzung der Fresenius Management SE über die interne Verfassung der Gesellschaft (§§ 6 bis 14) entsprechen hinsichtlich des Vorstands und des Aufsichtsrats weitgehend den Regelungen in der Satzung der Fresenius SE. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Leitungsstrukturen innerhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin mit den Leitungsstrukturen der bestehenden Fresenius SE weitgehend identisch sind. Abweichungen betreffen zumeist nur kleinere Details im Hinblick auf Verfahrensregelungen.

Organe (§ 6 der Satzung)

§ 6 der Satzung entspricht § 6 der Satzung der Fresenius SE. Die Bestimmung stellt klar, dass die Fresenius Management SE die Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung hat.

Zusammensetzung des Vorstands (§ 7 der Satzung)

Die Zusammensetzung des Vorstands der Fresenius Management SE ist in § 7 der Satzung geregelt. § 7 der Satzung ist identisch mit § 7 der Satzung der Fresenius SE.

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der Fresenius Management SE aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl bestimmen. Er kann zudem einen Vorsitzenden des Vorstands sowie auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist geplant, dass alle bisherigen Vorstandsmitglieder der Fresenius SE – und nur diese – Mitglieder des Vorstands der Fresenius Management SE werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung werden die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Zudem ist vorgesehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern ein solcher bestellt wurde, den Ausschlag gibt. Ergänzend zu dieser Regelung sieht § 7 Abs. 4 der Satzung ein Veto-Recht des Vorstandsvorsitzenden vor. Sofern ein Vorstandsvorsitzender bestellt wurde, kann dieser daher einem Vorstandsbeschluss widersprechen. Die Ausübung des Veto-Rechts hat zur Folge, dass der Beschluss trotz Erreichens der erforderlichen Mehrheit als nicht gefasst gilt.

Vertretung (§ 8 der Satzung)

§ 8 der Satzung, der die Vertretung der Fresenius Management SE regelt, entspricht weitgehend § 8 der Satzung der Fresenius SE.

§ 8 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass die Fresenius Management SE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden. Dabei sind die in § 8 Abs. 3 der Satzung geregelten Zustimmungsvorbehalte zu beachten. In Abweichung von der nach § 8 Abs. 1 grundsätzlich erforderlichen Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen kann der Aufsichtsrat nach § 8 Abs. 2 der Satzung einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen. Hierdurch wird dem Aufsichtsrat eine größere Flexibilität eingeräumt.

§ 8 Abs. 3 der Satzung sieht vor, dass bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der Fresenius Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE bedürfen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um (i) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von Euro 15.000.000,00 überschritten wird, (ii) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie (iii) die Erteilung der Zustimmung zur Vornahme einer der vorstehenden Rechtshandlungen bei einer Beteiligungsgesellschaft der Fresenius SE & Co.

KGaA. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen ist identisch mit demjenigen in § 8 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE. Die Erstreckung dieses Zustimmungskatalogs auf den Vorstand der Fresenius Management SE dient dem Erhalt der bisherigen Governance-Struktur.

§ 8 Abs. 4 der Satzung ermächtigt den Aufsichtsrat, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands eine Ressortverteilung vorzunehmen (insbesondere in einer Geschäftsordnung des Vorstands). Der Aufsichtsrat kann hierzu die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen und im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung die Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander und zur Gesellschaft regeln. Zudem sieht § 8 Abs. 4 der Satzung vor, dass der Aufsichtsrat in Erweiterung des in § 8 Abs. 3 geregelten Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsmaßnahmen den Kreis der Handlungen umschreiben kann, welche der Vorstand nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Aufsichtsrat kann Zustimmungen gemäß dem in § 8 Abs. 3 geregelten Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsmaßnahmen auch allgemein, befristet oder unbefristet erteilen. Er kann sie zudem an einzelne Mitglieder des Vorstands, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands erteilen. § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung für den Vorstand jederzeit erweitern, einengen oder aufheben kann. Nicht übernommen wurde die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Fresenius SE, wonach der Aufsichtsrat Beschlussfassungen nach § 8 Abs. 3 und die Erteilung der Zustimmungen gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen kann, der drei Mitglieder haben muss, dessen Zusammensetzung im Übrigen jedoch der freien Bestimmung durch den Aufsichtsrat unterliegt.

Ebenfalls nicht übernommen wurde die Regelung in § 8 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE, wonach sich der Vorstand, solange und soweit der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand nicht erlassen hat, mit Zustimmung des Aufsichtsrats selber eine Geschäftsordnung geben kann. Für eine entsprechende Regelung besteht kein Bedarf, da der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen soll, die inhaltlich der für den Vorstand der Fresenius SE geltenden Geschäftsordnung entspricht. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung in § 12 Abs. 2 der Satzung zu sehen. Anders als § 12 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE sieht dieser vor, dass der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand „zu erlassen hat“ (nicht: „erlassen soll“).

Bestellung und Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 9 der Satzung)

Die Regelung zur Bestellung und zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in § 9 der Satzung orientiert sich weitgehend an der entsprechenden Regelung in § 9 der Satzung der Fresenius SE.

§ 9 Abs. 1 der Satzung legt zunächst die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder fest. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung der Fresenius Management SE bestellt werden. Insoweit unterscheidet sich § 9 Abs. 1 der Satzung von § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE. Dort ist ein aus zwölf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat vorgesehen, von denen sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind. Da die Fresenius Management SE keine Arbeitnehmer beschäftigen wird und ihr Aufsichtsrat daher – anders als der Aufsichtsrat der Fresenius SE – nicht mitbestimmt sein wird, muss in § 9 Abs. 1 der Satzung keine Regelung zu Arbeitnehmervertretern vorgesehen werden. Da der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE ausschließlich aus Anteilseignervertretern bestehen wird, erscheint eine Größe von sechs Mitgliedern als angemessen. Damit wird die Zahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius Management SE entsprechen.

Anders als § 9 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE enthält § 9 der Satzung keine Regelung zur Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Möglichkeit zur Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Satzung sieht Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO nur für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats vor. Bei der Fresenius Management SE handelt es sich um eine bereits existierende Gesellschaft, deren Satzung nach Wirksamwerden des Formwechsels wie in **Anlage 4** vorgesehen angepasst werden soll. Im Anschluss sollen die derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE von der Hauptversammlung der Fresenius Management SE zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE bestellt werden. Da es sich insoweit nicht um den ersten Aufsichtsrat handelt, kann die Bestellung nicht durch die Satzung erfolgen.

Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung, der mit § 9 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE identisch ist, bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten. Die Satzungsregel greift Art. 46 Abs. 1 SE-VO auf, wonach die Amtszeit von Organmitgliedern höchstens sechs Jahre betragen darf und in der Satzung zu regeln ist. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

Sofern ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neubestellung vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu bestellten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Regelung in § 9 Abs. 3 der Satzung entspricht § 9 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE. Sie führt dazu, dass die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder gleich läuft und es damit keine gestaffelten Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats gibt.

Darüber hinaus ist in § 9 Abs. 4 der Satzung, der § 9 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE entspricht, vorgesehen, dass Ersatzmitglieder bestellt werden können. Die Bestellung der Ersatzmitglieder erfolgt nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge. Die Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzt Aufsichtsratsmitglied eine Neubestellung vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Neubestellung für ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds stattfindet.

Schließlich sieht § 9 Abs. 5 der Satzung vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen können. Die Regelung deckt sich mit § 9 Abs. 6 der Satzung der Fresenius SE.

Konstituierung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung)

Zur Konstituierung des Aufsichtsrats regelt § 10 Abs. 1 der Satzung, dass im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Die Regelung orientiert sich an § 10 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE. Anders als dieser sieht § 10 Abs. 1 der Satzung aber nur die Wahl eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vor. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die Fresenius Management SE – anders als die Fresenius SE – nur einen aus sechs Mitgliedern bestehenden, nicht mitbestimmten Aufsichtsrat hat. Für einen zweiten Stellvertreter, wie ihn die Satzung der Fresenius SE vorsieht, besteht daher kein Bedarf.

Sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 10 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE.

Darüber hinaus bestimmt § 10 Abs. 3 der Satzung, dass bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt. Da der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE nicht mitbestimmt ist, wurde – anders als in § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 der Satzung der Fresenius SE – für die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kein Verweis auf das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden aufgenommen.

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung)

Die Regelung in § 11 der Satzung zu Sitzungen und zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgt weitgehend § 11 der Satzung der Fresenius SE. So sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der

Fresenius Management SE vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE werden – wie bisher bei der Fresenius SE auch – in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Im Vergleich zu § 11 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE sieht § 11 Abs. 2 der Satzung zur Verfahrenserleichterung zusätzlich auch die Abhaltung einer Sitzung in Form einer Telefonkonferenz und die telefonische Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder möglich. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Telefonkonferenz bzw. telefonischer Zuschaltung erfolgen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) – vgl. § 126b BGB) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet.

§ 11 Abs. 3 Satz 1 der Satzung entspricht § 11 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Fresenius SE. Danach ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Satzung der Fresenius SE wurde nicht übernommen, da dem Aufsichtsrat der Fresenius Management SE keine Arbeitnehmervertreter angehören werden.

Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 der Satzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. § 11 Abs. 4 der Satzung entspricht § 11 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats – soweit gesetzlich zulässig auch in Aufsichtsrats-Ausschüssen, denen er angehört – zwei Stimmen. Für die zweite Stimme gilt die Regelung bei Verhinderung eines Mitglieds

des Aufsichtsrats gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung entsprechend. Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist gemäß § 11 Abs. 6 der Satzung – wie auch in der Satzung der Fresenius SE vorgesehen – eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)

§ 12 der Satzung folgt § 12 der Satzung der Fresenius SE. So hat der Aufsichtsrat der Fresenius SE die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung der Fresenius SE ergebenden Rechte und Pflichten (§ 12 Abs. 1 der Satzung).

Im Gegensatz zu § 12 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE, wonach der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE erlassen soll, sieht § 12 Abs. 2 der Satzung eine entsprechende Pflicht vor.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung ist der Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt. § 12 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Fresenius SE, wonach die Befugnis, Änderungen der Satzungsfassung vorzunehmen, auch in den Fällen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, 5, 6 und 7 der Satzung der Fresenius SE gilt, hat lediglich klarstellende Funktion und ist daher entbehrlich. Eine entsprechende Regelung wurde daher nicht in die Satzung der Fresenius Management SE aufgenommen.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung)

§ 13 der Satzung sieht, wie § 13 der Satzung der Fresenius SE, vor, dass der Aufsichtsrat sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung gibt.

Aufsichtsratsvergütung (§ 14 der Satzung)

Die Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist grundsätzlich inhaltsgleich mit derjenigen für die Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius SE & Co. KGaA.

§ 14 Abs. 1 der Satzung deckt sich inhaltlich mit § 14 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE und § 13 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare feste Vergütung von jährlich Euro 13.000,00. Die Vergütung erhöht sich für jedes volle Geschäftsjahr um jeweils 10 %, wenn die Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine

Stammaktie der Fresenius SE & Co. KGaA ausgeschüttet wird (Dividendenbetrag laut Beschluss der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 3,6 % des auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals; Zwischenbeträge werden interpoliert. Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der Fresenius SE & Co. KGaA eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.

Eine Regelung zur Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats, wie sie in § 13 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vorgesehen ist, ist bei der Fresenius Management SE nicht erforderlich, da kein Prüfungsausschuss vorgesehen ist.

Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, ist die Vergütung gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung – wie schon bisher bei der Fresenius SE und künftig bei der Fresenius SE & Co. KGaA – zeitanteilig zu zahlen.

Gemäß § 14 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats – wie schon bei der Fresenius SE – die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Darüber hinaus enthält § 14 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung eine Regelung, wonach die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung stellt. Die Formulierung entspricht der Regelung in § 13 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA.

In § 14 Abs. 4 enthält die vorgeschlagene Satzung eine Regelung, wonach die Vergütungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 auf die Hälfte reduziert werden, soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA Vergütungen erhält. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, soweit diese gleichzeitig Vorsitzender bzw. sein Stellvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA sind. Soweit der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius Management SE gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ist, erhält er für seine Tätigkeit als Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius Management SE keine zusätzliche Vergütung. Eine entsprechende Halbierungsregelung findet sich auch in der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA. Hierdurch wird gewährleistet, dass diejenigen, die in beiden Aufsichtsräten vertreten sind, insgesamt nur einmal die volle satzungsmäßige Vergütung erhalten.

Einberufung der Hauptversammlung (§ 15 der Satzung)

Die Regelungen der zukünftigen Satzung der Fresenius Management SE über die Hauptversammlung (§§ 15 bis 17) sind im Vergleich zu den Regelungen der Satzung der bestehenden Fresenius SE deutlich vereinfacht worden, da die Fresenius Management SE nur über einen Aktionär, nämlich die Else Kröner-Fresenius-Stiftung, verfügt. Insbesondere sind die Regelungen über die Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung in § 16 der Satzung der Fresenius SE entfallen.

Die Hauptversammlung findet gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.

Zur Einberufung der Hauptversammlung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung neben dem Vorstand und den anderen kraft Gesetzes berechtigten Personen der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt. § 15 Abs. 3 der Satzung sieht vor, dass die Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt. Sind der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung auch durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre einberufen werden; der Tag der Absendung des Briefes gilt als Tag der Bekanntmachung. § 15 Abs. 4 der Satzung bestimmt, dass die Hauptversammlung grundsätzlich mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen ist, wobei der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzuzählen sind. Etwas anderes gilt, soweit gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist.

Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht. § 15 Abs. 5 der Satzung gibt insoweit die gesetzliche Regelung wieder.

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung (§ 16 der Satzung)

§ 16 der Satzung, der den Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung regelt, deckt sich mit § 17 der Satzung der Fresenius SE. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahrs statt. Die Regelung entspricht Art. 54 Abs. 1 SE-VO, wonach die Hauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammentritt.

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung (§ 17 der Satzung)

§ 17 Abs. 1 der Satzung spiegelt § 18 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE wider. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt danach der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein

anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung leitet der Vorsitzende die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Die in § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung der Fresenius SE enthaltenen Regelungen zur Redezeitbeschränkung und zum Schluss der Debatte sind bei der Fresenius Management SE nicht erforderlich, da es sich bei dieser nicht um eine Publikumsgesellschaft handelt. Auf die Aufnahme entsprechender Regelungen in die zukünftige Satzung wurde daher verzichtet.

Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Herabsetzung der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Mehrheiten wie in § 18 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE ist bei der Fresenius Management SE nicht erforderlich, da diese mit der Else Kröner-Fresenius-Stiftung nur einen Aktionär hat.

Gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Regelung entspricht § 18 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Fresenius SE. § 17 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Fresenius SE wurde nicht übernommen, da es bei der Fresenius Management SE keine Vorzugsaktien gibt.

Soll das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, reicht gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung Textform im Sinne von § 126b BGB aus.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Geschäftsjahr, Rechnungslegung (§ 18 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius Management SE zum Geschäftsjahr und zur Rechnungslegung (§ 18) sind inhaltlich ähnlich ausgestaltet wie bei der Fresenius SE.

§ 18 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass das Geschäftsjahr – wie bei der Fresenius SE und Fresenius SE & Co. KGaA – das Kalenderjahr ist.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 der Satzung, wonach der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den

Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen hat, entspricht der Regelung in § 19 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE.

Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat der Vorstand gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung unterbreiten will.

§ 18 Abs. 4 der Satzung ordnet klarstellend an, dass § 18 Abs. 2 der Satzung entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht gilt, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

Die in § 20 der Satzung der Fresenius SE geregelte Gewinnverwendung soll bei der Fresenius Management SE den gesetzlichen Regelungen überlassen bleiben.

Gründungsaufwand (§ 19 der Satzung)

§ 19 des Satzungsentwurfs bestimmt, dass die Gesellschaft den Aufwand für die Gründung (Gebühren für Notar und Gericht, Kosten der Bekanntmachung) bis zu Euro 1.500,00 trägt.

7.4 Vergleich der Position der Aktionäre der Fresenius SE und der Fresenius SE & Co. KGaA

Grundlage des Vergleichs

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer SE einerseits und einer KGaA andererseits führen dazu, dass die Hauptversammlung und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer SE. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilsinhaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der Fresenius SE

Die derzeitige Situation bei der Fresenius SE ist dadurch geprägt, dass die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Mehrheit der stimmberechtigten Stammaktien hält. Die Allianz Lebensversicherungs-AG hält nach eigenen Angaben einen Anteil zwischen 5 und 10 % der stimmberechtigten Stammaktien. Die restlichen Stammaktien sowie die gesamten Vorzugsaktien befinden sich im Streubesitz. Dies bedeutet, dass bei der Fresenius SE derzeit die Else Kröner-Fresenius-Stiftung Beschlüsse, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen, jederzeit aufgrund ihrer Stimmenmehrheit von ca. 58 % in der Hauptversammlung fassen kann. Dies betrifft insbesondere die Wahl des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Auch Satzungsänderungen können bei der Fresenius SE mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden,

wenn mindestens die Hälfte des (stimmberechtigten) Grundkapitals vertreten ist. Da die Stiftung rund 58 % des stimmberechtigten Grundkapitals hält, ist diese Voraussetzung stets erfüllt, wenn sich die Stiftung mit ihren Aktien an der Abstimmung beteiligt. Zudem kann die Stiftung auf bestimmte Grundlagenbeschlüsse, die einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wesentlichen Einfluss nehmen, insbesondere wenn die Anwesenheitsquote der Stammaktionäre in der Hauptversammlung niedrig ist. Bei einer Anwesenheitsquote der Stammaktionäre unter 77,33 % kann die Stiftung entsprechende Beschlüsse mit ihrer eigenen Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit fassen. Die außenstehenden Aktionäre haben keine Möglichkeit, gegen die Stimmen der Stiftung Einfluss auf die Bestellung des Aufsichtsrats und damit mittelbar die Bestellung des Vorstands der Fresenius SE zu nehmen. Gleiches gilt unter den vorgenannten Voraussetzungen für die Einflussnahme auf Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse, die einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen.

Zukünftige Stellung der Gesellschafter der Fresenius SE & Co. KGaA

Die bei der Fresenius SE bestehende faktische Einflussverteilung zwischen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung und den außenstehenden Aktionären wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen der Stiftung und den außenstehenden Aktionären bedeutet dies: Einerseits kann die Stiftung über die persönlich haftende Gesellschafterin ihren bisherigen Einfluss behalten. Sie kann über die Besetzung des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand ausüben. Andererseits wird sich mit dem Formwechsel und der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien der prozentuale Anteil der Stiftung am stimmberechtigten Grundkapital von zuvor rund 58 % auf rund 29 % halbieren. Die Einflussmöglichkeiten der Stiftung in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich damit. Entsprechend erhöht sich in der Hauptversammlung das Gewicht der außenstehenden Aktionäre.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen sollen die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Aktionäre bzw. der Else Kröner-Fresenius-Stiftung vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Gegenüberstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, unberücksichtigt gelassen.

Die (faktischen) *Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Aktionäre* vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel, einschließlich der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien, stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der Fresenius SE (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Fresenius SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Die außenstehenden Aktionäre können die Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.	Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung ihre Stimmenmehrheit verliert. Zudem aufgrund der bestehenden Stimmverbote bei bestimmten Beschlussgegenständen alleinige Entscheidungsmacht der außenstehenden Aktionäre.
Satzungsänderungen	Ist mindestens die Hälfte des (stimmberechtigten) Grundkapitals vertreten, können außenstehende Aktionäre die Änderung der Satzung nicht verhindern, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.	Die Änderung der Satzung kann von den außenstehenden Aktionären verhindert werden, da deren prozentualer Stimmenteil aufgrund der Umwandlung der Vorzugs- in Stammaktien wächst. Jedoch kann die Satzung nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Die außenstehenden Aktionäre können die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht verhindern, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat.	Alleiniger Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung einem Stimmverbot unterliegt.
Bestellung des Vorstands	Kein Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Hauptversammlungsmehrheit hat und damit den Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt.	Kein Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da diese zwar den Aufsichtsrat bestellen, dieser jedoch kein Recht zur Bestellung des Vorstands der Fresenius Management SE hat.
Feststellung der Jahresabschlüsse	Keine Beteiligung der außenstehenden Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den mit der Stimmenmehrheit der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gewählten Aufsichtsrat festgestellt werden.	Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Jedoch bedarf der Beschluss der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
Gewinnverteilung	Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.	Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung aufgrund der Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien die Stimmenmehrheit verliert.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsratsorgans	Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.	Alleiniger Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung insoweit einem Stimmverbot unterliegt.
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung hat die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.	Alleiniger Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung insoweit einem Stimmverbot unterliegt.

^{*)} ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

Die (faktischen) *Einflussmöglichkeiten der Else Kröner-Fresenius-Stiftung* vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel, einschließlich der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien, stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der Fresenius SE (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Fresenius SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung kann Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen.	Geringerer Einfluss, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Stimmenmehrheit verliert. Zudem bestehen Stimmverbote bei bestimmten Beschlussgegenständen.
Satzungsänderungen	Ist mindestens die Hälfte des (stimmberechtigten) Grundkapitals vertreten, kann die Else Kröner-Fresenius-Stiftung Satzungsänderungen allein beschließen.	Geringerer Einfluss, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Stimmenmehrheit verliert. Jedoch kann die Satzung auch weiterhin nicht gegen den Willen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung geändert werden, da diese über die persönlich haftende Gesellschafterin ein Vetorecht hat.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung kann Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen.	Kein Einfluss der Else Kröner-Fresenius-Stiftung, da sie insoweit einem Stimmverbot unterliegt.
Bestellung des Vorstands	Alleiniger mittelbarer Einfluss, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Hauptversammlungsmehrheit hat und damit den Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt.	Alleiniger mittelbarer Einfluss, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung alle Stimmen in der Hauptversammlung der Fresenius Management SE hat und damit deren Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand der Fresenius Management SE bestellt.
Feststellung der Jahresabschlüsse	Alleiniger mittelbarer Einfluss über den Aufsichtsrat und den Vorstand.	Geringerer Einfluss, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Stimmenmehrheit verliert. Jedoch können die Jahresabschlüsse nicht gegen den Willen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung festgestellt werden, da die Feststellung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf.
Gewinnverteilung	Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung kann die Gewinnverteilung mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen.	Geringerer Einfluss, da die Else Kröner-Fresenius-Stiftung die Stimmenmehrheit verliert.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsratsorgans	Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung kann die Entlastung mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen.	Kein Einfluss der Else Kröner-Fresenius-Stiftung, da sie insoweit einem Stimmverbot unterliegt.
Bestellung von Sonderprüfern*) und Wahl von Abschlussprüfern	Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung kann die Prüferbestellung mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen.	Kein Einfluss der Else Kröner-Fresenius-Stiftung, da sie insoweit einem Stimmverbot unterliegt.

*) ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

8. Wertpapiere und Börsenhandel

Sowohl die stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien (mit Ausnahme des überwiegenden Teils der von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gehaltenen Stammaktien) als auch die stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft sind gegenwärtig an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard), und an den Wertpapierbörsen Düsseldorf und München im regulierten Markt notiert. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen. Die Vorzugsaktien der Gesellschaft sind im Deutschen Aktienindex (DAX) vertreten.

8.1 Börsennotierung der Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Fresenius SE sind, werden Aktionäre der Fresenius SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE waren. Der Formwechsel ist aber mit einer Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien verbunden. Die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA sieht nur noch Stammaktien vor, wobei der Umtausch der Vorzugsaktien in Stammaktien im Verhältnis 1 : 1 erfolgt. Die Vorzugsaktionäre der Fresenius SE erhalten daher nach Wirksamwerden des Formwechsels eine entsprechende Anzahl Stammaktien. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Fresenius SE in auf den Inhaber lautende Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA werden ausschließlich durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden. Die Kommanditaktionäre der Fresenius SE & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Stammaktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Stamm- und Vorzugsaktien an der Fresenius SE in Stammaktien an der Fresenius SE & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels

Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Die bisherigen Aktien an der Fresenius SE verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der Fresenius SE erlöschen. Die Gesellschaft wird die Zulassung der Stammaktien an der Fresenius SE & Co. KGaA zum Börsenhandel unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften beantragen. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Zulassung der Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA so rechtzeitig zu beantragen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

8.2 Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Abs. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsenorientierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. § 161 AktG ist auch vom Vorstand und vom Aufsichtsrat einer börsenorientierten SE mit Sitz in Deutschland zu beachten. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob und warum von den Empfehlungen abgewichen wird (Entsprechenserklärung).

Die Fresenius SE hat zuletzt im März 2010 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einigen Ausnahmen folgt. Diese Entsprechenserklärung ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 5** beigefügt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auf die Verfassung einer börsennotierten Aktiengesellschaft zugeschnitten und kann auf eine börsennotierte KGaA allenfalls modifiziert Anwendung finden. Diese Besonderheiten sind im vorliegenden Umwandlungsbericht ausführlich dargestellt. Im Übrigen wird die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in demselben Umfang wie bislang folgen. Nach erfolgter Umwandlung

werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine neue Entsprechenserklärung abgeben, die die bisherigen Ausnahmen darstellt und den Besonderheiten der KGaA Rechnung trägt.

9. Grenzüberschreitende Verschmelzung

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA die Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft zu verschmelzen. Diese grenzüberschreitende Verschmelzung soll unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam werden. Durch die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft wird die Konzernstruktur bereinigt und vereinfacht. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zudem zur Folge, dass die Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann.

Weitere Informationen zu der Verschmelzung finden sich im gemeinsamen Verschmelzungsbericht des Vorstands der Fresenius SE und der Geschäftsführung der Calea Nederland N.V., der ab dem Tag der Einberufung der am 12. Mai 2010 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Fresenius SE in den Geschäftsräumen der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. ausliegt.

9.1 Verfahren der grenzüberschreitenden Verschmelzung

Die Gesellschaft hält gegenwärtig 100 % des Aktienkapitals der Calea Nederland N.V., einer nach niederländischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (*Naamloze Vennootschap*) mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Niederlande. Die Calea Nederland N.V. soll unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels auf die Fresenius SE & Co. KGaA (als aufnehmender Rechtsträger) im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung zur Aufnahme verschmolzen werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das für die übernehmende Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, also sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechte und Pflichten der Calea Nederland N.V., auf die Fresenius SE & Co. KGaA übergehen. Die Calea Nederland N.V. erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als eigenständiger Rechtsträger. Die Einzelheiten der Verschmelzung sind in einem Verschmelzungsplan geregelt.

9.2 Wesentliche rechtliche Schritte der grenzüberschreitenden Verschmelzung

Die Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten („Verschmelzungsrichtlinie“) sieht vor, dass Mitgliedstaaten der Europäischen Union grenzüberschreitende Verschmelzungen innerhalb Europas nach einem harmonisierten Verschmelzungsverfahren ermöglichen sollen. Mit dem am 25. April 2007 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes hat der deutsche Gesetzgeber die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der Verschmelzungsrichtlinie umgesetzt. Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) dient der

Umsetzung der mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben jener Richtlinie und ist am 29. Dezember 2006 in Kraft getreten. Der niederländische Gesetzgeber hat die Verschmelzungsrichtlinie mit dem am 15. Juli 2008 in Kraft getretenen Gesetz über die Änderung des Zweiten Buches des niederländischen Zivilgesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*) umgesetzt. Entsprechend werden die Gesellschaft und die Calea Nederland N.V. den Verschmelzungsprozess so gestalten, dass er den Vorschriften beider Rechtsordnungen in Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen gerecht wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Schritte der grenzüberschreitenden Verschmelzung dargestellt.

9.2.1 Verschmelzungsplan

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung durch Aufnahme ist ein gemeinsamer Verschmelzungsplan der Gesellschaft und der Calea Nederland N.V., der durch den Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. am 31. März 2010 aufgestellt wurde. Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll so zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft angemeldet werden, dass sie erst nach Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA wirksam wird. Mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung erlischt die Calea Nederland N.V. Die Fresenius SE & Co. KGaA wird mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der Calea Nederland N.V.

9.2.2 Arbeitnehmerbeteiligung

Die Fresenius SE hat derzeit einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat, dem jeweils sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Mit Wirksamwerden des Formwechsels wäre bei der Fresenius SE & Co. KGaA grundsätzlich nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) ein paritätisch zusammengesetzter Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern (jeweils zehn Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervvertreter) zu bilden. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA wären unter Geltung des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Calea Nederland N.V. hat derzeit keine Arbeitnehmer, so dass nach niederländischem Recht keine unternehmerische Mitbestimmung besteht.

Auf grenzüberschreitende Verschmelzungen, bei denen die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat, findet hinsichtlich des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowohl nach niederländischem als auch nach deutschem Recht das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) Anwendung.

Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens wäre der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Kommt bis zum Ende des im MgVG vorgesehenen Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, greift die gesetzliche Auffanglösung des MgVG ein, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sicherstellt. Nach den Vorschriften des MgVG können die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften stattdessen auch entscheiden, die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung mit einem besonderen Verhandlungsgremium unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG). Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 entschieden, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft anzuwenden sein sollen. Aus diesem Grund sind keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen.

Die Entscheidung für die Mitbestimmung kraft Gesetzes hat zur Folge, dass der Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (also der Fresenius SE & Co. KGaA) paritätisch zusammensetzen ist. Die Größe des Aufsichtsrats wird innerhalb der Grenzen des § 95 AktG in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA festgelegt. Die im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses festzustellende Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (**Anlage 3**) sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern besteht, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist. Die Einzelheiten der Mitbestimmung kraft Gesetzes nach dem MgVG, insbesondere zur Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR und zur Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR entfallenden Arbeitnehmervertreter, sind in Abschnitt 4.3.9 dargestellt.

9.2.3 Gesellschafterbeschluss der Calea Nederland N.V.

Angesichts der Tatsache, dass die Gesellschaft 100 % des Grundkapitals der Calea Nederland N.V. hält, bedarf es keines Beschlusses der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft, sofern nicht Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, ein entsprechendes Beschlussverlangen stellen. Bei der Calea Nederland N.V. ist hingegen ein zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich. Die Fresenius SE als alleinige Gesellschafterin der Calea Nederland N.V. wird den Zustimmungsbeschluss voraussichtlich am

13. Mai 2010 fassen, wenn der Formwechsel der Fresenius SE auf deren Hauptversammlung am 12. Mai 2010 beschlossen wurde.

9.2.4 Offenlegung

Sowohl das deutsche als auch das niederländische Recht sehen im Rahmen des Verschmelzungsprozesses verschiedene Offenlegungspflichten vor, die der Information der Gesellschafter und der Arbeitnehmer sowie dem Schutz der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften dienen.

Offenlegungspflichten nach deutschem Recht

Nach §§ 122d Satz 1, 122a Abs. 2, 62 Abs. 3 UmwG ist der Verschmelzungsplan einen Monat vor der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft zum Handelsregister der Fresenius SE einzureichen. Das Registergericht hat dann gemäß § 10 HGB unverzüglich folgende Angaben bekannt zu machen: (i) einen Hinweis darauf, dass der Verschmelzungsplan beim Handelsregister eingereicht worden ist; (ii) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften; (iii) die Register, in welchen die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eingetragen sind, sowie die jeweilige Registernummer; (iv) einen Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und der Minderheitsgesellschafter der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie die Anschrift, unter der vollständige Auskünfte über diese Modalitäten eingeholt werden können.

Ebenfalls spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft, die der Verschmelzung zustimmt, hat der Vorstand der Fresenius SE gem. §§ 122a Abs. 2, 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG im elektronischen Bundesanzeiger einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung sowie auf die Rechte der Aktionäre gemäß § 62 Abs. 2 UmwG (d.h. das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung zu veranlassen) bekanntzumachen.

Weiterhin sind in den Geschäftsräumen der Fresenius SE einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft, die der Verschmelzung zustimmt, gem. §§ 122e Satz 2, 122a Abs. 2, 62 Abs. 3 UmwG der Verschmelzungsplan, die Jahresabschlüsse und, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung besteht, die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre und der Verschmelzungsbericht zur Einsicht der Aktionäre der Fresenius SE während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär der Fresenius SE unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Der Verschmelzungsbericht ist gemäß § 122e Satz 2 UmwG auch zur Einsicht des zuständigen Betriebsrats auszulegen.

Gem. §§ 122a Abs. 2, 5 Abs. 3 UmwG ist der Verschmelzungsplan spätestens einen Monat vor der Versammlung der Anteilhaber jedes beteiligten Rechtsträgers, die gemäß § 13 Abs. 1 UmwG über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten. Der Vorstand der Fresenius SE wird den Verschmelzungsplan dem Gesamtbetriebsrat der Fresenius SE, dem SE-Betriebsrat, den Konzernbetriebsräten der HELIOS Kliniken und der Wittgensteiner Kliniken, den Standortbetriebsräten Bad Homburg, St. Wendel und Friedberg sowie dem Sprecherausschuss der Gesellschaft und dem Sprecherausschuss des HELIOS Klinikums Schwerin zuleiten.

Offenlegungspflichten nach niederländischem Recht

Das niederländische Recht sieht ähnliche Informationserfordernisse vor und verlangt, dass der gemeinsame Verschmelzungsplan einschließlich der aktuellen und der künftigen Satzung der übernehmenden Gesellschaft sowie die Jahresabschlüsse und, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung besteht, die Lageberichte beider Gesellschaften der letzten drei Geschäftsjahre mindestens einen Monat vor dem Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Calea Nederland N.V. bei dem zuständigen Handelsregister eingereicht werden. Diese Unterlagen werden daher beim Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland eingereicht.

Nach niederländischem Recht sind die vorgenannten Dokumente zudem ab dem Zeitpunkt der Einreichung beim Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland und bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung auch in den Geschäftsräumen der Calea Nederland N.V. und der Fresenius SE auszulegen. Außerdem wird der Verschmelzungsbericht in den Geschäftsräumen beider Gesellschaften ausgelegt.

Desweiteren ist ein Hinweis auf die Einreichung der vorgenannten Unterlagen zum Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland in einer niederländischen Tageszeitung und in den offiziellen niederländischen Mitteilungsblättern (*Staatscourant*) zu veröffentlichen.

9.2.5 Verschmelzungsbescheinigung

Nach der Beschlussfassung der Calea Nederland N.V. prüft ein niederländischer Notar, ob sämtliche Voraussetzungen für die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE nach niederländischem Recht gewahrt wurden. Über das Ergebnis dieser Prüfung stellt der niederländische Notar eine sog. Verschmelzungsbescheinigung aus. Die Verschmelzungsbescheinigung ist innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausstellung zusammen mit dem von der Gesellschafterversammlung der Calea Nederland N.V. beschlossenen Verschmelzungsplan und anderen Unterlagen bei dem für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Handelsregister Bad Homburg vor der Höhe einzureichen.

9.2.6 Rechtmäßigkeitsprüfung und Eintragung in das Handelsregister

Das Registergericht Bad Homburg vor der Höhe prüft nach Einreichung der niederländischen Verschmelzungsbescheinigung und der übrigen Unterlagen, ob sämtliche Vorschriften des deutschen Rechts beachtet wurden. Nach Durchführung der Rechtmäßigkeitsprüfung trägt das Registergericht Bad Homburg vor der Höhe die Verschmelzung ein. Die Eintragung wird nicht vor Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA erfolgen.

9.2.7 Wirksamkeit der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister Bad Homburg vor der Höhe wirksam. Die Eintragung wird dem zuständigen Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland mitgeteilt, so dass dieses das Erlöschen der Calea Nederland N.V. eintragen kann.

9.3 Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung

9.3.1 Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Gesellschaft

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passiv-Vermögen der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA über.

Die unternehmerische Mitbestimmung in der Fresenius SE & Co. KGaA richtet sich mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach den Vorschriften des MgVG. Das Verfahren der Arbeitnehmerbeteiligung ist im Abschnitt 9.2.2 beschrieben.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

9.3.2 Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Aktionäre

Auf die Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft hat die grenzüberschreitende Verschmelzung keinen Einfluss. Die Anteilsverhältnisse bleiben unverändert, da die Gesellschaft 100 % des Aktienkapitals der Calea Nederland N.V. hält und daher im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden müssen.

9.4 Formwechsel ohne nachfolgende grenzüberschreitende Verschmelzung

Die Wirksamkeit des Formwechsels in eine KGaA ist unabhängig von der Durchführung der grenzüberschreitenden Verschmelzung. Lediglich umgekehrt soll Voraussetzung für die Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung sein, dass zunächst der Formwechsel in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

Sollte die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Wirksamwerden des Formwechsels nicht eingetragen und damit nicht wirksam werden, hätte dies zur Folge, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung bei der Fresenius SE & Co. KGaA nach den Vorschriften des deutschen Mitbestimmungsgesetzes richten würde. Danach wäre bei der Fresenius SE & Co. KGaA ein paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, dem je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter wären von den Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank nicht beibehalten könnte. Die Durchführung der grenzüberschreitenden Verschmelzung im Zusammenhang mit dem Formwechsel erscheint daher eindeutig vorzugswürdig.

Bad Homburg, den 31. März 2010

Fresenius SE
Der Vorstand

gez. Dr. Ulf M. Schneider

gez. Rainer Baule

gez. Dr. Francesco De Meo

gez. Dr. Jürgen Götz

gez. Dr. Ben Lipps

gez. Stephan Sturm

gez. Dr. Ernst Wastler

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
B.V.	Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (niederländische GmbH)
bzw.	beziehungsweise
DAX	Deutscher Aktienindex
d.h.	das heißt
EBRG	Gesetz über Europäische Betriebsräte
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
Inc.	Incorporated (US-amerikanische Aktiengesellschaft)
i.S.d.	im Sinne des
I.V.-Arzneimittel	intravenös zu verabreichende generische Arzneimittel
i.V.m.	in Verbindung mit
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Ltd.	Limited (britische oder thailändische GmbH)
MDAX	Mid-Cap-DAX
MgVG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
N.V.	Naamloze Vennootschap (niederländische Aktiengesellschaft)
Plc.	Public Limited Company (britische Aktiengesellschaft)
Pte Ltd.	Private Company Limited by Shares (singapurische GmbH)
S.A.	Société Anonyme (französische Aktiengesellschaft), Sociedad Anonima (spanische Aktiengesellschaft), Sociedade Anónima (portugiesische Aktiengesellschaft)
S.A.S.	Société par actions simplifiée (französische Aktiengesellschaft in vereinfachter Form)
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz)
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannt
S.p.A.	Società per Azioni (italienische Aktiengesellschaft)
Stiftung	Else Kröner-Fresenius-Stiftung
UmwG	Umwandlungsgesetz
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (Allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze der Vereinigten Staaten)
vgl.	vergleiche
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WpÜG-AngVO	Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung)
XETRA	Exchange Electronic Trading (elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt)

Anlage 1: Tagesordnung zur Hauptversammlung einschließlich Umwandlungsbeschluss

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

FRESENIUS SE

Bad Homburg v. d. H.

ISIN: DE0005785604 // WKN: 578560

ISIN: DE0005785620 // WKN: 578562

ISIN: DE0005785638 // WKN: 578563

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 12. Mai 2010, um 10.00 Uhr im Congress Center Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Fresenius SE und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2009. Vorlage der Lageberichte für den Fresenius-Konzern und die Fresenius SE für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss zu fassen, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Fresenius SE festgestellt und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 gebilligt hat. § 175 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung u.a. zur Entgegennahme der dort genannten Vorlagen einzuberufen hat. Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung die in § 175 Abs. 2 AktG genannten Vorlagen sowie bei börsennotierten Gesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen und zu Beginn der Verhandlung zu erläutern; der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat den Bericht des Aufsichtsrats zu erläutern.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Fresenius SE von Euro 121.841.531,70 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von Euro 0,75 je Stammaktie auf Stück 80.657.688 dividendenberechtigte Stammaktien	Euro	60.493.266,00
Zahlung einer Dividende von Euro 0,76 je Vorzugsaktie auf Stück 80.657.688 dividendenberechtigte Vorzugsaktien	Euro	61.299.842,88
Die Dividende ist am 13. Mai 2010 zahlbar. Vortrag auf neue Rechnung	Euro	48.422,82
	Euro	121.841.531,70

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.**

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (VorstAG) ermöglicht es, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt (§ 120 Abs. 4 AktG). Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats unberührt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich festzusetzen. Die Gesellschaft möchte ihren Aktionären gleichwohl die Gelegenheit geben, über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder abzustimmen.

Die Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt bezieht sich auf das an die Anforderungen des VorstAG angepasste, ab dem Jahr 2010 geltende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Es ist näher auf den Seiten 24 ff. des Geschäftsberichts 2009 der Fresenius SE sowie in der Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite www.fresenius.de im Bereich Wir über uns/Corporate Governance dargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Fresenius SE für das Geschäftsjahr 2010 zu billigen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die vorstehende Wahl zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 fortbestehen.

7. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Fresenius Management SE.

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 den Formwechsel der Gesellschaft von einer Europäischen Gesellschaft (SE) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Einladung zur Hauptversammlung ist, wird ausschließlich Stammaktien vorsehen. Die Vorzugsaktionäre erhalten nach dem Umwandlungsbeschluss mit Wirksamwerden des Formwechsels für jede Vorzugsaktie an der Fresenius SE eine Stammaktie an der Fresenius SE & Co. KGaA.

Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur – kombiniert mit dem Formwechsel in eine KGaA – soll die Position von Fresenius auf dem Kapitalmarkt stärken und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Zudem wird die stark eingeschränkte Liquidität der Stammaktien deutlich erhöht. Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur sollte sich auch positiv auf die Gewichtung im Deutschen Aktienindex (DAX) auswirken. In den DAX sind derzeit lediglich die Vorzugsaktien der Gesellschaft einbezogen. Zukünftig ist mit einer Einbeziehung aller (Stamm-)Aktien der Gesellschaft zu rechnen. Insgesamt soll die Attraktivität der Fresenius-Aktie für alle Anleger deutlich steigen.

Im Rahmen des Rechtsformwechsels soll die Komplementärin der KGaA eine Europäische Gesellschaft (SE) sein, an der die Else Kröner-Fresenius-Stiftung, die derzeit ca.

58 % der Stammaktien der Fresenius SE hält, zu 100 % beteiligt ist. Als Komplementärin wird die SE über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die rechtliche und tatsächliche Position der Aktionäre der Fresenius SE ist bereits heute durch den Einfluss der Else Kröner-Fresenius-Stiftung gekennzeichnet, den diese aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Kapital in der Hauptversammlung ausübt. So kann etwa die Else Kröner-Fresenius-Stiftung allein mit ihrer Stimmenmehrheit über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden und dadurch mittelbar Einfluss auf die Bestellung des Vorstands der Fresenius SE nehmen. Diese faktische Einflussverteilung wandelt sich mit dem Formwechsel in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen der Else Kröner-Fresenius-Stiftung und den außenstehenden Aktionären bedeutet dies: Einerseits kann die Stiftung über die persönlich haftende Gesellschafterin ihren bisherigen Einfluss behalten. Sie kann über die Besetzung des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand ausüben. Andererseits wird sich mit dem Formwechsel und der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien der prozentuale Anteil der Stiftung an den Stammaktien von zuvor rund 58 % auf rund 29 % halbieren. Die Einflussmöglichkeiten der Stiftung in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich damit. Entsprechend erhöht sich in der Hauptversammlung das Gewicht der außenstehenden Aktionäre.

Für die angestrebte Transaktion sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- *Stärkung der Position auf dem Kapitalmarkt.* Der Streubesitz (Freefloat) wird sich nicht wie bisher auf Vorzugsaktien und Stammaktien aufteilen, sondern in einer einheitlichen Aktiegattung zusammengefasst sein. Die Transaktion führt damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der Liquidität der Fresenius-Aktie sowie zu einer Verbesserung der Position der Gesellschaft im DAX. Insgesamt wird die Position von Fresenius auf dem Kapitalmarkt gestärkt; der operative und finanzielle Handlungsspielraum des Unternehmens wird vergrößert.
- *Beibehaltung der bisherigen Corporate Governance Standards.* Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel der Gesellschaft wird die heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz wahren und fortführen. Die langfristige strategische, vom Mehrheitsaktionär getragene Ausrichtung bleibt gewahrt.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA die niederländische Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen. Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll unmittelbar nach

Wirksamwerden des Formwechsels wirksam werden. Sie dient der Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass die Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann. Da die Gesellschaft an der Calea Nederland N.V. zu 100 % beteiligt ist, ist für die grenzüberschreitende Verschmelzung gemäß § 62 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) kein Hauptversammlungsbeschluss der Fresenius SE erforderlich. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Aktionäre der Fresenius SE, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Verschmelzung beschlossen wird. Der gemeinsame Verschmelzungsplan der Gesellschaft und der Calea Nederland N.V. ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Einladung zur Hauptversammlung.

Eine ausführliche rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Darstellung der Folgen des Formwechsels, der künftigen Beteiligung der Aktionäre sowie der Gesamttransaktion enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fresenius.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar.

Beschlussvorschläge

- a) Beschluss über den Formwechsel der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:
- (1) Die Fresenius SE wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
 - (2) Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform lautet Fresenius SE & Co. KGaA.
 - (3) Das gesamte Grundkapital der Fresenius SE in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe wird zum Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA, wobei die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Fresenius SE sind, Kommanditaktionäre der Fresenius SE & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Fresenius SE waren. Der rechnerische

Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert. Sowohl die Stammaktionäre als auch die Vorzugsaktionäre der Fresenius SE werden an der Fresenius SE & Co. KGaA mit stimmberechtigten Stammaktien beteiligt. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stammaktien, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE gehalten haben. Die Vorzugsaktionäre erhalten eine Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stammaktien, die der Anzahl stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien entspricht, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE gehalten haben.

- (4) Persönlich haftender Gesellschafter der Fresenius SE & Co. KGaA wird die Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) mit Sitz in Düsseldorf. Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG tritt der persönlich haftende Gesellschafter bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der Fresenius SE & Co. KGaA; er ist nicht am Vermögen und nicht am Gewinn oder Verlust der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt.

- (5) Besondere Rechte und Vorteile

Stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien

Nach derzeitiger Rechtslage erhalten die bei der Fresenius SE bestehenden Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn der Fresenius SE eine um Euro 0,01 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie. Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,02 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahrs, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

Das Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA wird ausschließlich in stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien eingeteilt sein. Die Vorzugsaktionäre der Fresenius SE erhalten für jede stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktie, die sie

vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE gehalten haben, eine stimmberechtigte Inhaber-Stammaktie an der Fresenius SE & Co. KGaA. Die stimmberechtigten Stammaktien an der Fresenius SE & Co. KGaA sind den stimmrechtslosen Vorzugsaktien an der Fresenius SE i.S.v. § 23 UmwG gleichwertig. Einerseits haben die Vorzugsaktionäre der Fresenius SE nach Wirksamwerden des Formwechsels in der Fresenius SE & Co. KGaA keinen Anspruch auf eine höhere Dividende oder auf eine (Vorab-) Mindestdividende, andererseits erlangen sie als Stammaktionäre in der Fresenius SE & Co. KGaA das Stimmrecht.

Sonderrechte aufgrund bestehender Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Gesellschaft hat aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juni 1998 Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern, leitenden Angestellten (im Sinne der Eingruppierung durch die Gesellschaft) in der Gesellschaft und in deutschen verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern und Führungskräften der ausländischen verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern Bezugsrechte auf Stammaktien bzw. Vorzugsaktien ausgegeben („Aktienoptionsplan 1998“), die insgesamt zum Bezug von bis zu 450.000 Stammaktien und bis zu 450.000 Vorzugsaktien berechtigen. Ausgeschlossen sind Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care mit der Gesellschaft verbunden sind. Eine Option berechtigt entweder zum Bezug einer Stammaktie oder zum Bezug einer Vorzugsaktie. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 200.000 Optionen, die zum Bezug von jeweils bis zu 100.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Führungskräfte entfallen bis zu 700.000 Optionen, die zum Bezug von jeweils bis zu 350.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Die aus dem Aktienoptionsplan 1998 gewährten Aktienoptionen haben eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie können frühestens jeweils zu einem Drittel zwei, drei oder vier Jahre nach dem Ausgabedatum der Optionen ausgeübt werden. Die Ausübung der Optionen setzt ferner zwingend voraus, dass jeweils innerhalb der ersten zweijährigen Wartezeit nach der Gewährung an die Berechtigten das konsolidierte Ergebnis des Konzerns vor Zinsen, vor Vergütung für Genussrechtskapital und für genusscheinähnliche Wertpapiere und vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (EBIT) um mindestens 15 % gestiegen ist (Erfolgsziel). Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, in den Bedingungen der Optionen eine höhere

Prozentzahl als 15 als Voraussetzung für die Ausübung der Optionen festzulegen. Der Ausübungspreis einer Option entspricht dem durchschnittlichen Einheitskurs der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 30 Börsentagen vor der Gewährung der Option an die Berechtigten. Zum 31. Dezember 2009 waren unter dem Aktienoptionsplan 1998 Aktienoptionen in einem Umfang von 457.062 Stück ausgegeben, die alle ausübbar waren.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 28. Mai 2003 den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 4.608.000,00 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Gesellschaft auszugeben, die insgesamt zum Bezug von bis zu 900.000 Stammaktien und bis zu 900.000 Vorzugsaktien berechtigen („Aktienoptionsplan 2003“). Ausgeschlossen sind Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care mit der Gesellschaft verbunden sind. Jede Wandelschuldverschreibung berechtigt zum Bezug einer Stammaktie bzw. einer Vorzugsaktie. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils bis zu 200.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Mitarbeiter entfallen bis zu 1.400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils bis zu 700.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Die Berechtigten haben das Recht, zwischen Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel (Stock Price Target) und Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel auszuwählen. Im Fall der Wahl von Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel erhalten die bezugsberechtigten Personen 15 % weniger Aktienoptionen als bei der Wahl von Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel. Im Falle von Wandelschuldverschreibungen, die einem Erfolgsziel unterliegen, hängt die Ausübung des Umtauschrechts vom Erreichen des folgenden Erfolgsziels ab: Das Erfolgsziel gilt als erreicht, falls vor der Wandlung der Wandelschuldverschreibung die Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stammaktien und Vorzugsaktien gegenüber dem durchschnittlichen Börsenkurs von Stammaktien und Vorzugsaktien am Tag der Gewährung („Ausgangswert“) an mindestens einem Tag mindestens 25 % beträgt. Der Ausgangswert bestimmt sich nach dem gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurs von Stamm- und Vorzugsaktie

während der letzten 30 Tage vor dem Tag der Gewährung der entsprechenden Wandelschuldverschreibung. Der Wandlungspreis für Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel entspricht dem Börsenkurs der Stammaktien bzw. der Vorzugsaktien zu dem Zeitpunkt, zu dem das Erfolgsziel erstmalig erreicht wird, abzüglich des Nennwerts der umgetauschten Wandelschuldverschreibung. Der Wandlungspreis für Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs der Stammaktien bzw. der Vorzugsaktien während der letzten 30 Börsentage vor dem Tag der Gewährung der entsprechenden Wandelschuldverschreibung abzüglich des Nennwerts der gewandelten Wandelschuldverschreibung. Zum 31. Dezember 2009 waren unter dem Aktienoptionsplan 2003 Wandelschuldverschreibungen in einem Umfang von 2.799.514 Stück ausgegeben. Davon waren 1.953.308 Wandelschuldverschreibungen ausübbar.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2008 hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 6.200.000 Bezugsrechte auf bis zu 3.100.000 Inhaber-Stammaktien sowie auf bis zu 3.100.000 Inhaber-Vorzugsaktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen auszugeben („Aktienoptionsplan 2008“). Ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA sowie Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und der nur über die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, soweit sie ausschließlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA oder zu einem nur über die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen stehen. Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie bzw. zum Bezug einer Inhaber-Vorzugsaktie. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 1.200.000 Bezugsrechte, die zum Bezug von jeweils bis zu 600.000 Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen entfallen bis zu 3.200.000 Bezugsrechte, die zum Bezug von jeweils bis zu 1.600.000 Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen entfallen bis zu 1.800.000 Bezugsrechte, die zum Bezug von jeweils bis zu 900.000 Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen. Voraussetzung für die Ausübung von

Bezugsrechten ist jeweils das Erreichen des jährlichen Erfolgsziels innerhalb der nach den Regelungen des Aktienoptionsplans 2008 bestimmten dreijährigen Wartefrist. Das Erfolgsziel ist jeweils erreicht, wenn nach der Gewährung der Bezugsrechte an den jeweils Berechtigten der bereinigte Jahresüberschuss jeweils im Vergleich zum bereinigten Jahresüberschuss des vorherigen Geschäftsjahrs um mindestens 8 % gestiegen ist. Der Ausübungspreis eines Bezugsrechts entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs (Schlusskurs) der Inhaber-Stammaktie bzw. der Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft im elektronischen XETRA-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten 30 Börsentagen vor der Gewährung des Bezugsrechts. Mindestausübungspreis ist der auf die Inhaber-Stammaktie bzw. der auf die Inhaber-Vorzugsaktie jeweils entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft. Zum 31. Dezember 2009 waren unter dem Aktienoptionsplan 2008 Bezugsrechte in einem Umfang von 2.136.876 Stück ausgegeben, die alle noch nicht ausübbar waren.

Im Zuge des Formwechsels erhalten die Berechtigten aus den bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Bezugsrechte bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA statt auf Aktien der Fresenius SE. Die Anzahl der Bezugsrechte und der zu liefernden Aktien ändert sich durch den Formwechsel nicht. Da das Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA nur noch in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien eingeteilt sein wird, werden ausschließlich stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien geliefert. Für jedes bei der Fresenius SE ausgegebene, auf den Bezug einer stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie gerichtete Bezugsrecht bzw. Wandlungsrecht erhält der Berechtigte im Falle der Ausübung – bei Vorliegen der entsprechenden Ausübungsvoraussetzungen – statt einer stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie eine stimmberechtigte Inhaber-Stammaktie. Die stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA sind den stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Fresenius SE i.S.v. § 23 UmwG gleichwertig. Einerseits entfällt mit Wirksamwerden des Formwechsels der Anspruch auf eine höhere Dividende und auf eine (Vorab-)Mindestdividende für die Vorzugsaktien; andererseits vermittelt jede Stammaktie, die an die Stelle einer Vorzugsaktie tritt, ein Stimmrecht.

Unverändert bleibt der jeweils zu zahlende Ausübungspreis bzw. im Falle des Aktienoptionsplans 2003 der zu zahlende Wandlungspreis. Da ausschließlich Stammaktien geliefert werden, bezieht sich der Ausübungs- bzw. Wandlungspreis auf den jeweils relevanten Börsenkurs der Stammaktien.

Unverändert bleiben auch die jeweiligen Erfolgsziele der Aktienoptionspläne 1998 und 2008. Das Erfolgsziel des Aktienoptionsplans 2003 wird im Hinblick auf die im Zuge des Formwechsels erfolgende Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst, dass das Erfolgsziel als erreicht gilt, wenn die im Aktienoptionsplan 2003 vorgesehene Kurssteigerung von 25 % dadurch erreicht wird, dass die Summe der folgenden Kurssteigerungen mindestens 25 % beträgt: (i) Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stammaktien und Vorzugsaktien vom Tag der Gewährung bis zum Wirksamwerden des Formwechsels; (ii) Steigerung des Börsenkurses der Stammaktien seit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Soweit das Erfolgsziel bereits vor Wirksamwerden des Formwechsels erreicht wurde oder wird, gilt das Erfolgsziel auch nach dem Formwechsel als erreicht.

Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) werden die Rechte aus den Optionen nicht berührt.

Die bedingten Kapitalien, die zur Sicherung der Bezugsrechte bzw. Wandlungsrechte aus den Aktienoptionsplänen 1998, 2003 und 2008 geschaffen wurden, bestehen in entsprechender Form in der Fresenius SE & Co. KGaA fort. Im Hinblick auf die im Zuge des Formwechsels der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA erfolgende Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien erfolgt eine Anpassung der bedingten Kapitalien insbesondere dahingehend, dass sich die bedingten Kapitalien ausschließlich auf die Ausgabe von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien richten. Die Gesamtbeträge der bedingten Kapitalien bleiben unverändert.

Zusätzlich zu den bedingten Kapitalien werden in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA drei genehmigte Kapitalien geschaffen, die alternativ der Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme dienen sollen. Auch diese genehmigten Kapitalien sind ausschließlich auf die Ausgabe von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien gerichtet.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE), an der die Else Kröner-Fresenius-Stiftung zu 100 % beteiligt ist, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft übernehmen wird.

Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE), davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE zu Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE sind die Herren Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Rainer Baule, Dr. Francesco De Meo, Dr. Jürgen Götz, Dr. Ben Lipps, Stephan Sturm und Dr. Ernst Wastler.

Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE, nämlich die Herren Dr. Gerd Krick, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Klaus-Peter Müller und Dr. Gerhard Rupprecht, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden. Die Herren Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider sollen nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden.

Weiterhin sollen die Herren Dr. Gerd Krick, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Klaus-Peter Müller, Dr. Gerhard Rupprecht, Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider, die alle dem Aufsichtsrat der Fresenius SE angehören, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden.

(6) Anpassung der Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008

Aktienoptionsplan 1998

Der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 18. Juni 1998 aufgestellte Aktienoptionsplan 1998 (unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) wird aufgrund der mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA verbundenen Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst, dass sämtliche noch ausstehenden Bezugsrechte im Fall der Ausübung mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen sind. Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden Asion SE

(künftig firmierend als Fresenius Management SE) werden die Rechte aus den Optionen nicht berührt.

Das zur Bedienung des Aktienoptionsplans 1998 vorgesehene Bedingte Kapital I der Gesellschaft (§ 4 Abs. 6 der Satzung der Fresenius SE) wird mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die Umstellung der Bezugsrechte auf den Bezug von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien angepasst und erhält mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA die in § 4 Abs. 9 der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung vorgesehene Form.

Aktienoptionsplan 2003

Der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 28. Mai 2003 aufgestellte Aktienoptionsplan 2003 (unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) wird aufgrund der mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA verbundenen Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst, dass sämtliche mit den ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen verbundenen Bezugsrechte, soweit die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen, mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen sind.

Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) werden die Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen nicht berührt.

Das Erfolgsziel des Aktienoptionsplans 2003 wird im Hinblick auf die im Zuge des Formwechsels erfolgende Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst, dass das Erfolgsziel als erreicht gilt, wenn die im Aktienoptionsplan 2003 vorgesehene Kurssteigerung von 25 % dadurch erreicht wird, dass die Summe der folgenden Kurssteigerungen mindestens 25 % beträgt: (i) Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stammaktien und Vorzugsaktien vom Tag der Gewährung bis zum Wirksamwerden des Formwechsels; (ii) Steigerung des Börsenkurses der Stammaktien seit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Soweit das Erfolgsziel bereits vor Wirksamwerden des Formwechsels erreicht wurde oder wird, gilt das Erfolgsziel auch nach dem Formwechsel als erreicht.

Das zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2003 vorgesehene Bedingte Kapital II der Gesellschaft (§ 4 Abs. 7 der Satzung der Fresenius SE) wird mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die Umstellung der Bezugsrechte auf den Bezug von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien angepasst und erhält mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA die in § 4 Abs. 10 der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung vorgesehene Form.

Aktienoptionsplan 2008

Der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 2008 aufgestellte Aktienoptionsplan 2008 wird aufgrund der mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA verbundenen Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien wie folgt angepasst:

- Ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA können den Berechtigten unter dem Aktienoptionsplan 2008 ausschließlich Bezugsrechte auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien gewährt werden. Bereits ausgegebene Bezugsrechte sind ab Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen.
- Der Kreis der Berechtigten wird im Hinblick auf die abweichende Organstruktur der Fresenius SE & Co. KGaA dahingehend angepasst, dass ab Wirksamwerden des Formwechsels anstatt der Mitglieder des dann nicht mehr existierenden Vorstands der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt sind. Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) werden die Rechte aus den Optionen nicht berührt.
- Soweit die unter dem Aktienoptionsprogramm bestehende Ermächtigung des Vorstands (im Hinblick auf Bezugsrechte für Führungskräfte) bzw. des Aufsichtsrats (im Hinblick auf Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder) zur Ausgabe von Bezugsrechten im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht ausgenutzt wurde, ist die persönlich haftende Gesellschafterin (im Hinblick auf Bezugsrechte für Führungskräfte) bzw.

deren Aufsichtsrat (im Hinblick auf Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) ermächtigt, in dieser Höhe Bezugsrechte auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien auszugeben.

Das zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2008 vorgesehene Bedingte Kapital III der Gesellschaft (§ 4 Abs. 8 der Satzung der Fresenius SE) wird mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die Umstellung der Bezugsrechte auf den Bezug von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien angepasst und erhält mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA die in § 4 Abs. 11 der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung vorgesehene Form.

- (7) Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt.

Mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA werden das Genehmigte Kapital I und das Genehmigte Kapital II im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA und die Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien mit dem sich aus § 4 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital I) bzw. § 4 Abs. 5 (Genehmigtes Kapital II) der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA angepasst. Bei dem Genehmigten Kapital I ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Bei dem Genehmigten Kapital II ist die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe des sich aus § 4 Abs. 5 der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlauts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA werden zudem das Genehmigte Kapital III, das Genehmigte Kapital IV und das Genehmigte Kapital V mit dem sich aus § 4 Abs. 6 (Genehmigtes Kapital III), § 4 Abs. 7 (Genehmigtes Kapital IV) und § 4 Abs. 8 (Genehmigtes Kapital V) der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA neu geschaffen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital III, dem Genehmigten Kapital IV und dem Genehmigten Kapital V ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung vor der Eintragung des Formwechselbeschlusses in das Handelsregister soweit anzupassen, wie dies aufgrund einer zwischenzeitlichen Ausgabe von Aktien aus bestehendem bedingtem Kapital zur Anpassung an die dann geltende Grundkapitalziffer erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird ferner ermächtigt, die Fassung der Satzung vor Eintragung des Formwechselbeschlusses in das Handelsregister soweit anzupassen, wie sich eine Veränderung der Beträge für die jeweiligen bedingten Kapitalien ergibt.

- (8) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Regelung in § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (9) Die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt bestimmt (einschließlich Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft):

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel und der sich anschließenden grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA von der Fresenius SE & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE), ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht.

Auf die Vertretungen der Arbeitnehmer und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat haben der Formwechsel und die sich anschließende grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA folgende Auswirkungen:

Der bestehende SE-Betriebsrat der Fresenius SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, so dass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt. Da es sich bei dem Fresenius-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) gebildet werden. Im Übrigen ändern sich der Bestand

und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse durch den Formwechsel und die sich anschließende grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA nicht. Alle Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert bestehen. Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen.

Durch den Formwechsel tritt eine Änderung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung ein. Die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE richtet sich nach den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE ist paritätisch mitbestimmt und setzt sich aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Fresenius SE stammen derzeit vier aus Deutschland und jeweils einer aus Italien und Österreich. Der Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA würde grundsätzlich dazu führen, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richtet. Aufgrund der Zahl der von der Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer wäre nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden, der sich aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA wären unter Geltung des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA die niederländische Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen. Die Gesellschaft ist an der Calea Nederland N.V. zu 100 % beteiligt. Die Calea Nederland N.V. hat im Jahr 2008 ihr gesamtes Geschäft an die Tefa-Portanje B.V. verkauft und übertragen. Seitdem hat sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb und keine Arbeitnehmer mehr. Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam werden. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer

bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) richtet. Wird die grenzüberschreitende Verschmelzung – wie geplant – zeitlich unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam, finden die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung. Bei der Gesellschaft wird dementsprechend für die Zeit nach Wirksamwerden des Formwechsels der Aufsichtsrat nicht nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften des MgVG gebildet. Das MgVG regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Ziel des Gesetzes ist, die in den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern.

Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens wäre der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Mitbestimmung in diesem Sinne bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 7 MgVG). Kommt bis zum Ende des im MgVG vorgesehenen Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, greift die gesetzliche Auffanglösung des MgVG ein, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sicherstellt („Mitbestimmung kraft Gesetzes“).

Nach den Vorschriften des MgVG können die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, also der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entscheiden, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung mit einem besonderen Verhandlungsgremium unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG). Die weitere Voraussetzung, dass mindestens einem Drittel aller Arbeitnehmer der Gesellschaft, der Calea Nederland N.V. und der betroffenen Tochtergesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft

Mitbestimmungsrechte zustanden (§§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MgVG), ist hier erfüllt. Bei der Mitbestimmung kraft Gesetzes richtet sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG. Diese enthalten insbesondere Regelungen zum Umfang der Mitbestimmung, zur Sitzverteilung innerhalb der Arbeitnehmerbank, zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern und zur Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern sowie zur Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG entschieden, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft anzuwenden sein sollen. Aus diesem Grund sind keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 1 MgVG bemisst sich im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der vor der Verschmelzung in einem der Organe der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestand. Da die Calea Nederland N.V. keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, richtet sich die proportionale Verteilung der Aufsichtsratssitze zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite der übernehmenden Gesellschaft im Anschluss an die Verschmelzung nach dem vor Wirksamwerden der Verschmelzung bestehenden Anteil an Arbeitnehmervertretern bei der übernehmenden Gesellschaft.

Da der Aufsichtsrat der Fresenius SE paritätisch mitbestimmt ist und der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA ohne die grenzüberschreitende Verschmelzung grundsätzlich dazu führen würde, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richtet und damit auch ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden wäre, wird der Aufsichtsrat der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Damit setzt sich im Ergebnis der bei der Fresenius SE geltende Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA fort.

Die Größe des Aufsichtsrats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft wird innerhalb der Grenzen des § 95 AktG in der

Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA festgelegt. Die im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses festzustellende Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern besteht, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist; die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt, die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern gewählt.

Das MgVG sieht vor, dass ein besonderes Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind, verteilt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 25 Abs. 1 Satz 2 MgVG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR keinen Sitz erhalten, so ist der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR zuzuweisen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MgVG). Da der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entschieden haben, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden sein sollen, wäre ein besonderes Verhandlungsgremium allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. sind der Auffassung, dass auf die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums allein zum Zwecke der Sitzverteilung verzichtet werden kann, da die Calea Nederland N.V. keine Arbeitnehmer hat und bei der Fresenius SE mit dem SE-Betriebsrat bereits ein Gremium besteht, das ähnlich wie ein nach dem MgVG zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns aus den Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll nach Zustimmung des SE-Betriebsrats der Fresenius SE dieser die Sitzverteilung gemäß § 25 Abs. 1 MgVG vornehmen. Da der SE-Betriebsrat mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt, soll die Sitzverteilung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen.

Die Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaats. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 MgVG). Gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 und 3 MgVG sind Arbeitnehmer der deutschen Gesellschaften und Betriebe des Fresenius-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter wählbar. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder dritte deutsche Arbeitnehmervertreter muss Vertreter einer Gewerkschaft sein, die in einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft, betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vertreten ist. Da wie bei der Fresenius SE auch im Aufsichtsrat der umgewandelten Fresenius SE & Co. KGaA voraussichtlich vier Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen, wäre mithin ein deutscher Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Anwendung.

Ungeachtet des Umstands, dass sich infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung die Größe des Aufsichtsrats und die paritätische Zusammensetzung im Vergleich zur Lage bei der Fresenius SE nicht ändern, führt der Formwechsel zu einem Erlöschen aller bisherigen Aufsichtsratsmandate. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also auch die Arbeitnehmervertreter, müssen neu gewählt werden. Die Wahl der Anteilseignervertreter ist unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 vorgesehen. Sofern das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter bei Wirksamwerden des Formwechsels noch nicht abgeschlossen ist, sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA zunächst gerichtlich bestellt werden.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten, sind im Hinblick auf den Formwechsel oder die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht vorgesehen oder geplant.

Der Beschluss der Stammaktionäre zu diesem Tagesordnungspunkt ist zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre gemäß Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

- b) Zustimmung der Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) zum Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA und Genehmigung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA gemäß Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung durch die Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE).

8. Gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre zu dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am selben Tage über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Fresenius Management SE.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die Fresenius SE wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform lautet Fresenius SE & Co. KGaA.
- (3) Das gesamte Grundkapital der Fresenius SE in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe wird zum Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA, wobei die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Fresenius SE sind, Kommanditaktionäre der Fresenius SE & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Fresenius SE waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert. Sowohl die Stammaktionäre als auch die Vorzugsaktionäre der Fresenius SE werden an der Fresenius SE & Co. KGaA mit stimmberechtigten Stammaktien beteiligt. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stammaktien, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE gehalten haben. Die Vorzugsaktionäre erhalten eine Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stammaktien, die der Anzahl stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien entspricht, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE gehalten haben.
- (4) Persönlich haftender Gesellschafter der Fresenius SE & Co. KGaA wird die Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) mit Sitz in Düsseldorf. Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG tritt der persönlich haftende Gesellschafter bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle des

Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der Fresenius SE & Co. KGaA; er ist nicht am Vermögen und nicht am Gewinn oder Verlust der Fresenius SE & Co. KGaA beteiligt.

(5) Besondere Rechte und Vorteile

Stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien

Nach derzeitiger Rechtslage erhalten die bei der Fresenius SE bestehenden Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn der Fresenius SE eine um Euro 0,01 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie. Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,02 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahrs, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

Das Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA wird ausschließlich in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien eingeteilt sein. Die Vorzugsaktionäre der Fresenius SE erhalten für jede stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktie, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Fresenius SE gehalten haben, eine stimmberechtigte Inhaber-Stammaktie an der Fresenius SE & Co. KGaA. Die stimmberechtigten Stammaktien an der Fresenius SE & Co. KGaA sind den stimmrechtslosen Vorzugsaktien an der Fresenius SE i.S.v. § 23 UmwG gleichwertig. Einerseits haben die Vorzugsaktionäre der Fresenius SE nach Wirksamwerden des Formwechsels in der Fresenius SE & Co. KGaA keinen Anspruch auf eine höhere Dividende oder auf eine (Vorab-) Mindestdividende, andererseits erlangen sie als Stammaktionäre in der Fresenius SE & Co. KGaA das Stimmrecht.

Sonderrechte aufgrund bestehender Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Gesellschaft hat aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juni 1998 Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern, leitenden

Angestellten (im Sinne der Eingruppierung durch die Gesellschaft) in der Gesellschaft und in deutschen verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern und Führungskräften der ausländischen verbundenen Unternehmen im Fresenius-Konzern Bezugsrechte auf Stammaktien bzw. Vorzugsaktien ausgegeben („Aktienoptionsplan 1998“), die insgesamt zum Bezug von bis zu 450.000 Stammaktien und bis zu 450.000 Vorzugsaktien berechtigen. Ausgeschlossen sind Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care mit der Gesellschaft verbunden sind. Eine Option berechtigt entweder zum Bezug einer Stammaktie oder zum Bezug einer Vorzugsaktie. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 200.000 Optionen, die zum Bezug von jeweils bis zu 100.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Führungskräfte entfallen bis zu 700.000 Optionen, die zum Bezug von jeweils bis zu 350.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Die aus dem Aktienoptionsplan 1998 gewährten Aktienoptionen haben eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie können frühestens jeweils zu einem Drittel zwei, drei oder vier Jahre nach dem Ausgabedatum der Optionen ausgeübt werden. Die Ausübung der Optionen setzt ferner zwingend voraus, dass jeweils innerhalb der ersten zweijährigen Wartezeit nach der Gewährung an die Berechtigten das konsolidierte Ergebnis des Konzerns vor Zinsen, vor Vergütung für Genussrechtskapital und für genussscheinähnliche Wertpapiere und vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (EBIT) um mindestens 15 % gestiegen ist (Erfolgsziel). Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, in den Bedingungen der Optionen eine höhere Prozentzahl als 15 als Voraussetzung für die Ausübung der Optionen festzulegen. Der Ausübungspreis einer Option entspricht dem durchschnittlichen Einheitskurs der Inhaber- Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 30 Börsentagen vor der Gewährung der Option an die Berechtigten. Zum 31. Dezember 2009 waren unter dem Aktienoptionsplan 1998 Aktienoptionen in einem Umfang von 457.062 Stück ausgegeben, die alle ausübbar waren.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 28. Mai 2003 den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 4.608.000,00 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Gesellschaft auszugeben, die insgesamt zum Bezug von bis zu

900.000 Stammaktien und bis zu 900.000 Vorzugsaktien berechtigen („Aktienoptionsplan 2003“). Ausgeschlossen sind Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care mit der Gesellschaft verbunden sind. Jede Wandelschuldverschreibung berechtigt zum Bezug einer Stammaktie bzw. einer Vorzugsaktie. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils bis zu 200.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Mitarbeiter entfallen bis zu 1.400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils bis zu 700.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Die Berechtigten haben das Recht, zwischen Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel (Stock Price Target) und Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel auszuwählen. Im Fall der Wahl von Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel erhalten die bezugsberechtigten Personen 15 % weniger Aktienoptionen als bei der Wahl von Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel. Im Falle von Wandelschuldverschreibungen, die einem Erfolgsziel unterliegen, hängt die Ausübung des Umtauschrechts vom Erreichen des folgenden Erfolgsziels ab: Das Erfolgsziel gilt als erreicht, falls vor der Wandlung der Wandelschuldverschreibung die Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stammaktien und Vorzugsaktien gegenüber dem durchschnittlichen Börsenkurs von Stammaktien und Vorzugsaktien am Tag der Gewährung („Ausgangswert“) an mindestens einem Tag mindestens 25 % beträgt. Der Ausgangswert bestimmt sich nach dem gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurs von Stamm- und Vorzugsaktie während der letzten 30 Tage vor dem Tag der Gewährung der entsprechenden Wandelschuldverschreibung. Der Wandlungspreis für Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel entspricht dem Börsenkurs der Stammaktien bzw. der Vorzugsaktien zu dem Zeitpunkt, zu dem das Erfolgsziel erstmalig erreicht wird, abzüglich des Nennwerts der umgetauschten Wandelschuldverschreibung. Der Wandlungspreis für Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs der Stammaktien bzw. der Vorzugsaktien während der letzten 30 Börsentage vor dem Tag der Gewährung der entsprechenden Wandelschuldverschreibung abzüglich des Nennwerts der gewandelten Wandelschuldverschreibung. Zum 31. Dezember 2009 waren unter dem Aktienoptionsplan 2003 Wandelschuldverschreibungen in einem Umfang von 2.799.514 Stück ausgegeben. Davon waren 1.953.308 Wandelschuldverschreibungen ausübbar.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2008 hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 6.200.000 Bezugsrechte auf bis zu 3.100.000 Inhaber-Stammaktien sowie auf bis zu 3.100.000 Inhaber-Vorzugsaktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen auszugeben („Aktienoptionsplan 2008“). Ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA sowie Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und der nur über die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, soweit sie ausschließlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA oder zu einem nur über die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen stehen. Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie bzw. zum Bezug einer Inhaber-Vorzugsaktie. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 1.200.000 Bezugsrechte, die zum Bezug von jeweils bis zu 600.000 Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen entfallen bis zu 3.200.000 Bezugsrechte, die zum Bezug von jeweils bis zu 1.600.000 Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen entfallen bis zu 1.800.000 Bezugsrechte, die zum Bezug von jeweils bis zu 900.000 Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen. Voraussetzung für die Ausübung von Bezugsrechten ist jeweils das Erreichen des jährlichen Erfolgsziels innerhalb der nach den Regelungen des Aktienoptionsplans 2008 bestimmten dreijährigen Wartefrist. Das Erfolgsziel ist jeweils erreicht, wenn nach der Gewährung der Bezugsrechte an den jeweils Berechtigten der bereinigte Jahresüberschuss jeweils im Vergleich zum bereinigten Jahresüberschuss des vorherigen Geschäftsjahrs um mindestens 8 % gestiegen ist. Der Ausübungspreis eines Bezugsrechts entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs (Schlusskurs) der Inhaber-Stammaktie bzw. der Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft im elektronischen XETRA-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten 30 Börsentagen vor der Gewährung des Bezugsrechts. Mindestausübungspreis ist der auf die Inhaber-Stammaktie bzw. der auf die Inhaber-Vorzugsaktie jeweils entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft. Zum 31. Dezember 2009 waren unter

dem Aktienoptionsplan 2008 Bezugsrechte in einem Umfang von 2.136.876 Stück ausgegeben, die alle noch nicht ausübbar waren.

Im Zuge des Formwechsels erhalten die Berechtigten aus den bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Bezugsrechte bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA statt auf Aktien der Fresenius SE. Die Anzahl der Bezugsrechte und der zu liefernden Aktien ändert sich durch den Formwechsel nicht. Da das Grundkapital der Fresenius SE & Co. KGaA nur noch in stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien eingeteilt sein wird, werden ausschließlich stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien geliefert. Für jedes bei der Fresenius SE ausgegebene, auf den Bezug einer stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie gerichtete Bezugsrecht bzw. Wandlungsrecht erhält der Berechtigte im Falle der Ausübung – bei Vorliegen der entsprechenden Ausübungsvoraussetzungen – statt einer stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie eine stimmberechtigte Inhaber-Stammaktie. Die stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien der Fresenius SE & Co. KGaA sind den stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Fresenius SE i.S.v. § 23 UmwG gleichwertig. Einerseits entfällt mit Wirksamwerden des Formwechsels der Anspruch auf eine höhere Dividende und auf eine (Vorab-)Mindestdividende für die Vorzugsaktien; andererseits vermittelt jede Stammaktie, die an die Stelle einer Vorzugsaktie tritt, ein Stimmrecht.

Unverändert bleibt der jeweils zu zahlende Ausübungspreis bzw. im Falle des Aktienoptionsplans 2003 der zu zahlende Wandlungspreis. Da ausschließlich Stammaktien geliefert werden, bezieht sich der Ausübungs- bzw. Wandlungspreis auf den jeweils relevanten Börsenkurs der Stammaktien.

Unverändert bleiben auch die jeweiligen Erfolgsziele der Aktienoptionspläne 1998 und 2008. Das Erfolgsziel des Aktienoptionsplans 2003 wird im Hinblick auf die im Zuge des Formwechsels erfolgende Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst, dass das Erfolgsziel als erreicht gilt, wenn die im Aktienoptionsplan 2003 vorgesehene Kurssteigerung von 25 % dadurch erreicht wird, dass die Summe der folgenden Kurssteigerungen mindestens 25 % beträgt: (i) Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stammaktien und Vorzugsaktien vom Tag der Gewährung bis zum Wirksamwerden des Formwechsels; (ii) Steigerung des Börsenkurses der Stammaktien seit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Soweit das Erfolgsziel bereits vor Wirksamwerden des Formwechsels erreicht wurde oder wird, gilt das Erfolgsziel auch nach dem Formwechsel als erreicht.

Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) werden die Rechte aus den Optionen nicht berührt.

Die bedingten Kapitalien, die zur Sicherung der Bezugsrechte bzw. Wandlungsrechte aus den Aktienoptionsplänen 1998, 2003 und 2008 geschaffen wurden, bestehen in entsprechender Form in der Fresenius SE & Co. KGaA fort. Im Hinblick auf die im Zuge des Formwechsels der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA erfolgende Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien erfolgt eine Anpassung der bedingten Kapitalien insbesondere dahingehend, dass sich die bedingten Kapitalien ausschließlich auf die Ausgabe von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien richten. Die Gesamtbeträge der bedingten Kapitalien bleiben unverändert.

Zusätzlich zu den bedingten Kapitalien werden in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA drei genehmigte Kapitalien geschaffen, die alternativ der Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme dienen sollen. Auch diese genehmigten Kapitalien sind ausschließlich auf die Ausgabe von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien gerichtet.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE), an der die Else Kröner-Fresenius-Stiftung zu 100 % beteiligt ist, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft übernehmen wird.

Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE), davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE zu Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Fresenius SE sind die Herren Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Rainer Baule, Dr. Francesco De Meo, Dr. Jürgen Götz, Dr. Ben Lipps, Stephan Sturm und Dr. Ernst Wastler.

Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE, nämlich die Herren Dr. Gerd Krick, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Klaus-Peter Müller und Dr. Gerhard Rupprecht, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden. Die Herren Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider sollen nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden.

Weiterhin sollen die Herren Dr. Gerd Krick, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Klaus-Peter Müller, Dr. Gerhard Rupprecht, Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider, die alle dem Aufsichtsrat der Fresenius SE angehören, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt werden.

(6) Anpassung der Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008

Aktienoptionsplan 1998

Der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 18. Juni 1998 aufgestellte Aktienoptionsplan 1998 (unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) wird aufgrund der mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA verbundenen Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst, dass sämtliche noch ausstehenden Bezugsrechte im Fall der Ausübung mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen sind. Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenen Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) werden die Rechte aus den Optionen nicht berührt.

Das zur Bedienung des Aktienoptionsplans 1998 vorgesehene Bedingte Kapital I der Gesellschaft (§ 4 Abs. 6 der Satzung der Fresenius SE) wird mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die Umstellung der Bezugsrechte auf den Bezug von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien angepasst und erhält mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA die in § 4 Abs. 9 der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung vorgesehene Form.

Aktienoptionsplan 2003

Der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 28. Mai 2003 aufgestellte Aktienoptionsplan 2003 (unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) wird aufgrund der mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA verbundenen Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst, dass sämtliche mit den ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen verbundenen Bezugsrechte, soweit die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen, mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen sind.

Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) werden die Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen nicht berührt.

Das Erfolgsziel des Aktienoptionsplans 2003 wird im Hinblick auf die im Zuge des Formwechsels erfolgende Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst, dass das Erfolgsziel als erreicht gilt, wenn die im Aktienoptionsplan 2003 vorgesehene Kurssteigerung von 25 % dadurch erreicht wird, dass die Summe der folgenden Kurssteigerungen mindestens 25 % beträgt: (i) Steigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Stammaktien und Vorzugsaktien vom Tag der Gewährung bis zum Wirksamwerden des Formwechsels; (ii) Steigerung des Börsenkurses der Stammaktien seit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Soweit das Erfolgsziel bereits vor Wirksamwerden des Formwechsels erreicht wurde oder wird, gilt das Erfolgsziel auch nach dem Formwechsel als erreicht.

Das zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2003 vorgesehene Bedingte Kapital II der Gesellschaft (§ 4 Abs. 7 der Satzung der Fresenius SE) wird mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die Umstellung der Bezugsrechte auf den Bezug von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien angepasst und erhält mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA die in § 4 Abs. 10 der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung vorgesehene Form.

Aktienoptionsplan 2008

Der auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 2008 aufgestellte Aktienoptionsplan 2008 wird aufgrund der mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA verbundenen Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien wie folgt angepasst:

- Ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA können den Berechtigten unter dem Aktienoptionsplan 2008 ausschließlich Bezugsrechte auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien gewährt werden. Bereits ausgegebene Bezugsrechte sind ab Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich mit stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien zu bedienen.
- Der Kreis der Berechtigten wird im Hinblick auf die abweichende Organstruktur der Fresenius SE & Co. KGaA dahingehend angepasst, dass ab Wirksamwerden des Formwechsels anstatt der Mitglieder des dann nicht mehr existierenden Vorstands der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt sind. Durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. der der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitretenden Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE) werden die Rechte aus den Optionen nicht berührt.
- Soweit die unter dem Aktienoptionsprogramm bestehende Ermächtigung des Vorstands (im Hinblick auf Bezugsrechte für Führungskräfte) bzw. des Aufsichtsrats (im Hinblick auf Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder) zur Ausgabe von Bezugsrechten im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht ausgenutzt wurde, ist die persönlich haftende Gesellschafterin (im Hinblick auf Bezugsrechte für Führungskräfte) bzw. deren Aufsichtsrat (im Hinblick auf Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) ermächtigt, in dieser Höhe Bezugsrechte auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien auszugeben.

Das zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2008 vorgesehene Bedingte Kapital III der Gesellschaft (§ 4 Abs. 8 der Satzung der Fresenius SE) wird mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die Umstellung der Bezugsrechte auf den Bezug von stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien angepasst und erhält mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in

eine KGaA die in § 4 Abs. 11 der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung vorgesehene Form.

- (7) Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt.

Mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA werden das Genehmigte Kapital I und das Genehmigte Kapital II im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA und die Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien mit dem sich aus § 4 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital I) bzw. § 4 Abs. 5 (Genehmigtes Kapital II) der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA angepasst. Bei dem Genehmigten Kapital I ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Bei dem Genehmigten Kapital II ist die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe des sich aus § 4 Abs. 5 der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlauts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Mit der Feststellung der neuen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA werden zudem das Genehmigte Kapital III, das Genehmigte Kapital IV und das Genehmigte Kapital V mit dem sich aus § 4 Abs. 6 (Genehmigtes Kapital III), § 4 Abs. 7 (Genehmigtes Kapital IV) und § 4 Abs. 8 (Genehmigtes Kapital V) der Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA neu geschaffen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital III, dem Genehmigten Kapital IV und dem Genehmigten Kapital V ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung vor der Eintragung des Formwechselbeschlusses in das Handelsregister soweit anzupassen, wie dies aufgrund einer zwischenzeitlichen Ausgabe von Aktien aus bestehendem bedingtem Kapital zur Anpassung an die dann geltende Grundkapitalziffer erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird ferner ermächtigt, die Fassung der Satzung vor Eintragung des Formwechselbeschlusses in das Handelsregister soweit anzupassen, wie sich eine Veränderung der Beträge für die jeweiligen bedingten Kapitalien ergibt.

- (8) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Regelung in § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (9) Die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt bestimmt (einschließlich Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft):

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel und der sich anschließenden grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA von der Fresenius SE & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Asion SE (künftig firmierend als Fresenius Management SE), ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht.

Auf die Vertretungen der Arbeitnehmer und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat haben der Formwechsel und die sich anschließende grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA folgende Auswirkungen:

Der bestehende SE-Betriebsrat der Fresenius SE ist an die Rechtsform der SE gebunden, so dass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt. Da es sich bei dem Fresenius-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) gebildet werden. Im Übrigen ändern sich der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse durch den Formwechsel und die sich anschließende grenzüberschreitende Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE & Co. KGaA nicht. Alle Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert bestehen. Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen.

Durch den Formwechsel tritt eine Änderung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung ein. Die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE richtet sich nach den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE ist paritätisch mitbestimmt und setzt sich aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Fresenius SE stammen derzeit vier aus Deutschland und jeweils einer aus Italien und Österreich. Der Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA würde grundsätzlich dazu führen, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richtet. Aufgrund der Zahl der von der Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer wäre nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden, der sich aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA wären unter Geltung des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Es ist geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA die niederländische Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft grenzüberschreitend zu verschmelzen. Die Gesellschaft ist an der Calea Nederland N.V. zu 100 % beteiligt. Die Calea Nederland N.V. hat im Jahr 2008 ihr gesamtes Geschäft an die Tefa-Portanje B.V. verkauft und übertragen. Seitdem hat sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb und keine Arbeitnehmer mehr. Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam werden. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat zur Folge, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) richtet. Wird die grenzüberschreitende Verschmelzung – wie geplant – zeitlich unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels wirksam, finden die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung. Bei der Gesellschaft wird dementsprechend für die Zeit nach Wirksamwerden des Formwechsels der Aufsichtsrat nicht nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften des MgVG gebildet. Das MgVG regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus der grenzüberschreitenden

Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Ziel des Gesetzes ist, die in den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern.

Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens wäre der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Mitbestimmung in diesem Sinne bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 7 MgVG). Kommt bis zum Ende des im MgVG vorgesehenen Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, greift die gesetzliche Auffanglösung des MgVG ein, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sicherstellt („Mitbestimmung kraft Gesetzes“).

Nach den Vorschriften des MgVG können die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, also der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entscheiden, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung mit einem besonderen Verhandlungsgremium unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG). Die weitere Voraussetzung, dass mindestens einem Drittel aller Arbeitnehmer der Gesellschaft, der Calea Nederland N.V. und der betroffenen Tochtergesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustanden (§§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MgVG), ist hier erfüllt. Bei der Mitbestimmung kraft Gesetzes richtet sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG. Diese enthalten insbesondere Regelungen zum Umfang der Mitbestimmung, zur Sitzverteilung innerhalb der Arbeitnehmerbank, zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern und zur Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern sowie zur Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG entschieden, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft anzuwenden sein sollen. Aus diesem Grund sind keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 1 MgVG bemisst sich im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der vor der Verschmelzung in einem der Organe der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestand. Da die Calea Nederland N.V. keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, richtet sich die proportionale Verteilung der Aufsichtsratssitze zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite der übernehmenden Gesellschaft im Anschluss an die Verschmelzung nach dem vor Wirksamwerden der Verschmelzung bestehenden Anteil an Arbeitnehmervertretern bei der übernehmenden Gesellschaft.

Da der Aufsichtsrat der Fresenius SE paritätisch mitbestimmt ist und der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA ohne die grenzüberschreitende Verschmelzung grundsätzlich dazu führen würde, dass sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richtet und damit auch ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden wäre, wird der Aufsichtsrat der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Damit setzt sich im Ergebnis der bei der Fresenius SE geltende Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA fort.

Die Größe des Aufsichtsrats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft wird innerhalb der Grenzen des § 95 AktG in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA festgelegt. Die im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses festzustellende Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern besteht, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist; die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt, die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern gewählt.

Das MgVG sieht vor, dass ein besonderes Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind, verteilt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 25 Abs. 1 Satz 2 MgVG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR keinen Sitz erhalten, so ist der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR zuzuweisen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MgVG). Da der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entschieden haben, dass die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft anzuwenden sein sollen, wäre ein besonderes Verhandlungsgremium allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. sind der Auffassung, dass auf die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums allein zum Zwecke der Sitzverteilung verzichtet werden kann, da die Calea Nederland N.V. keine Arbeitnehmer hat und bei der Fresenius SE mit dem SE-Betriebsrat bereits ein Gremium besteht, das ähnlich wie ein nach dem MgVG zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns aus den Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll nach Zustimmung des SE-Betriebsrats der Fresenius SE dieser die Sitzverteilung gemäß § 25 Abs. 1 MgVG vornehmen. Da der SE-Betriebsrat mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt, soll die Sitzverteilung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen.

Die Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des EWR entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaats. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 MgVG). Gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 und 3 MgVG sind Arbeitnehmer der deutschen

Gesellschaften und Betriebe des Fresenius-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter wählbar. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder dritte deutsche Arbeitnehmervertreter muss Vertreter einer Gewerkschaft sein, die in einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft, betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vertreten ist. Da wie bei der Fresenius SE auch im Aufsichtsrat der umgewandelten Fresenius SE & Co. KGaA voraussichtlich vier Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen, wäre mithin ein deutscher Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Anwendung.

Ungeachtet des Umstands, dass sich infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung die Größe des Aufsichtsrats und die paritätische Zusammensetzung im Vergleich zur Lage bei der Fresenius SE nicht ändern, führt der Formwechsel zu einem Erlöschen aller bisherigen Aufsichtsratsmandate. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also auch die Arbeitnehmervertreter, müssen neu gewählt werden. Die Wahl der Anteilseignervertreter ist unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2010 vorgesehen. Sofern das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter bei Wirksamwerden des Formwechsels noch nicht abgeschlossen ist, sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA zunächst gerichtlich bestellt werden.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten, sind im Hinblick auf den Formwechsel oder die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht vorgesehen oder geplant.

9. Wahl des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird sich nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach anderen als den derzeit geltenden Vorschriften zusammensetzen. Mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt daher das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder kraft Gesetzes, so dass eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform, also der Fresenius SE & Co. KGaA, erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE setzt sich derzeit gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der

Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 SE-Ausführungsgesetz, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, Teil II, Ziff. 3.3., der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE vom 13. Juli 2007 sowie § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE aus je sechs Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Nach Wirksamwerden des Formwechsels würde sich der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA grundsätzlich gemäß §§ 95, 96 AktG, § 7 Abs. 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz aus je zehn Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen. Es ist jedoch geplant, im Zusammenhang mit dem Formwechsel die Calea Nederland N.V. auf die Gesellschaft zu verschmelzen. Diese grenzüberschreitende Verschmelzung soll unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA wirksam werden. Mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat gemäß §§ 95, 96 AktG, §§ 24, 25 MgVG sowie § 8 Abs. 1 und 2 der als Anlage 1 beigefügten Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA aus je sechs Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Nach anderen als den zuletzt angewandten gesetzlichen Vorschriften kann der Aufsichtsrat nur zusammengesetzt werden, wenn nach § 97 AktG oder nach § 98 AktG die in der Bekanntmachung des Vorstands oder in der gerichtlichen Entscheidung angegebenen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind (§ 96 Abs. 2 AktG).

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Folgende Personen werden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA bestellt:

Prof. Dr. h. c. Roland Berger

München

Unternehmensberater (Roland Berger Strategy Consultants)

Mandate

Aufsichtsrat

Life Holding AG (Vorsitzender)

Prime Office AG (Vorsitzender)

Roland Berger Strategy Consultants Holding GmbH (Vorsitzender)

Schuler AG

Senator Entertainment AG

Wilhelm von Finck AG (stellvertretender Vorsitzender)

WMP EuroCom AG (Vorsitzender)

Board of Directors

Fiat S.p.A., Italien

Loyalty Partner Holdings S.A., Luxemburg

Special Purpose Acquisition Company (S.P.A.C.) Germany 1

Acquisition Limited, Guernsey (Co-Chairman)

Telecom Italia S.p.A., Italien

Verwaltungsrat

Wittelsbacher Ausgleichsfonds

Dr. Gerd Krick

Königstein

Ehemaliger Vorstandsvorsitzender Fresenius AG

Mandate

Aufsichtsrat

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (Vorsitzender)

Fresenius Medical Care Management AG

VAMED AG, Österreich (Vorsitzender)

Klaus-Peter Müller

Bad Homburg v.d.H.

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

Mandate

Aufsichtsrat

Commerzbank AG (Vorsitzender)

Fraport AG

Linde AG

Board of Directors

Parker Hannifin Corporation, USA

Verwaltungsrat

Assicurazioni Generali S.p.A., Italien

Landwirtschaftliche Rentenbank

Dr. Gerhard Rupprecht

Gerlingen

Mitglied des Vorstands der Allianz SE

Vorsitzender des Vorstands der Allianz Deutschland AG

Mandate**Aufsichtsrat**

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (Vorsitzender)
Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG (Vorsitzender)
Allianz Elementar Versicherungs-AG (Vorsitzender)
Allianz Investmentbank AG (stellvertretender Vorsitzender)
Allianz Lebensversicherungs-AG (Vorsitzender)
Allianz Private Krankenversicherungs-AG (Vorsitzender)
Allianz Suisse Lebensversicherungs-AG, Schweiz
Allianz Suisse Versicherungs-AG, Schweiz
Allianz Versicherungs-AG (Vorsitzender)
Heidelberger Druckmaschinen AG

Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht

Dresden

Medizinischer Vorstand und Sprecher des Vorstands des Universitätsklinikums
Carl Gustav Carus Dresden

Mandate**Aufsichtsrat**

GÖK Consulting AG
HELIOS Kliniken GmbH

Gerhard Roggemann

Hannover

Vice Chairman (Mitglied der Geschäftsleitung) von Hawkpoint Partners, Ltd., Groß-
britannien

Mandate**Aufsichtsrat**

Deutsche Börse AG (stellvertretender Vorsitzender)
GP Günter Papenburg AG (Vorsitzender)

Board of Directors

F&C Asset Management plc, Großbritannien
Friends Provident plc, Großbritannien

Verwaltungsrat

VHV Holding AG

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Gemäß § 31 Abs. 3
Satz 3 AktG, § 278 Abs. 3 AktG, § 197 Satz 3 UmwG erlischt das Amt der

Aufsichtsratsmitglieder entsprechend § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG nur, wenn der Aufsichtsrat nach anderen als den für maßgeblich gehaltenen Vorschriften zusammenzusetzen ist.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA entscheiden zu lassen.

Gemäß Ziffer 5.4.3., Satz 3, des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat Herr Dr. Gerd Krick als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius SE zu den Punkten 7 und 8 der Tagesordnung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 und § 203 Abs. 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 ist der Formwechsel der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA vorgeschlagen. Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses ist die Feststellung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (Tagesordnungspunkt 7 Ziffer 7). Für den Formwechsel ist ein zustimmender Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre der Fresenius SE erforderlich. Die Fassung dieses Sonderbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 vorgesehen.

Mit der Feststellung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA gemäß Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 sollen die bisherigen Genehmigten Kapitalien I und II der Gesellschaft (§ 4 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE) im Hinblick auf den Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA und die damit verbundene Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst werden, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, die an die Stelle des Vorstands der Fresenius SE tritt, nur noch zur Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien berechtigt ist. Abgesehen von den sich hieraus ergebenden Änderungen sollen die Genehmigten Kapitalien I und II im Übrigen unverändert bleiben. Die Genehmigten Kapitalien I und II sind in § 4 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital I) und § 4 Abs. 5 (Genehmigtes Kapital II) der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vorgesehen.

Weiterhin sollen mit der Feststellung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA gemäß Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 drei neue genehmigte Kapitalien (Genehmigte Kapitalien III, IV und V) geschaffen werden. Die Genehmigten Kapitalien III, IV und V sind in § 4 Abs. 6 (Genehmigtes Kapital III), § 4 Abs. 7 (Genehmigtes Kapital IV) und § 4 Abs. 8 (Genehmigtes Kapital V) der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vorgesehen. Sie dienen der Bedienung von Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen aus den bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der

Gesellschaft (Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008, jeweils unter Berücksichtigung der Anpassungsbeschlüsse). Die Genehmigten Kapitalien III, IV und V treten insoweit neben die für diese Mitarbeiterbeteiligungsprogramme geschaffenen Bedingten Kapitalien I, II und III (§ 4 Abs. 6, 7 und 8 der Satzung der Fresenius SE bzw. § 4 Abs. 9, 10 und 11 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA). Ihre Verwendung zur Bedienung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme soll alternativ zur Verwendung der Bedingten Kapitalien I, II und III erfolgen. Soweit die Bedienung der Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen aus den Bedingten Kapitalien I, II oder III erfolgt, werden die Genehmigten Kapitalien III, IV und V nicht genutzt. Sie können nicht zu anderen Zwecken als zur Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme verwendet werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Abschnitt 6.2.1 des Umwandlungsberichts verwiesen.

Die Neuschaffung der Genehmigten Kapitalien III, IV und V erfolgt rein vorsorglich im Hinblick auf die Änderung von § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sieht nunmehr vor, dass die Wartezeit für die erstmalige Ausübung von Aktienoptionen vier (statt zuvor zwei) Jahre betragen muss. Die Vorschrift gilt auch für Wandlungsrechte und ist auf Beschlüsse anzuwenden, die in Hauptversammlungen gefasst werden, die nach dem 5. August 2009 einberufen werden. Die bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sehen im Einklang mit der früheren Rechtslage Wartezeiten von unter vier Jahren vor, so dass ein neues Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in dieser Form nicht mehr von der Hauptversammlung beschlossen werden könnte. Da im Zuge des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA die Satzung neu festgestellt wird (Tagesordnungspunkt 7 Ziffer 7), lässt sich nicht völlig ausschließen, dass auf die im Hinblick auf die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien angepassten bedingten Kapitalien § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG in der Fassung des VorstAG zur Anwendung kommt. Dies hätte zur Folge, dass zwar die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme weiterlaufen, für die Bedienung der Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen aber keine bedingten Kapitalien mehr zur Verfügung stünden, weil diese nicht mehr mit den bisherigen Konditionen in die neue Satzung übernommen werden könnten. Nach zutreffender Auslegung kann § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG in der Fassung des VorstAG auf die Übernahme der bestehenden bedingten Kapitalien in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – ungeachtet der im Hinblick auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien erforderlichen Anpassungen – nicht anwendbar sein. Zum einen handelt es sich lediglich um die Fortsetzung bestehender bedingter Kapitalien, deren Gesamtumfang sich nicht ändert. Es erfolgt nur eine Anpassung an die Umstellung des gesamten Grundkapitals auf Stammaktien. Zum anderen wollte der Gesetzgeber mit dem VorstAG gerade nicht in bestehende Mitarbeiterbeteiligungsprogramme eingreifen. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn zwar die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme weiterlaufen, gleichzeitig aber die hierfür beschlossenen bedingten Kapitalien wegfielen. Dies gilt sowohl für die Ausgabe neuer Aktienoptionen unter dem aktuellen Aktienoptionsplan 2008 als

auch – erst recht – für die Bedienung bereits ausgegebener Optionen unter diesem oder einem anderen noch laufenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm. Hinzu kommt, dass den Inhabern der bereits ausgegebenen Optionen gemäß § 23 UmwG in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gleichwertige Rechte zu gewähren sind. Auch dies setzt voraus, dass die bestehenden bedingten Kapitalien in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen werden können. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die bedingten Kapitalien wirksam in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen werden können.

Genehmigtes Kapital I

Der Umfang des Genehmigten Kapitals I beträgt gemäß § 4 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA – wie bisher bei der Fresenius SE – Euro 12.800.000,00. Dies entspricht 7,9 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Anstelle des bisher ermächtigten Vorstands der Fresenius SE ist – bedingt durch die von der SE abweichende Organstruktur der KGaA – nunmehr die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt, das Grundkapital, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, ein- oder mehrmalig zu erhöhen. Die bisherige Laufzeit des Genehmigten Kapitals I bis zum 7. Mai 2014 bleibt unverändert. Nach der bisherigen Regelung ist der Vorstand der Fresenius SE zur Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen ermächtigt. Aufgrund der Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf Inhaber-Stammaktien ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA nunmehr ausschließlich zur Ausgabe von Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen ermächtigt.

Durch die Übernahme des Genehmigten Kapitals I in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft bei günstigen Kapitalmarktverhältnissen ihr Eigenkapital stärken kann. Im Fall der Ausübung der Ermächtigung wird die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA – wie nach der bisherigen Regelung der Vorstand der Fresenius SE – die neuen Inhaber-Stammaktien aus dem Genehmigten Kapital I den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anbieten. Der Bezugskurs wird in diesem Fall zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Die bisherige Regelung bei der Fresenius SE sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, um einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu erreichen. Diese Regelung soll auch in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA beibehalten werden. Der Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital I ist erforderlich, um bei den unterhalb der Grundkapitalziffer liegenden Erhöhungsbeträgen ein durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu

können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da sich ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts hier nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher Verwässerungseffekt gering.

Das Genehmigte Kapital I ist bei der Fresenius SE zudem mit der Ermächtigung verbunden, im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Da das gesamte Grundkapital der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Formwechsels auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien umgestellt wird und auch aus dem Genehmigten Kapital I nur noch Stammaktien ausgegeben werden dürfen, ist eine entsprechende Regelung bei der Fresenius SE & Co. KGaA hinfällig, so dass sie nicht in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen wurde.

Bei der Fresenius SE umfasst die Ermächtigung auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten bisherigen genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Auch diese Regelung ist im Hinblick auf die Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien hinfällig, so dass sie ebenfalls nicht in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen wurde.

Genehmigtes Kapital II

Der Umfang des Genehmigten Kapitals II beträgt gemäß § 4 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA – wie bisher bei der Fresenius SE – insgesamt bis zu Euro 6.400.000,00. Die Ermächtigung erstreckt sich damit auf maximal 4,0 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Anstelle des bisher ermächtigten Vorstands der Fresenius SE ist auch bei dem Genehmigten Kapital II mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt, das Grundkapital, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, ein- oder mehrmalig zu erhöhen. Das Genehmigte Kapital II hat – wie bisher bei der Fresenius SE – eine Laufzeit bis zum 7. Mai 2014. Nach der bisherigen Regelung ist der Vorstand der Fresenius SE zur Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ermächtigt. Aufgrund der Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf Inhaber-

Stammaktien ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA nunmehr ausschließlich zur Ausgabe von Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ermächtigt.

Durch die Übernahme des Genehmigten Kapitals II in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft zu optimalen Bedingungen eine Stärkung der Eigenkapitalbasis erreichen und zum Zwecke von Akquisitionen Stammaktien gegen Sacheinlagen gewähren kann. Die Ermächtigung, Stammaktien der Gesellschaft gegen Sacheinlagen zu gewähren, soll der Gesellschaft den erforderlichen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt die Übernahme des Genehmigten Kapitals II in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (unter Beibehaltung der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen) Rechnung, da eine Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten nicht möglich wäre bzw. nicht die im Rahmen von Übernahmen erforderliche Flexibilität gewährleistet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ist bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II – wie bisher der Vorstand der Fresenius SE – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses kann bei Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen ausgenutzt werden; bei Bareinlagen kann das Bezugsrecht nur ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ohne Bezugsrechtsausschluss könnte das Genehmigte Kapital II bei Sachkapitalerhöhungen nicht für den vorgesehenen Zweck als Akquisitionswährung verwendet werden. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Bindung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird deren Börsenpreis von Bedeutung sein. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Der Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen verlangt einen Ausgabebetrag, der den Börsenpreis der Stammaktien nicht wesentlich unterschreitet, was der gesetzgeberischen Wertung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht, nach der eine wertmäßige Verwässerung des Anteilsbesitzes der bisherigen Aktionäre weitgehend ausgeschlossen sein soll. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Sie ermöglicht eine marktnahe Preisfestsetzung und damit einen möglichst hohen

Veräußerungsertrag, weil die Platzierung unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann. Bei einem Veräußerungsangebot an alle Aktionäre könnte der Bezugspreis zwar gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Aber selbst bei Ausnutzung dieses Spielraums bestünde über mehrere Tage ein Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festsetzung des Veräußerungspreises führen würde. Wegen der Länge der Bezugsfrist könnte die Gesellschaft zudem nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA soll durch die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss in die Lage versetzt werden, unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse die für die künftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vorzunehmen. Ein etwaiger Abschlag zum Börsenpreis bei der Veräußerung wird voraussichtlich weniger als 3 %, in jedem Fall aber höchstens 5 % betragen. Maßgeblicher Börsenpreis ist der aktuelle Börsenkurs zu der Zeit, zu der die persönlich haftende Gesellschafterin den Veräußerungspreis festsetzt. Da wegen der Volatilität der Märkte Kursschwankungen innerhalb kürzester Frist nicht auszuschließen sind, soll im Vorhinein nicht festgelegt werden, ob dabei eher auf einen aktuellen, wenige Tage umfassenden Durchschnittskurs oder auf einen aktuellen Kurs zu einem Stichzeitpunkt abzustellen ist. Dies ist im Einzelfall zu bestimmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ist zudem – wie bisher der Vorstand der Fresenius SE – ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Wie bei dem Genehmigten Kapital I (s.o.) ist die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge auch hier erforderlich, um bei den unterhalb der Grundkapitalziffer liegenden Erhöhungsbeträgen ein durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können.

Auch das Genehmigte Kapital II ist bei der Fresenius SE mit der Ermächtigung verbunden, im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Zudem umfasst die Ermächtigung wie bei der Fresenius SE auch hier die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Wie bei dem Genehmigten Kapital I (s.o.) sind diese Regelungen im Hinblick auf die Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien hinfällig, so dass sie nicht in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen wurden.

Genehmigtes Kapital III

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals III ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der

Gesellschaft bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 1.313.100,00 zu erhöhen. Dies entspricht 0,8 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA darf von dem Genehmigten Kapital III nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 (Aktienoptionsplan 1998) und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben wurden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt. Die Zahl der Aktien muss sich jeweils in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Inhaber-Stammaktien sollen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teilnehmen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital III ausgeschlossen. Da das Genehmigte Kapital III ausschließlich zur Bedienung des Aktienoptionsplans 1998 verwendet werden soll, kommt ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die neu auszugebenden Inhaber-Stammaktien nicht in Betracht. Der Bezugsrechtsausschluss führt bei den Aktionären nicht zu einer zusätzlichen Verwässerung, da das Genehmigte Kapital III ausschließlich als Alternative zu dem bestehenden Bedingten Kapital I vorgesehen ist. Erfolgt die Bedienung der unter dem Aktienoptionsplan 1998 ausgegebenen Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital I, kommt es nicht zur Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals III; soweit umgekehrt das Genehmigte Kapital III genutzt wird, entfällt die Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital I.

Genehmigtes Kapital IV

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals IV soll die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 4.298.442,00 zu erhöhen. Dies entspricht 2,7 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA darf von dem Genehmigten Kapital IV nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 (Aktienoptionsplan 2003) und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen mit

Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben wurden, die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Wandlungsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt. Die Zahl der Aktien muss sich jeweils in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Inhaber-Stammaktien sollen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teilnehmen. Soweit sich der Umtausch der Wandelschuldverschreibungen gegen Aktien der Gesellschaft als Sacheinlage darstellt, ist dem durch die Fassung der Ermächtigung Rechnung getragen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital IV ausgeschlossen. Da das Genehmigte Kapital IV ausschließlich zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2003 verwendet werden soll, kommt ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die neu auszugebenden Inhaber-Stammaktien nicht in Betracht. Der Bezugsrechtsausschluss führt bei den Aktionären nicht zu einer zusätzlichen Verwässerung, da das Genehmigte Kapital IV ausschließlich als Alternative zu dem bestehenden Bedingten Kapital II vorgesehen ist. Erfolgt die Bedienung der unter dem Aktienoptionsplan 2003 ausgegebenen Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital II, kommt es nicht zur Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals IV; soweit umgekehrt das Genehmigte Kapital IV genutzt wird, entfällt die Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital II.

Genehmigtes Kapital V

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals V soll die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.200.000,00 zu erhöhen. Dies entspricht 3,8 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA darf von dem Genehmigten Kapital V nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 (Aktienoptionsplan 2008) und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen, die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist. Die Zahl der Aktien muss sich jeweils in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Inhaber-Stammaktien sollen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teilnehmen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital V ausgeschlossen. Da das Genehmigte Kapital V ausschließlich zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2008 verwendet werden soll, kommt ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die neu auszugebenden Inhaber-Stammaktien nicht in Betracht. Der Bezugsrechtsausschluss führt bei den Aktionären nicht zu einer zusätzlichen Verwässerung, da das Genehmigte Kapital V ausschließlich als Alternative zu dem bestehenden Bedingten Kapital III vorgesehen ist. Erfolgt die Bedienung der unter dem Aktienoptionsplan 2008 ausgegebenen Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital III, kommt es nicht zur Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals V; soweit umgekehrt das Genehmigte Kapital V genutzt wird, entfällt die Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital III.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Von den insgesamt ausgegebenen Stück 80.657.688 Stammaktien und Stück 80.657.688 Vorzugsaktien sind zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung Stück 80.657.688 Stammaktien teilnahme- und stimmberechtigt sowie Stück 80.657.688 Vorzugsaktien teilnahmeberechtigt sowie stimmberechtigt bei der gesonderten Abstimmung der Vorzugsaktionäre (Tagesordnungspunkt 8).

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweistag gemäß § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung)

Aktionäre, die an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur ordentlichen Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter

Fresenius SE
c/o Commerzbank AG
WASHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69/50 99-11 10
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

jeweils spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also bis spätestens am 05. Mai 2010, 24.00 Uhr MESZ, zugehen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. April 2010, d.h. 0.00 Uhr MESZ (Nachweistichtag), beziehen.

Für den eingereichten Nachweis des Anteilsbesitzes erhält der Aktionär oder sein Bevollmächtigter eine Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben lediglich ein Stimmrecht bei der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 8 (Gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre). Jede Vorzugsaktie gewährt hierbei eine Stimme.

Verfahren für die Stimmabgabe

Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der ordentlichen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend ausgeführt erforderlich.

Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, das Vollmachtsformular zu verwenden, das sie mit der Eintrittskarte erhalten. Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 4 AktG bietet die Gesellschaft den Aktionären zusätzlich an, den Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten per Email an die Gesellschaft (ir-fre@fresenius.com) zu übermitteln. Eine solche Übermittlung per Email ist möglichst bis Montag, 10. Mai 2010, 18.00 Uhr MESZ, vorzunehmen.

Soweit die Vollmacht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen, mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Person oder

Institution erteilt wird, genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Eine solche Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich mit diesen über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Stimmrechtsvertretung durch Vertreter der Gesellschaft

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls wie vorstehend ausgeführt zur ordentlichen Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an sie sind möglichst bis Montag, 10. Mai 2010, 18.00 Uhr MESZ eingehend zu übermitteln; sie bedürfen der Textform. Entsprechende Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung.

Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Fresenius SE
Investor Relations
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefax: +49 (0) 61 72/608-24 88
E-Mail: ir-fre@fresenius.com

Rechte der Aktionäre

Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft (Fresenius SE, Investor Relations, Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v.d.H.) zu richten. Das Verlangen muss der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse mindestens 30 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, also bis zum 11. April 2010, 24.00 Uhr MESZ, zugegangen sein. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 Abs. 1 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, also bis zum 27. April 2010, 24.00 Uhr MESZ – der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Das Zugänglichmachen hat über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend.

Etwaige Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Fresenius SE
Investor Relations
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefax: +49 (0) 61 72/608-24 88
E-Mail: ir-fre@fresenius.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unter den genannten Voraussetzungen auf der Internetseite der Gesellschaft www.fresenius.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung veröffentlicht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zu setzen.

Hauptversammlungsunterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Einberufungsbekanntmachung an liegen neben dieser Einberufungsbekanntmachung die nachfolgend genannten Unterlagen in den Geschäftsräumen der Fresenius SE (Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v.d.H.) zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- vom Aufsichtsrat gebilligter und damit festgestellter Jahresabschluss der Fresenius SE zum 31. Dezember 2009

- Lagebericht der Fresenius SE für das Geschäftsjahr 2009
- vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss der Fresenius SE nach IFRS zum 31. Dezember 2009
- Konzernlagebericht der Fresenius SE nach IFRS für das Geschäftsjahr 2009
- Geschäftsbericht 2009 des Fresenius-Konzerns nach US-GAAP, der den Bericht des Aufsichtsrats, die Erklärung zur Unternehmensführung und den Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2009 enthält
- Aufstellung des Anteilsbesitzes der Fresenius SE für das Geschäftsjahr 2009
- Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2009
- erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB
- Bericht des Vorstands zu den Punkten 7 und 8 der Tagesordnung
- Umwandlungsbericht des Vorstands über den Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA
- Beschlüsse der Hauptversammlung der Fresenius AG bzw. der Fresenius SE über die Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008
- Satzung der Fresenius SE (Stand: 12. März 2010)
- Gemeinsamer Verschmelzungsplan für die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Fresenius SE und der Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. gem. § 122e UmwG i.V.m. § 8 UmwG über die Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE (einschließlich der darin aufgenommenen Hauptversammlungseinladung der Fresenius SE für die Hauptversammlung am 12. Mai 2010 und der in der Hauptversammlungseinladung genannten Unterlagen sowie der IFRS-Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Fresenius SE für die Geschäftsjahre 2007 und 2008)
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Fresenius SE für die Geschäftsjahre 2007 und 2008
- Aufstellung des Anteilsbesitzes der Fresenius SE für die Geschäftsjahre 2007 und 2008
- Jahresabschlüsse der Calea Nederland N.V. für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009

Veröffentlichungen auf der Internetseite

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung (u.a. Einberufung, zugänglich zu machende Unterlagen, Formulare zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung, ggf. Anträge von Aktionären) sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG sowie gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft www.fresenius.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich.

Es ist beabsichtigt, die Rede des Vorstandsvorsitzenden in Ton und Bild im Internet zu übertragen.

Bad Homburg v.d.H., im März 2010

Fresenius SE

Der Vorstand

Anlage 1 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Fresenius SE am 12. Mai 2010

Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA

[Von einem Abdruck der Satzung wird an dieser Stelle abgesehen. Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ist abgedruckt in Anlage 3 des Umwandlungsberichts.]

Anlage 2 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Fresenius SE am 12. Mai 2010

Gemeinsamer Verschmelzungsplan

für die grenzüberschreitende Verschmelzung

zwischen der

Fresenius SE

Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland

– nachfolgend auch „übernehmende Gesellschaft“ genannt –

und der

Calea Nederland N. V.

's-Hertogenbosch, Niederlande

– nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“ genannt –

Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. stellen den folgenden Verschmelzungsplan auf:

Präambel

1. Die Fresenius SE ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit satzungsmäßigem Sitz in Bad Homburg vor der Höhe (Deutschland), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe unter der Nummer HRB 10660. Ihre Geschäftsadresse lautet Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Bundesrepublik Deutschland. Das Grundkapital der Fresenius SE beträgt nach der Satzung (Stand: 12. März 2010) Euro 161.315.376,00. Es ist eingeteilt in 80.657.688 Inhaber-Stammaktien und 80.657.688 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien.
2. Die Hauptversammlung der Fresenius SE soll am 12. Mai 2010 über den Formwechsel (§§ 190 ff. Umwandlungsgesetz) der Fresenius SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) beschließen. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die übernehmende Gesellschaft als Fresenius SE & Co. KGaA firmieren. Persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA wird die Fresenius Management SE sein. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die übernehmende Gesellschaft keine Vorzugsaktien mehr haben. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird dann ausschließlich in Inhaber-Stammaktien eingeteilt sein.
3. Die Calea Nederland N.V. ist eine nach niederländischem Recht errichtete Aktiengesellschaft (*Naamloze Vennootschap*) mit satzungsmäßigem Sitz in 's-Hertogenbosch

(Niederlande), eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland unter der Nummer 30110255. Ihre Geschäftsadresse lautet Demkaweg 11, 3555 HW Utrecht, Niederlande. Das Gesellschaftskapital (*Maatschappelijk Kapitaal*) der Calea Nederland N.V. beträgt NLG 500.000,00/Euro 226.890,11, eingeteilt in 500 Namensaktien mit einem Nennwert von jeweils NLG 1.000,00. Das gezeichnete Kapital (*Geplaatst Kapitaal*) der Calea Nederland N.V. beträgt NLG 100.000,00/Euro 45.378,02 und ist voll eingezahlt. Es wurden unter Mitwirkung der Calea Nederland N.V. keine Hinterlegungsscheine (*certificaten van aandelen*) für die genannten Aktien ausgestellt, und an den genannten Aktien wurde weder ein Nießbrauch noch ein Pfandrecht bestellt. Die Fresenius SE ist die alleinige Gesellschafterin der Calea Nederland N.V.

4. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. beabsichtigen, die Gesellschaften im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung der Calea Nederland N.V. auf die Fresenius SE zu verschmelzen. Die Verschmelzung soll erst nach Wirksamwerden des unter Ziffer 2 beschriebenen Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA wirksam werden. Die Verwendung des Begriffs „übernehmende Gesellschaft“ in diesem Verschmelzungsplan bezeichnet daher jeweils auch die Fresenius SE in ihrer zukünftigen Rechtsform als KGaA, soweit die jeweiligen Regelungen sich auf Zeitpunkte beziehen, zu denen der beabsichtigte Formwechsel schon wirksam geworden ist.
5. Die Calea Nederland N.V. hat ihr gesamtes Geschäft im Jahr 2008 veräußert. Seitdem hat sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb mehr. Da der Calea Nederland N.V. innerhalb des Fresenius-Konzerns keine Funktion mehr zukommt, soll die Calea Nederland N.V. zur Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur auf die übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden. Die beabsichtigte Verschmelzung hat zur Folge, dass die übernehmende Gesellschaft ihre bewährte Governance-Struktur mit einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat mit international besetzter Arbeitnehmerbank beibehalten kann. Die unternehmerische Mitbestimmung der übernehmenden Gesellschaft wird sich nach Wirksamwerden der Verschmelzung nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung („*MgVG*“) richten. Vor diesem Hintergrund soll die beabsichtigte Verschmelzung zeitlich so mit dem beabsichtigten Formwechsel verknüpft werden, dass die Verschmelzung unmittelbar nach dem Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE wirksam werden kann.
6. Die Verschmelzung wird auf der Grundlage der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten („*EU-Verschmelzungsrichtlinie*“) durchgeführt. Auf die Verschmelzung finden – soweit deutsches Recht anwendbar

ist – die §§ 122a ff. des deutschen Umwandlungsgesetzes („UmwG“) und das MgVG, die die Verschmelzungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt haben, und – soweit niederländisches Recht anwendbar ist – Titel 7 des zweiten Buchs des niederländischen Burgerlijk Wetboek („BW“) und insbesondere dessen Abschnitt 3a „Besondere Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen“ (*Bijzondere bepalingen voor grensoverschrijdende fusies*) Anwendung.

7. Keine der zu verschmelzenden Gesellschaften befindet sich in Liquidation oder ist Gegenstand eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens.

§ 1

Vermögensübertragung durch Verschmelzung

1. Die Calea Nederland N.V. wird als übertragende Gesellschaft gemäß §§ 122a ff. UmwG und gemäß Titel 2.7 BW auf die Fresenius SE als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Mit dieser Verschmelzung überträgt die Calea Nederland N.V. ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung zur Aufnahme). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der Calea Nederland N.V. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über und die übertragende Gesellschaft erlischt.
2. Da sämtliche Aktien der Calea Nederland N.V. von der Fresenius SE gehalten werden, wird das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöht, und es werden im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. Ferner entfallen im Verschmelzungsplan und der Erläuterung dazu im Verschmelzungsbericht nach den anwendbaren deutschen Vorschriften (i) Angaben über ein Umtauschverhältnis (§ 122c Abs. 3 UmwG), (ii) Angaben hinsichtlich der Übertragung von neuen Aktien an der übernehmenden Gesellschaft (§ 122c Abs. 3 UmwG), (iii) die Angabe des Zeitpunkts, von dem an neu ausgegebene Aktien das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren (§ 122c Abs. 3 UmwG), sowie (iv) eine Verschmelzungsprüfung (§ 122f Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 UmwG).

Nach den anwendbaren niederländischen Vorschriften entfallen im Verschmelzungsplan und der Erläuterung dazu im Verschmelzungsbericht insbesondere (i) die Angaben über ein Umtauschverhältnis oder die Art des Verfahrens zum Umtausch von Aktien (Art. 2:326 Buchst. a, Art. 2:333 Abs. 1 BW), (ii) die Angabe des Zeitpunkts, von dem an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft am Gewinn der übernehmenden

Gesellschaft beteiligt sind (Art. 2:326 Buchst. b, Art. 2:333 Abs. 1 BW), (iii) Angaben über die Zahl der Aktien, die nach Maßgabe von Art. 2:325 BW eingezogen werden, und (iv) die Prüfung des Verschmelzungsplans durch einen Wirtschaftsprüfer (Art. 2:328, Art. 2:333 Abs. 1 BW).

3. Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe als dem für die Fresenius SE zuständigen Handelsregister wirksam. Die Eintragung wird nicht vor Wirksamwerden des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA erfolgen. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Calea Nederland N.V. Nach dem Erlöschen der Calea Nederland N.V. wird die Eintragung der Calea Nederland N.V. im Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland gelöscht.

§ 2

Verschmelzungsbilanz, Verschmelzungstichtag, Bewertung des zu übertragenden und übergehenden Vermögens, Fortführung der Buchwerte, Einfluss auf den Firmenwert und die freien Rücklagen

1. Als Verschmelzungsbilanz der Calea Nederland N.V. gilt die zum 31. Dezember 2009 aufgestellte Bilanz der Calea Nederland N.V., die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen ist.
2. Als Verschmelzungsbilanz der Fresenius SE gilt die zum 31. Dezember 2009 aufgestellte Einzelbilanz der Fresenius SE, die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen ist.
3. Im Innenverhältnis zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft entfaltet die Verschmelzung ihre Wirkung ab dem 31. Dezember 2009, 24.00 Uhr. Vom 1. Januar 2010, 0.00 Uhr („*Verschmelzungstichtag*“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Calea Nederland N.V. als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Die Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Calea Nederland N.V. gehen vom Verschmelzungstichtag an in den Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft ein.
4. Die übernehmende Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Verschmelzung für Zwecke der Rechnungslegung die Aktiva und Passiva der Calea Nederland N.V. in ihrer Handelsbilanz mit den in der Verschmelzungsbilanz der Calea Nederland N.V. angesetzten Buchwerten ansetzen (§ 122c Abs. 2 Nr. 11 UmwG). Die Stichtage der in

Absatz 1 und Absatz 2 dieses § 2 genannten Bilanzen gelten als Stichtage zur Bestimmung der Bedingungen der Verschmelzung i.S.v. § 122c Abs. 2 Nr. 12 UmwG.

5. Die Verschmelzung hat auf den Firmenwert der übernehmenden Gesellschaft und auf die Höhe der freien Rücklagen in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft keinen Einfluss. Sie beeinflusst aber in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Anteile der Fresenius SE an der Calea Nederland N.V. und dem Buchwert der Aktiva und Passiva des übergehenden Vermögens das Jahresergebnis der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung

1. Die Calea Nederland N.V. hat keine Arbeitnehmer, so dass sich bei der Calea Nederland N.V. keine Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung ergeben.
2. Die Fresenius SE hat vor dem Wirksamwerden des Formwechsels in die Rechtsform der KGaA einen SE-Betriebsrat. Dieser SE-Betriebsrat ist an die Rechtsform der SE gebunden, so dass er mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt. Da es sich bei dem Fresenius-Konzern um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, kann nach dem Formwechsel anstelle des bisherigen SE-Betriebsrats ein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – „EBRG“) gebildet werden. Diese Möglichkeit besteht nach der Verschmelzung unverändert fort.
3. Ferner haben der Vorstand der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE), der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG (nunmehr Fresenius SE) sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie („IGBCE“), vertreten durch den Hauptvorstand, am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen. In dieser Vereinbarung wurde auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Vereinbarung bestimmt weiterhin, dass an den Standorten von Gemeinschaftsbetrieben mehrerer Unternehmen des Fresenius-Konzerns in Deutschland einheitliche Betriebsräte für den gesamten Standort, so genannte Standortbetriebsräte, zu bilden sind. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte. Die auf Grundlage der Vereinbarung vom 15. Dezember 2005

geschaffenen Betriebsratsgremien bleiben ebenso wie alle anderen Arbeitnehmervertretungen der Fresenius SE und ihrer Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des SE-Betriebsrats) nach dem Formwechsel und der anschließenden Verschmelzung unverändert bestehen. Der Bestand, die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Arbeitnehmervertretungen ändern sich durch den Formwechsel und die anschließende Verschmelzung nicht.

4. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE besteht aus zwölf Mitgliedern und ist zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern besetzt (zum Aufsichtsrat und den insoweit eintretenden Veränderungen s. unten § 4).
5. Im Übrigen hat die Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Geschäftsbetrieb der übernehmenden Gesellschaft wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung geht kein Betrieb oder Betriebsteil der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft bestehen unverändert fort, insbesondere wird die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer nicht verschlechtert. Soweit Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen sowie sonstige betriebliche Vereinbarungen, Zusagen und Regelungen bestehen, bleiben diese von dem Verschmelzungsvorgang unberührt und gelten unverändert für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft weiter. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind auch keine Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen oder Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns entfalten könnten, geplant. Insbesondere sind keine Personalabbaumaßnahmen, Betriebsänderungen oder Versetzungen vorgesehen.
6. Die Tochtergesellschaften der Fresenius SE bleiben auch nach der Verschmelzung weiterhin Tochtergesellschaften der übernehmenden Gesellschaft. Die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer bestehen unverändert mit der jeweiligen Tochtergesellschaft fort. Bei den Tochtergesellschaften geltende Kollektivvereinbarungen sind weiterhin nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung anwendbar. Für Arbeitnehmervertretungen, die bei den Tochtergesellschaften bestehen, ergeben sich durch die Verschmelzung ebenfalls keine Änderungen.

§ 4

Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte

1. Die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung zwischen der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. hervorgehende Gesellschaft wird ihren Sitz in Deutschland haben. Daher gilt für die Verschmelzung das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Das MgVG regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft. Ziel des Gesetzes ist es, die in den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern.

Die Regelungen des MgVG über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer finden jedenfalls nach § 5 Nr. 3 MgVG Anwendung. Das innerstaatliche deutsche Mitbestimmungsrecht (das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („*MitbestG*“)), welches auf die Fresenius SE nach Wirksamwerden des am 12. Mai 2010 zu beschließenden Formwechsels anwendbar sein wird, sieht aufgrund des Territorialitätsprinzips für Arbeitnehmer in Betrieben außerhalb Deutschlands nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung vor wie für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer.

Im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist grundsätzlich ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft.

Nach niederländischem Recht ist ein Verfahren zur Feststellung von Regelungen in Bezug auf die unternehmerische Mitbestimmung im Sinne von Art. 2:333k BW hier nicht anwendbar.

2. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG besteht in Abweichung von der soeben beschriebenen Verhandlungslösung jedoch die vereinfachte Möglichkeit, die Mitbestimmung ohne Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums zu regeln. Danach finden die Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG („*Mitbestimmung kraft Gesetzes*“) Anwendung, wenn die Leitungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften entscheiden, diese Regelungen ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem

Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung anzuwenden. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. haben am 30. März 2010 entsprechende Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG gefasst. Die weitere Voraussetzung, dass mindestens einem Drittel aller Arbeitnehmer der Fresenius SE, der Calea Nederland N.V. und der betroffenen Tochtergesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustanden (§§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MgVG), ist hier erfüllt. Aus diesem Grund sind keine Verhandlungen mit einem besonderen Verhandlungsgremium aufzunehmen.

Bei der Mitbestimmung kraft Gesetzes richtet sich die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften der §§ 23 ff. MgVG. Diese enthalten insbesondere Regelungen zum Umfang der Mitbestimmung, zur Sitzverteilung innerhalb der Arbeitnehmerbank, zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern, zur Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern sowie zur Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter.

3. Im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung bemisst sich gemäß § 24 Abs. 1 MgVG der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der vor der Verschmelzung in einem der Organe der verschmolzenen Gesellschaften bestand. Da die Calea Nederland N.V. keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, richtet sich die proportionale Verteilung der Aufsichtsratssitze zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite der übernehmenden Gesellschaft im Anschluss an die Verschmelzung nach den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung für die übernehmende Gesellschaft einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Da der Aufsichtsrat der Fresenius SE paritätisch mitbestimmt ist und der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA grundsätzlich dazu führt, dass sich auch die unternehmerische Mitbestimmung nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes richtet und damit auch ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden ist, wird der Aufsichtsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft wird gemäß ihrer Satzung zwölf Aufsichtsratsmitglieder haben. Folglich werden sechs Sitze im Aufsichtsrat auf Vertreter der Arbeitnehmer entfallen.

Das MgVG sieht vor, dass ein besonderes Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (zusammen nachfolgend die „Mitgliedstaaten“) verteilt, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Die Verteilung richtet sich nach dem

jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 25 Abs. 1 Satz 2 MgVG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so ist der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MgVG). Damit wird vorliegend mindestens ein Sitz nicht auf Deutschland entfallen.

Da der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. entschieden haben, die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft anzuwenden, wäre ein besonderes Verhandlungsgremium allein zum Zwecke der Sitzverteilung zu bilden. Der Vorstand der Fresenius SE und die Geschäftsführung der Calea Nederland N.V. sind der Auffassung, dass auf die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums allein zum Zwecke der Sitzverteilung verzichtet werden kann, da die Calea Nederland N.V. keine Arbeitnehmer hat und bei der Fresenius SE mit dem SE-Betriebsrat bereits ein Gremium besteht, das ähnlich wie ein nach dem MgVG zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns aus den Mitgliedstaaten wahrzunehmen. Aus diesem Grund soll nach Zustimmung des SE-Betriebsrats der Fresenius SE dieser die Sitzverteilung gemäß § 25 Abs. 1 MgVG vornehmen. Da der SE-Betriebsrat mit Wirksamwerden des Formwechsels erlischt, soll die Sitzverteilung noch vor Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen.

Die Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaats. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der Fresenius SE & Co. KGaA, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt. Gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 und 3 MgVG sind Arbeitnehmer der deutschen Gesellschaften und Betriebe des Fresenius-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter wählbar. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder dritte deutsche Arbeitnehmervertreter muss Vertreter einer Gewerkschaft sein, die in einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vertreten ist. Sollten wie bei der Fresenius SE auch im Aufsichtsrat der umgewandelten Fresenius SE & Co. KGaA vier Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen, wäre mithin ein deutscher Gewerkschaftsvertreter in den

Aufsichtsrat zu wählen. Sofern das Verfahren zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei Wirksamwerden des Formwechsels noch nicht abgeschlossen ist, sollen die Arbeitnehmervertreter zunächst gerichtlich bestellt werden (§ 104 AktG).

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Anwendung.

§ 5

Andere Wertpapiere als Gesellschaftsanteile und Sonderrechte

Die Calea Nederland N.V. hat weder Vorzugsaktien, Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder andere Sonderrechte im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG ausgegeben, noch bestehen im Sinne dieser Vorschrift andere Wertpapiere als Gesellschaftsanteile. Es gibt keine natürlichen oder juristischen Personen, denen anders denn als Aktionär gegenüber der Calea Nederland N.V. besondere Rechte im Sinne von Art. 2:320 i.V.m. Art. 2:312 Abs. 2 Buchst. c BW zustehen (wie beispielsweise ein Recht auf Gewinnbeteiligung oder auf Bezug von Aktien), so dass keine Rechte oder Entschädigungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften gewährt werden müssen. Rechte im Sinne dieser Vorschriften werden daher auch künftig nicht als Ausgleich gewährt, und es werden auch keine anderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschriften vorgeschlagen.

Bei der übernehmenden Gesellschaft wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung keine Vorzugsaktien mehr geben, weil zuvor der Formwechsel in eine KGaA wirksam geworden sein wird und die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA keine Vorzugsaktien mehr vorsieht. Die bei der übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Aktienoptionsprogramme werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert fortbestehen. Sonstige Rechte im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG bestehen bei der übernehmenden Gesellschaft nicht und werden daher im Zusammenhang mit der Verschmelzung auch nicht gewährt werden. Es werden auch keine anderen Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschriften oder Art. 2:312 Abs. 2 Buchst. g BW vorgeschlagen.

§ 6

Geschäftsführung durch die Fresenius Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin, Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Es wird nicht beabsichtigt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Stellung oder die Zusammensetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE als dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung zuständigen

Geschäftsführungsorgan der übernehmenden Gesellschaft zu verändern oder in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft andere als die in § 4 genannten Änderungen vorzunehmen.

§ 7

Sondervorteile

Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. oder einer anderen an der Verschmelzung beteiligten Partei wurden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG oder Art. 2:312 Abs. 2 Buchst. d BW gewährt. Solche Vorteile sind auch nicht vorgeschlagen oder vorgesehen. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass die Organstellungen der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung vorhandenen persönlich haftenden Gesellschafterin und der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung fortbestehen werden.

§ 8

Satzungen

1. In den Satzungen der Fresenius SE und der Calea Nederland N.V. sind keine Bestimmungen enthalten, welche die Zustimmung anderer Geschäftsorgane oder anderer Personen zum Verschmelzungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Calea Nederland N.V. erfordern.
2. Die Fresenius SE hat gegenwärtig die als **Anlage 1** beigefügte Satzung. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wird die übernehmende Gesellschaft die als **Anlage 2** beigefügte Satzung haben. Auf die Anlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 deutsches Beurkundungsgesetz verwiesen. Die vorerwähnten Anlagen sind ein integraler Bestandteil dieses Verschmelzungsplans.

§ 9

Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der übernehmenden Gesellschaft für die Jahre 2009, 2008 und 2007 einschließlich der dazu erteilten Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers

werden zusammen mit diesem Verschmelzungsplan beim Handelsregister der Handelskammer Midden-Nederland eingereicht. Sie sind nicht Bestandteil dieses Verschmelzungsplans.

§ 10
Kosten

Die Fresenius SE und die Calea Nederland N.V. tragen die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung sowie die im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan entstehenden Kosten jeweils selbst. Die gemeinsam veranlassten Kosten werden von der Fresenius SE getragen.

Bad Homburg/Utrecht, den 31. März 2010

Fresenius SE
Der Vorstand

Calea Nederland N.V.
Die Geschäftsführung

Anlage 1 zum gemeinsamen Verschmelzungsplan

Satzung der Fresenius SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft und führt die Firma

Fresenius SE.

Sie hat ihren Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
- a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens,
 - b) die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern,
 - c) die Planung und Errichtung von Produktionsanlagen, insbesondere zur Herstellung pharmazeutischer, diätetischer und medizintechnischer Produkte,
 - d) die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Gesellschaft wird selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland tätig.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 161.315.376,00 und ist eingeteilt in Stück 80.657.688 Inhaber-Stammaktien sowie Stück 80.657.688 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien.
- (2) Die Ausstattung der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien ergibt sich aus § 20. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

Der auf die Inhaber-Stammaktien entfallende Teil des Grundkapitals ist erbracht

- a) in Höhe von DM 100.000 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 100.000 Aktien durch Umwandlung der Fresenius Verwaltungs GmbH,
- b) in Höhe von DM 19.538.800 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 19.538.800 Aktien durch Sacheinlage durch Frau Else Kröner, und zwar durch Einbringung ihrer Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Apparatebau KG
 - bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Klinikbedarf KG
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,
- c) in Höhe von DM 361.200 gegen Gewährung von nominell insgesamt DM 361.200 Aktien durch Sacheinlage durch Herrn Detlef Kröner, und zwar durch Einbringung seiner Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Apparatebau KG

- bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG
Klinikbedarf KG
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,
 - d) in Höhe von DM 3.162.100 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 3.162.100 Aktien durch Bareinlage durch Frau Else Kröner, mit einem Aufgeld von 195 % und in Höhe von DM 837.900 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 837.900 Aktien durch Bareinlage durch Herrn Hans Kröner, mit einem Aufgeld von 195 %,
 - e) in Höhe von DM 6.000.000 durch Umwandlung von DM 6.000.000 gesetzlichen Rücklagen durch Ausgabe von neuen Aktien von insgesamt nominell DM 6.000.000 dergestalt, dass auf je vier alte Aktien je eine neue Aktie ausgegeben wird.
- (3) Das Grundkapital der Fresenius SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten Genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus

dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.400.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten Genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 656.550,00, eingeteilt in Stück 656.550 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 656.550,00, eingeteilt in Stück 656.550 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Bezugsrechte auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.149.221,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.149.221 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.149.221,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.149.221 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und

die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

- (8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 3.100.000 Euro (in Worten: dreimillioneneinhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 3.100.000 Euro (in Worten: dreimillioneneinhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.100.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

- (9) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

III. Organisationsverfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand,
der Aufsichtsrat sowie
die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl bestimmen. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (4) Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so ist er berechtigt, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Veto-Recht). Übt der Vorsitzende des Vorstands sein Veto-Recht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Prokura soll nur als Gesamtprokura und mit den sich aus § 8 Abs. 3 ergebenden Beschränkungen erteilt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen.
- (3) Die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von Euro 15.000.000,00 überschritten wird,
 - b) zur Aufnahme neuer und zur Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - c) zur Erteilung der Zustimmung zur Vornahme einer der vorstehenden Rechtshandlungen bei einer Beteiligungsgesellschaft.
- (4) Der Aufsichtsrat kann, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, insbesondere in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen und im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung die Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander und zur Gesellschaft regeln, sowie in Erweiterung von § 8 Abs. 3 den Kreis der Handlungen umschreiben, welche der Vorstand nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Aufsichtsrat kann Zustimmungen gemäß § 8 Abs. 3 auch allgemein, befristet oder unbefristet erteilen, auch an einzelne Mitglieder des Vorstands, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für den Vorstand jederzeit erweitern, einengen oder aufheben. Der Aufsichtsrat kann die Beschlussfassungen gemäß § 8 Abs. 3 und die Erteilung von Zustimmungen gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen, der drei Mitglieder haben muss, dessen Zusammensetzung im übrigen jedoch der freien Bestimmung durch den Aufsichtsrat unterliegt.
- (5) Der Vorstand kann sich, solange und soweit der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand nicht erlassen hat, mit Zustimmung des Aufsichtsrats selber eine Geschäftsordnung geben.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9

Bestellung und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.
- (2) Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE beschließt, bestellt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren:

Dr. Gerd Krick, Königstein, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Fresenius AG

Dr. Gabriele Kröner, Berg, Ärztin

Dr. Gerhard Rupprecht, Gerlingen, Mitglied des Vorstands der Allianz AG, Vorsitzender des Vorstands der Allianz Deutschland AG

Dr. Dieter Schenk, München, Rechtsanwalt und Steuerberater, Kanzlei Nörr, Stiefenhofer & Lutz

Dr. Karl Schneider, Mannheim, ehemaliger Vorstandssprecher der Südzucker AG

Dr. Bernhard Wunderlin, Bad Homburg v.d.H., ehemaliger Geschäftsführer der Harald Quandt Holding GmbH

Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Handelsregister der Fresenius AG eingetragen wird.

- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Hauptversammlung vorbehaltlich Abs. 2 für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung

eine Neubestellung vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu bestellten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für das weggefallene, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neubestellung vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Bestellung gemäß § 9 Abs. 4 stattfindet.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 10

Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; § 11 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 1; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch am selben Tage stattfinden.
- (4) Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu. § 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß § 11 Abs. 2 gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 erlassen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt. Dies gilt auch in den Fällen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, 5, 6 und 7.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Als Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung von jährlich Euro 13.000,00. Die Vergütung erhöht sich für jedes volle Geschäftsjahr um jeweils 10 %, wenn die Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine Stammaktie ausgeschüttet wird (Dividendenbetrag laut Beschluss der Hauptversammlung (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 3,6 % des auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals; Zwischenbeträge werden interpoliert. Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und für die Mitgliedschaft im Personalausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche Vergütung von je Euro 10.000,00, der Vorsitzende eines solchen Ausschusses das Doppelte.
- (3) Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, ist die

Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und im Personalausschuss des Aufsichtsrats.

- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang und mit einem angemessenen Selbstbehalt zur Verfügung.

C. Die Hauptversammlung

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben.
- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

§ 17

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die den festgestellten Jahresabschluss entgegennimmt oder gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außerdem zur Wirksamkeit der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 20

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung vorbehaltlich der folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 4) erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,01 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie.
- (3) Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,02 je Vorzugsaktie geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor.
- (4) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,02 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

§ 21

Gründungsaufwand/Vorteile

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand) im Rahmen der Gründung der Fresenius AG, insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen und der Umwandlungsprüfung im Gesamtbetrag bis zu DM 5.790.
- (2) Die Gesellschaft trägt im Rahmen der Gründung der Fresenius AG auch den Gründungsaufwand (Kapitalerhöhungsaufwand), insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen, der Gründungsprüfung (Sacheinlage- und Kapitalerhöhungsprüfung) und der Beratungen im Gesamtbetrag bis zu DM 433.000.
- (3) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE in Höhe von bis zu Euro 3.000.000 wird von der Gesellschaft getragen.
- (4) Im Rahmen der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG zu Vorständen der Fresenius SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG sind Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Rainer Baule, Andreas Gaddum, Dr. Ben J. Lipps und Stephan Sturm.

Darüber hinaus sollen die amtierenden Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt werden (siehe § 9 Abs. 2).

Anlage 2 zum gemeinsamen Verschmelzungsplan

Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA

[Von einem Abdruck der Satzung wird an dieser Stelle abgesehen. Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ist abgedruckt in Anlage 3 des Umwandlungsberichts.]

Anlage 2: Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2009 in Mio. USD	Ergebnis ^{*)} 2009 in Mio. USD	Eigenkapital 31.12.2009 in Mio. USD	Mitarbeiter 31.12.2009
Europa					
1 Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Hof an der Saale, Deutschland (Teilkonzern/US-GAAP)	36	11.247	891	7.030	71.617

^{*)} Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2009 in Mio. Euro	Ergebnis ^{*)} 2009 in Mio. Euro	Eigenkapital 31.12.2009 in Mio. Euro	Mitarbeiter 31.12.2009
Europa					
1 Helios Gruppe Berlin, Deutschland	99	2.416	107	1.329	33.364
2 VAMED Gruppe Wien, Österreich	77	618	27	177	2.849
3 Fresenius Kabi Deutschland GmbH Bad Homburg v.d.H., Deutschland (mit Ergebnisabführungsvertrag)	100	810,3	–	363,4	2.045
4 Fresenius HemoCare Deutschland GmbH Bad Homburg v.d.H., Deutschland (mit Ergebnisabführungsvertrag)	100	30,4	–	8,5	28
5 Fresenius Vial S.A.S. Brézins, Frankreich	100	90,3	8,6	29,1	325
6 Fresenius Kabi France S.A.S. Sèvres, Frankreich	100	180,7	2,7	20,9	604
7 Fresenius Kabi Italia S.p.A. Verona, Italien	100	108,4	3,3	49,9	324
8 Ribbon S.r.l. Cernusco, Italien	100	61,6	5,2	13,7	146
9 Fresenius Kabi Ltd. Runcorn, Cheshire, Großbritannien	100	114,0	2,9	13,9	415
10 Fresenius Kabi Nederland B. V. 's-Hertogenbosch, Niederlande	100	32,9	2,2	2,1	21
11 Fresenius HemoCare Netherlands B.V. Emmen, Niederlande	100	73,9	1,6	12,7	491
12 Fresenius Kabi N. V. Schelle, Belgien	100	29,2	0,3	3,5	49
13 Fresenius Kabi (Schweiz) AG Stans, Schweiz	100	26,0	0,4	3,9	54
14 Fresenius Kabi Austria GmbH Graz, Österreich	100	236,3	35,7	152,3	647
15 Fresenius Kabi Espana S.A. Barcelona, Spanien	100	78,2	6,1	33,9	272
16 Labesfal – Laboratório de Especialidades Campo de Besteiros, Portugal	100	81,4	16,3	63,2	405

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2009 in Mio. Euro	Ergebnis^{*)} 2009 in Mio. Euro	Eigenkapital 31.12.2009 in Mio. Euro	Mitarbeiter 31.12.2009
17 Fresenius Kabi Polska Sp. z o.o. Warschau, Polen	100	40,1	3,3	20,1	306
18 Fresenius Kabi AB Stockholm, Schweden	100	239,9	52,0	85,4	897
19 Fresenius Kabi Norge A.S. Halden, Norwegen	100	89,1	16,5	28,4	497
Nord-/Südamerika					
20 Fresenius Kabi Pharmaceuticals Holding, Inc. Wilmington/Delaware, USA	100	637,1	-21,1	374,2	1.783
21 Calea Ltd. Toronto, Kanada	100	56,4	5,2	13,9	216
23 Fresenius Kabi Brasil Ltda. São Paulo, Brasilien	100	73,3	0,4	43,7	834
24 Fresenius Hemocare Brasil Ltda. São Paulo, Brasilien	100	35,7	0,1	16,3	428
25 Fresenius Kabi México S.A. de C.V. Guadalajara, Mexiko	100	27,7	2,4	13,9	433
Asien					
26 Beijing Fresenius Kabi Pharmaceutical Co., Ltd. Peking, China	100	108,1	11,0	32,4	717
27 Sino-Swed Pharmaceutical Corporation Ltd. Wuxi, China	51	142,7	28,5	63,9	1.484
28 Fresenius Kabi Oncology Ltd. Neu Delhi, Indien	90	58,0	11,5	62,1	895
29 Fresenius Kabi Korea Ltd. Seoul, Korea	100	25,7	-0,8	6,3	80
30 Pharmatel Fresenius Kabi Pty Ltd. Sydney, Australien	100	64,4	2,0	1,1	170
Afrika					
31 Fresenius Kabi South Africa Pty Ltd. Midrand, Südafrika	100	75,6	-0,6	13,4	204

*) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

Anlage 3: Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und führt die Firma

Fresenius SE & Co. KGaA

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind:

- a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens,
- b) die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern,
- c) die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Gesellschaft wird selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland tätig.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 161.315.376,00 und ist eingeteilt in 161.315.376 Inhaber-Stammaktien.
- (2) Das Grundkapital ist erbracht
 - a) in Höhe von DM 100.000 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 100.000 Aktien durch Umwandlung der Fresenius Verwaltungs GmbH,
 - b) in Höhe von DM 19.538.800 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 19.538.800 Aktien durch Sacheinlage durch Frau Else Kröner, und zwar durch Einbringung ihrer Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Apparatebau KG,
 - bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Klinikbedarf KG,
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,
 - c) in Höhe von DM 361.200 gegen Gewährung von nominell insgesamt DM 361.200 Aktien durch Sacheinlage durch Herrn Detlef Kröner, und zwar durch Einbringung seiner Kommanditbeteiligungen
 - aa) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Apparatebau KG,
 - bb) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG Klinikbedarf KG,
 - cc) an der Dr. Eduard Fresenius Chemisch-pharmazeutische Industrie KG,

- d) in Höhe von DM 3.162.100 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 3.162.100 Aktien durch Bareinlage durch Frau Else Kröner, mit einem Aufgeld von 195 % und in Höhe von DM 837.900 gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 837.900 Aktien durch Bareinlage durch Herrn Hans Kröner, mit einem Aufgeld von 195 %,
 - e) in Höhe von DM 6.000.000 durch Umwandlung von DM 6.000.000 gesetzlicher Rücklagen durch Ausgabe von neuen Aktien von insgesamt nominell DM 6.000.000 dergestalt, dass auf je vier alte Aktien je eine neue Aktie ausgegeben wird.
- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Fresenius AG mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe, erbracht.

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Fresenius SE mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe, erbracht.

- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE & Co. KGaA zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (4) sowie des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um

insgesamt bis zu Euro 6.400.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (5) sowie des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.

- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 1.313.100,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital III nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Frese-nius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (6) sowie des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital III oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital III anzupassen.

- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 4.298.442,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital IV). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital IV nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Wandlungsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (7) sowie des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital IV oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital IV anzupassen.
- (8) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.200.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital V). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf von dem Genehmigten Kapital V nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 Absatz (8) sowie

des § 4 Absatz (1) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital V oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital V anzupassen.

- (9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.313.100,00, eingeteilt in Stück 1.313.100 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.
- (10) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 4.298.442,00, eingeteilt in bis zu Stück 4.298.442 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.
- (11) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 6.200.000, eingeteilt in bis zu 6.200.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist.

Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

- (12) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

III.

Verfassung der Gesellschaft

A.

Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

Fresenius Management SE

mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (3) (a) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die mehr als 10 % des Grundkapitals

der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Absatz 1 AktG abhängiges Unternehmen hält; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden.

(b) Zudem scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft nach folgenden Maßgaben gerichtet hat.

Die den übrigen Aktionären angebotene Gegenleistung muss eine von dem Erwerber an den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und an der Gesellschaft geleistete, über die Summe des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und des durchschnittlichen Börsenkurses der erworbenen Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin (berechnet nach dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) hinausgehende Zahlung in folgender Höhe berücksichtigen:

Zahlung mal $[(50 \text{ minus Quote}) \text{ geteilt durch Quote}]$.

Dabei bedeutet "Quote" die Quote der Beteiligung in Prozent, die der unmittelbare oder mittelbare Inhaber der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über den Erwerb der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehalten hat.

(c) Eine etwaige Verpflichtung des Erwerbers der Aktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aktionären der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, bleibt unberührt.

(d) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

(4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine

Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

- (5) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 6 Absatz (4) der Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE), soweit dies rechtlich zulässig ist, andernfalls in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.

- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

B.

Aufsichtsrat

§ 8

Wahl und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.
- (2) Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern gewählt.
- (3) Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß § 8 Absatz (4) stattfindet.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber einem seiner Stellvertreter.

§ 9

Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; § 10 Absatz (5) Satz 2 findet Anwendung.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel

(E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt § 10 Absatz (1); sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats jedoch auch am selben Tage stattfinden.
- (4) Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu. § 10 Absatz (5) Satz 2 der Satzung findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß § 10 Absatz (2) gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- (4) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 12

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Als Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung von jährlich Euro 13.000,00. Die Vergütung erhöht sich für jedes volle Geschäftsjahr um jeweils 10 %, wenn die Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine Stammaktie ausgeschüttet wird (Dividendenbetrag laut Beschluss der Hauptversammlung (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 3,6 % des auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals; Zwischenbeträge werden interpoliert. Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche Vergütung von Euro 10.000,00, der Vorsitzende das Doppelte.
- (3) Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahrs an, ist die

Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.
- (5) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE Vergütungen erhält, werden die Vergütungen nach § 13 Absatz (1) Satz 1 bis 3 auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter nach § 13 Absatz (1) Satz 4, soweit diese gleichzeitig Vorsitzender bzw. sein Stellvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE sind. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist, findet auf ihn § 13 Absatz (1) Satz 4 keine Anwendung.

C.

Hauptversammlung

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft

unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach § 15 Absatz (1) reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

§ 16

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. In den Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

IV.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18
Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- (6) § 18 Absatz (2) und (3) gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Absatz 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

§ 19
Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

V.
Sonstiges

§ 20
Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.

§ 21
Gründungs Aufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand) im Rahmen der Gründung der Fresenius AG, insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen und der Umwandlungsprüfung im Gesamtbetrag bis zu DM 5.790.
- (2) Die Gesellschaft trägt im Rahmen der Gründung der Fresenius AG auch den Gründungsaufwand (Kapitalerhöhungsaufwand), insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen, der Gründungsprüfung (Sacheinlage- und Kapitalerhöhungsprüfung) und der Beratungen im Gesamtbetrag bis zu DM 433.000.
- (3) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE im Gesamtbetrag von bis zu Euro 3.000.000 wird von der Gesellschaft getragen.
- (4) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu Euro 7.000.000.

Anlage 4: Satzung der Fresenius Management SE

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft und führt die Firma

Fresenius Management SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Fresenius SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der Fresenius SE & Co. KGaA.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Fresenius SE & Co. KGaA ist:
- a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens;
 - b) die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern;
 - c) die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500.000,00 (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 1.500.000 (in Worten: eine Million fünfhunderttausend) Namens-Stückaktien.

§ 5 Aktien

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Namen lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat sowie
- die Hauptversammlung.

A.
Vorstand

§ 7
Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl bestimmen. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (4) Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so ist er berechtigt, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Veto-Recht). Übt der Vorsitzende des Vorstands sein Veto-Recht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 8
Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Prokura soll nur als Gesamtprokura und mit den sich aus § 8 Absatz (3) ergebenden Beschränkungen erteilt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen.
- (3) Die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist bei folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA erforderlich:
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von Euro 15.000.000,00 überschritten wird,
 - b) zur Aufnahme neuer und zur Aufgabe bestehender Geschäftszweige;

- c) zur Erteilung der Zustimmung zur Vornahme einer der vorstehenden Rechtshandlungen bei einer Beteiligungsgesellschaft.
- (4) Der Aufsichtsrat kann, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, insbesondere in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen und im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung die Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander und zur Gesellschaft regeln, sowie in Erweiterung von § 8 Absatz (3) den Kreis der Handlungen umschreiben, welche der Vorstand nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Aufsichtsrat kann Zustimmungen gemäß § 8 Absatz (3) auch allgemein, befristet oder unbefristet erteilen, auch an einzelne Mitglieder des Vorstands, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für den Vorstand jederzeit erweitern, einengen oder aufheben.

B.

Aufsichtsrat

§ 9

Bestellung und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sämtliche sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neubestellung vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu bestellten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die

Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neubestellung vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Bestellung gemäß § 9 Absatz (3) stattfindet.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 10

Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neubestellung für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden i.d.R. als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden, mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind

Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter anordnet.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats – soweit gesetzlich zulässig auch in Aufsichtsrats-Ausschüssen, denen er angehört – zwei Stimmen. § 11 Absatz (4) ist auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gemäß § 11 Absatz (2) gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Maßgabe von § 8 Absatz (4) zu erlassen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Als Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung von jährlich Euro 13.000,00. Die Vergütung erhöht sich für jedes volle Geschäftsjahr um jeweils 10 %, wenn die Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine Stammaktie der Fresenius SE & Co. KGaA ausgeschüttet wird (Dividendenbetrag laut Beschluss der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 3,6 % des auf eine einzelne Stückaktie der Fresenius SE & Co. KGaA entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals; Zwischenbeträge werden interpoliert. Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der Fresenius SE & Co. KGaA eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes.
- (2) Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahrs an, ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen.
- (3) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.
- (4) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA Vergütungen erhält, werden die Vergütungen nach § 14 Absatz (1) Satz 1 bis 3 auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter nach § 14 Absatz (1) Satz 4, soweit dieser gleichzeitig Vorsitzender bzw. sein Stellvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA ist. Soweit der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden

der Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ist, findet auf ihn § 14 Absatz (1) Satz 4 keine Anwendung.

C.

Hauptversammlung

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
- (2) Zur Einberufung der Hauptversammlung ist neben dem Vorstand und den anderen kraft Gesetzes berechtigten Personen der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger. Sind der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung auch durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre einberufen werden; der Tag der Absendung des Briefes gilt als Tag der Bekanntmachung.
- (4) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen, wobei der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzuzählen sind.
- (5) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 16

Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die den festgestellten Jahresabschluss entgegennimmt oder ggf. über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (5) Soll das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, reicht für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung Textform (§ 126b BGB) aus.

IV.

Verschiedenes

§ 18

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
- (3) Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung unterbreiten will.
- (4) § 18 Absatz (2) gilt entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Absatz 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

§ 19

Gründungsaufwand

Den Aufwand für die Gründung (Gebühren für Notar und Gericht, Kosten der Bekanntmachung) trägt bis zu EUR 1.500,00 (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) die Gesellschaft.

Anlage 5: Entsprechenserklärung Fresenius SE

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Fresenius SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius SE erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius SE beabsichtigen auch in Zukunft, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet:

- Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden. Dasselbe soll gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 des Kodex für Vorstandsmitglieder gelten. Fresenius wird, wie in der Vergangenheit, auch in Zukunft auf die Einführung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder verzichten, da dies die Auswahl geeigneter Kandidaten pauschal einschränken würde.
- Sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands als auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Kodex Ziffern 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1) wird der Aufsichtsrat der Fresenius SE auch zukünftig auf Vielfalt (Diversity) achten. Die internationale Tätigkeit des Unternehmens wird bereits aktuell in beiden Gremien berücksichtigt.
- Gemäß Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4 soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder der Fresenius SE enthalten keine Abfindungsregelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund. Derartige Abfindungsregelungen widersprechen dem von Fresenius im Einklang mit dem Aktiengesetz praktizierten Konzept, die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder regelmäßig für die Dauer der Bestellungsperiode abzuschließen. Eine vorzeitige Beendigung des Anstellungsvertrags setzt damit grundsätzlich einen wichtigen Grund voraus.

- Gemäß Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden, der dem vom Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung eingeführten zwingenden Mindestselbstbehalt für Vorstandsmitglieder entspricht. Dieser beträgt 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung. Bei der aktuellen D&O-Versicherung im Fresenius-Konzern handelt es sich um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Personen, die keinen Selbstbehalt in der empfohlenen Höhe vorsieht. Für den Vorstand der Fresenius SE wird mit der nächsten turnusmäßigen Erneuerung der D&O-Versicherung zum 1. Juli 2010 ein Selbstbehalt vereinbart, der den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung entspricht. Es ist beschlossen, auch für den Aufsichtsrat zum 1. Juli 2010 einen entsprechenden Selbstbehalt einzuführen.

Die Fresenius SE hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2009 mit den im Mai 2009 erklärten und erläuterten Abweichungen von den Empfehlungen gemäß Ziffern 4.2.2 Abs. 1, 4.2.3 Abs. 3, 4.2.3 Abs. 4, 5.1.2 Abs. 2 und 5.4.1 entsprochen.

Bad Homburg, im März 2010

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

(Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.)

